

25.11.94

EU - A

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates: Die agromonetäre Regelung im Binnenmarkt

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse

KOM(94) 498 endg.

Übermittelt vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 25. November 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Hinweis: vgl. Drucksache 547/92 = AE-Nr. 922165

DIE AGROMONETÄRE REGELUNG IM BINNENMARKT
- BERICHT AN DEN RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

(1. Januar 1993 bis 30. Juni 1994)

Bericht der Europäischen Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates.

GLIEDERUNG

A. Einführung der agromonetären Regelung für den Binnenmarkt

B. Agromonetäre Entwicklung

1. Anwendungszeitraum der ursprünglichen Regelung
2. Anwendungszeitraum der besonderen Maßnahmen
3. Anwendungszeitraum der geänderten Regelung
4. Simulierte Entwicklungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

Zusammenfassung

C. Wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Agrarpreise
2. Auswirkungen auf den Handel
3. Ausgleichsmaßnahmen
4. Auswirkungen auf den EAGFL-Garantie

Zusammenfassung

D. Mögliche Entwicklungen der agromonetären Regelung

1. Internationale und finanzielle Zwänge
2. Kohärenz der Regelung
3. Stabilität der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse
4. Ausgleich von Einkommensverlusten

Allgemeine Schlußfolgerungen

In diesem Bericht verwendete Abkürzungen

Landeswährungen

BLF	Belgischer und Luxemburgischer Franken
DKR	Dänische Krone
DM	Deutsche Mark
DRA	Griechische Drachme
ESC	Portugiesischer Escudo
FF	Französischer Franken
FMK	Finnische Mark
HFL	Niederländischer Gulden
IRL	Irishes Pfund
LIT	Italienische Lira
NKR	Norwegische Krone
OS	Österreichische Schilling
PTA	Spanische Peseta
SKR	Schwedische Krone
UKL	Pfund Sterling

EAGFL: Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

GAP: Gemeinsame Agrarpolitik

EWS: Europäisches Währungssystem

LUK: Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs

DIE AGROMONETÄRE REGELUNG IM BINNENMARKT
- BERICHT AN DEN RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

Der vorliegende Bericht der Kommission an den Rat wurde in Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates erstellt. In ihm werden das Funktionieren der agromonetären Regelung im Zeitraum 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1994 analysiert. Die Ergebnisse und die Schlußfolgerungen aus dieser Analyse sind in Anbetracht der relativen Kürze des Bezugszeitraums mit Vorsicht zu behandeln.

A. EINFÜHRUNG DER AGROMONETÄREN REGELUNG FÜR DEN BINNENMARKT

Die neue agromonetäre Regelung auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (ABl. Nr. L 387 vom 31.12.1992, S. 1) ist gleichzeitig mit der Vollendung des Binnenmarkts am 1. Januar 1993 in Kraft getreten.

Mit dieser Verordnung wurde die seit über 20 Jahren geltende Währungsausgleichsbetragsregelung abgeschafft. Diese Regelung basierte auf landwirtschaftlichen Umrechnungskursen mit einem relativ stabilen, im allgemeinen ein Jahr lang gültigen Wert; beim Handel mit empfindlichen Agrarerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten oder mit Drittländern wurden Beträge erhoben bzw. gewährt, um die Auswirkungen des Abstands zwischen landwirtschaftlichem Umrechnungskurs und realem Wechselkurs auf die Preise auszugleichen. Die Währungsausgleichsbetragsregelung ist im Binnenmarkt nicht mehr anwendbar, da es keine Warenkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen mehr gibt.

Die neue Regelung gilt für alle Rechtsakte, die sich auf Artikel 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stützen sowie für Rechtsakte, die Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugung betreffen und besonderen Handelsregelungen unterliegen. Sie gilt nicht für:

- das Zollrecht
- Beträge, die von der Kommission im Rahmen der Agrar- und der Fischereistrukturpolitik in Ecu festgesetzt werden;
- einige wenige Beträge, die sich aus direkt auf Artikel 43 des Vertrags basierenden Rechtsakten ergeben, in denen die Verwendung eines besonderen Umrechnungskurses vorgeschrieben wird.

Die agromonetäre Regelung für den Binnenmarkt basiert auf folgenden Grundsätzen:

- Für die Festsetzung der Preise und Beträge wird als Rechnungseinheit der Ecu⁽¹⁾ verwendet, während die Zahlungen in der Währung des jeweiligen Mitgliedstaats erfolgen;
- die Währungen der Mitgliedstaaten unterteilen sich in zwei Gruppen: die "festen" Währungen, die im Rahmen des EWS untereinander eine Schwankungsbreite von 2,25 % nach oben oder unten einhalten, und die "floatenden" Währungen;
- die Umrechnung zwischen Ecu und Landeswährung erfolgt mit einem realitätsnahen Kurs, nämlich:
 - dem Leitkurs bei den festen Währungen,
 - einem in der Nähe des durchschnittlichen Marktkurses liegenden Kurs bei den floatenden Währungen;
- die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse werden - von einigen Ausnahmefällen abgesehen - anlässlich der Neufestsetzungen der Wechselkurse angepaßt; die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse der floatenden Währungen können außerdem am 1., am 11. oder am 21. eines Monats geändert werden;
- bis zum 31. Dezember 1994 gilt noch eine Sonderregelung, der sogenannte "switch-over-Mechanismus"; dabei werden alle Umrechnungskurse des Ecu direkt oder indirekt von einem Berichtigungsfaktor "beeinflusst"; mit Hilfe dieses Berichtigungsfaktors wird ein korrigierter Ecu berechnet, der vorübergehend im Rahmen der GAP verwendet wird; er wird bei Währungsneufestsetzungen im Rahmen des EWS angehoben, um die höchste Aufwertung unter den festen Währungen auszugleichen; daraus folgt, daß die Werte der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse des (korrigierten) Ecu für die festen Währungen nicht sinken können;
- der landwirtschaftliche Umrechnungskurs für einen bestimmten Preis oder Betrag ist derjenige Kurs, der zum Zeitpunkt des Eintretens des maßgeblichen Tatbestands gilt, d.h. des Tatbestands, durch den das wirtschaftliche Ziel des betreffenden Geschäfts erreicht wird; allerdings gibt es unter bestimmten, eher restriktiven Voraussetzungen auch die Möglichkeit, den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im voraus festzusetzen;
- die in (korrigiertem) Ecu festgesetzten Preise sowie bestimmte Beträge werden im Falle einer Anhebung des Berichtigungsfaktors verringert, und zwar um 25 % der Auswirkung der jährlichen Anhebung des Berichtigungsfaktors; die Einkommensverluste, die eindeutig auf agromonetäre Ursachen zurückzuführen sind, können im wesentlichen durch eine Anhebung bestimmter in (korrigiertem) Ecu festgesetzter Beträge oder durch degressiv gestaltete Beihilfen ausgeglichen werden.

(1) Entsprechend der Definition in der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates (ABl. Nr. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), der mit den im Amtsblatt Reihe C veröffentlichten Kursen in Landeswährung umgerechnet wird. Im vorliegenden Bericht wird dieser Ecu aus Gründen der Klarheit als (Haushalts-)Ecu bezeichnet, um ihn von dem mit dem durch den switch-over-Mechanismus entstandenen "Ecu x Berichtigungsfaktor" zu unterscheiden, der als "(korrigierter)Ecu" bezeichnet wird.

Die Einführung der neuen agromonetären Regelung fiel in eine Zeit starker währungspolitischer Turbulenzen. Nach nahezu fünf Jahren einer bemerkenswerten Währungsstabilität (Ausnahme: die griechische Drachme, die in diesem Zeitraum stark abgewertet hat) überstürzten sich im Herbst 1992 die Ereignisse:

- Das Pfund Sterling und die italienische Lira haben im September 1992 ihre Teilnahme am Wechselkursmechanismus des EWS ausgesetzt. Damit wurden diese Währungen in agromonetärer Hinsicht zu floatenden Währungen, wie zuvor schon die griechische Drachme. Seit 1. Januar 1993 gehören auch die spanische Peseta und der portugiesische Escudo, die zuvor mit einer Schwankungsbreite von 6 % am Wechselkursmechanismus des EWS teilgenommen hatten, zu den floatenden Währungen.
- Drei Währungsneufestsetzungen, bei denen die Leitkurse der festen Währungen im Rahmen des EWS geändert wurden, führten zu einer Anhebung des Berichtigungsfaktors des Ecu um 4,4 %, dessen Wert sich zum 1. Januar 1993 auf 1,195066 belief..
- Zum 1. Januar 1993 ergab sich bei den Währungsabweichungen zwischen den landwirtschaftlichen Umrechnungskursen und den repräsentativen Marktkursen des (korrigierten) Ecu folgende Situation:
 - Sie beliefen sich auf Null bei den festen Währungen (seit 1. Januar 1991);
 - sie waren für die floatenden Währungen auf Null oder einen Wert nahe Null zurückgegangen⁽¹⁾.

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse von DRA, LIT, PTA und UKL (floatende Währungen) mußten wegen der bereits zuvor bestehenden Währungsabweichungen, vor allem aber wegen der Abwertungen im Herbst 1992, vor Beginn des Jahres 1993 stark angehoben werden.

(1) Währungsabweichungen von 0 für PTA und DRA; -0,786 für ESC; -1,000 für LIT und -2,000 für UKL..

B. AGROMONETÄRE ENTWICKLUNG

Seit Anfang 1993 lassen sich mit Blick auf die Währungsereignisse und die Entwicklung der Rechtsvorschriften aus agromonetärer Sicht drei Zeiträume unterscheiden:

- die ursprüngliche Regelung (Januar bis Juli 1993);
- die besonderen Maßnahmen (August bis Dezember 1993);
- die geänderte Regelung (Januar bis Juni 1994).

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse und der Währungsabweichungen wird ausführlich in den Anhängen 1, 2 und 3 dargestellt. Über die Entwicklung in Prozent gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

Entwicklung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse (in %)

Zeitraum von bis	1.9.1992 1.1.1993	1.1.1993 1.8.1993	1.8.1993 1.1.1994	1.1.1994 30.6.1994	1.1.1993 30.6.1994
BLF	0	0	+ 1,5	0	+ 1,5
DKR	0	0	+ 4,1	0	+ 4,1
DM	0	0	0	0	0
DRA	+ 13,0	+ 2,8	+ 3,0	+ 4,5	+11,7
ESC	+ 3,0	+ 13,1	0	+ 1,0	+14,2
FF	0	0	+ 1,1	0	+ 1,1
HFL	0	0	0	0	0
IRL	0	+ 11,1	0	0	+11,1
LIT	+ 18,5	+ 3,8	+ 2,0	+ 0,5	+ 9,0
PTA	+ 9,6	+ 14,6	0	+11,0	+15,8
UKL	+ 18,1	- 1,9	0	0	- 1,9

1. Anwendungszeitraum der ursprünglichen Regelung: Januar bis Juli 1993

a) Wichtigste Währungsereignisse und -bewegungen

Zwischen Januar und Juli 1993 gab es zwei Währungsneufestsetzungen im Rahmen des EWS. Dabei wurden im Verhältnis zu den übrigen, am Wechselkursmechanismus des ESW teilnehmenden Währungen:

- das irische Pfund um 10 % abgewertet (30. Januar 1993),
- die spanische Peseta und der portugiesische Escudo um 8 % bzw. 6,5 % abgewertet (13. Mai 1993).

Für die aus agromonetärer Sicht als floatend eingestuften Währungen haben die am Markt festgestellten Kurse:

- für UKL und LIT bis Ende Februar bzw. Anfang April um 4 bzw. 6,7 % abgewertet, dann aber gegenüber dem Wert, den sie Anfang 1993 hatten, aufgewertet (um 5,7 % bzw. 0,2 %);
- für DRA geringfügig und mehr oder weniger kontinuierlich abgewertet (2,4 %);
- für ESC und PTA stark abgewertet (11,9 % bzw. 13,6 %), insbesondere in den letzten Tagen des Juli 1993, als die vorherigen Abwertungen noch einmal deutlich zugenommen haben (20. Juli 1993: 7,4 % bzw. 9,1 %).

b) Erste Durchführungsbestimmungen zu der agromonetären Regelung

Am 1. Januar 1993 traten mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission (ABl. Nr. L 387 vom 31.12.1992, S. 7) die ersten Durchführungsbestimmungen in Kraft, die für die sofortige Umsetzung der Regelung notwendig waren:

- Bei den Referenzzeiträumen, von denen ausgehend die repräsentativen Marktkurse der floatenden Währungen berechnet werden, handelt es sich in der Regel um 10-Tages-Zeiträume, die am 1., am 11. und am 21. eines Monats beginnen;
- der landwirtschaftliche Umrechnungskurs (LUK) wird zu Beginn eines Referenzzeitraums geändert, wenn die Währungsabweichung zu dem neuen repräsentativen Marktkurs die zulässigen Freimargen überschreitet:
 - * Zum Monatsbeginn wird, wenn die Währungsabweichung einer Währung mehr als 2 Prozentpunkte beträgt (einseitige Freimarge), der landwirtschaftliche Umrechnungskurs (LUK) dieser Währung so angepaßt, daß die Währungsabweichung um die Hälfte verringert wird;
 - * zu Beginn eines jeden Referenzzeitraums werden, wenn sich die "kumulierten"⁽¹⁾ Währungsabweichungen von zwei Währungen auf mehr als 4 Prozentpunkte belaufen (bilaterale Freimarge), die betreffenden LUK so angepaßt, daß beide Währungsabweichungen auf 2 Prozentpunkte verringert werden;
- dank einer besonderen Anpassungsregel kann vermieden werden, daß Währungsabweichungen während eines Referenzzeitraums über mehrere Tage bestehen bleiben: dabei werden, wenn sich die kumulierten Währungsabweichungen von zwei Währungen auf der Grundlage der an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen festgestellten Marktkurse des Ecu auf mehr als 6 Prozentpunkte belaufen, die betreffenden LUK sofort so angepaßt, daß beide Währungsabweichungen auf 2 Prozentpunkte verringert werden;

(1) Genauer gesagt handelt es sich um den absoluten Wert der Differenz zwischen den algebraischen Werten der beiden Währungsabweichungen.

- die Durchführungsverordnung enthält auch Bestimmungen über die Vorausfestsetzung des LUK. Aufgrund der vom Rat erlassenen Bestimmungen kann der LUK nur dann im voraus festgesetzt werden, wenn der betreffende Betrag in Ecu im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens bestimmt oder selbst im voraus festgesetzt wird; die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzung des LUK endet spätestens am Ende des dritten Monats, der auf den Monat der Vorausfestsetzung folgt. Um gravierende Marktverzerrungen zu verhindern, kann der im voraus festgesetzte LUK außerdem immer dann angepaßt werden, wenn er um mehr als 4 % von dem LUK abweicht, der ohne Vorausfestsetzung gegolten hätte.

Außerdem wurden am 1. Januar 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission (ABl. Nr. L 387 vom 31.12.1992, S. 29) die in Ecu festgesetzten Preise und Beträge bestimmt und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3820/92 der Kommission (ABl. Nr. L 387 vom 31.12.1992, S. 22) die Übergangsmaßnahmen zwischen der alten und der neuen agromonetären Regelung erlassen, die sich insbesondere auf die maßgeblichen Tatbestände für den LUK beziehen.

c) Revision der maßgeblichen Tatbestände für die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

Jedes Geschäft, für das im Rahmen der GAP ein Preis oder ein Betrag gewährt wird, dauert eine gewisse Zeit, in der sich der landwirtschaftliche Umrechnungskurs ändern kann. Definitionsgemäß ist der "maßgebliche Tatbestand" das Ereignis, das an dem Tag eintritt, der für den auf den betreffenden Preis oder Betrag anzuwendenden LUK maßgebend ist.

Das Problem der Auswahl der maßgeblichen Tatbestände besteht solange, wie es die agromonetäre Regelung gibt. Ganz allgemein wird in den Ratsvorschriften seit 1985 der maßgebliche Tatbestand als der Tatbestand definiert, "durch den das wirtschaftliche Ziel des betreffenden Geschäfts erreicht wird". Die notwendigen Präzisierungen hierzu sind von der Kommission für jeden Einzelfall festzulegen.

Im Rahmen der neuen agromonetären Regelung haben die maßgeblichen Tatbestände eine sehr viel größere Bedeutung erlangt. Einerseits wird häufiger auf den Begriff des maßgeblichen Tatbestands zurückgegriffen, weil die LUK prinzipiell häufiger geändert werden. Andererseits sind die Auswirkungen der maßgeblichen Tatbestände, die zuvor hauptsächlich die Interessen der Marktbeteiligten einunddesselben Mitgliedstaats betrafen, seit dem 1. Januar 1993 im gesamten Binnenmarkt zu spüren: Die aufgrund des maßgeblichen Tatbestandes bestehende Abweichung zwischen Marktkurs und LUK kann nämlich seither nicht mehr durch Maßnahmen an den innergemeinschaftlichen Grenzen ausgeglichen werden.

Daher hat die Kommission auf der Grundlage der vom Rat vorgegebenen Kriterien⁽¹⁾ alle am 1. Januar 1993 bestehenden maßgeblichen Tatbestände einer gründlichen Überprüfung unterzogen.

(1) Vgl. Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92.

Um nicht während eines Wirtschaftsjahres eine neue Regelung einführen zu müssen, sieht die Verordnung (EWG) Nr. 3820/92 der Kommission ausdrücklich vor, daß die im Rahmen der früheren agromonetären Regelung festgesetzten maßgeblichen Tatbestände noch jeweils bis zum Ende der betreffenden Wirtschaftsjahre im Jahr 1993 gelten sollen. Daher hat die Kommission bereits eine generelle Revision dieser Bestimmungen für den Beginn des jeweils folgenden Wirtschaftsjahres angekündigt.

Bei der Analyse der zum 1. Januar 1993 bestehenden Situation waren, abgesehen von einigen Sonderfällen, die maßgeblichen Tatbestände, die zu einer langfristigen Festsetzung des Werts der LUK führen, das größte Problem.

Diese maßgeblichen Tatbestände können zur Entstehung von hohen und über die vom Rat vorgesehenen Freimargen hinausgehenden Währungsabweichungen zwischen dem tatsächlich angewendeten Umrechnungskurs und dem während der Durchführung des betreffenden Geschäfts gültigen Marktkurs führen. In diesem Fall ergäben sich Verzerrungen der Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten mit und denen ohne Währungsabweichungen.

In der Praxis handelt es sich dabei in der Hauptsache um die folgenden maßgeblichen Tatbestände:

- die jährlich festgesetzten Daten, wie z. B. der Beginn des Wirtschaftsjahres, für die marktbezogenen Preise und Beträge,
- die Fristen für die Abgabe von Angeboten im Rahmen der Ausschreibung von Preisen oder Beträgen bei langfristigen Geschäften;
- das Datum des Abschlusses von Verträgen über künftige Geschäfte.

Diese maßgeblichen Tatbestände kamen hauptsächlich in folgenden Sektoren vor:

- Wein, Obst und Gemüse sowie Erzeugnisse der Fischerei für die festen Daten;
- Rindfleisch sowie Milch und Milcherzeugnisse für Ausschreibungen und Verträge.

Somit wurde in diesen Sektoren die Anwendung der Regeln für die Anpassung der LUK wegen der Verlängerung der 1992 bestehenden maßgeblichen Tatbestände bis ungefähr Mitte 1993 mehr oder stark behindert.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse (ABl. Nr. L 108 vom 1. Mai 1993, S. 106) hat die Kommission die Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 aufgehoben und die darin enthaltenen Bestimmungen präzisiert. Außerdem werden in dieser Verordnung die neuen maßgeblichen Tatbestände festgesetzt, die jeweils ab Beginn der folgenden Wirtschaftsjahre anzuwenden sind.

Diese maßgeblichen Tatbestände sind direkt anwendbar, allerdings vorbehaltlich von Vorschriften für bestimmte Sektoren, die auf der Rechtsgrundlage der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 erlassen werden und aus speziell für einen Betrag oder einen besonderen Markt geltenden Gründen die ursprünglichen maßgeblichen Tatbestände präzisieren bzw. von ihnen abweichen.

Grundsätzlich wurden maßgebliche Tatbestände festgelegt, die

- bei marktbezogenen Geschäften in der Nähe der tatsächlichen Realisierung dieses Geschäfts liegen,
- bei den übrigen Geschäften durch ein jährlich festgesetztes Datum determiniert sind.

Wichtige maßgebliche Tatbestände sind beispielsweise:

- für die im Handel mit Drittländern vorgesehenen Beträge die Annahme der Zollanmeldung;
- für die Ankaufs- und Verkaufspreise sowie für Vermarktungsbeihilfen die Übernahme der Erzeugnisse durch den Käufer;
- für hektar- und tierbezogene sowie für strukturpolitische Beihilfen der Beginn des Jahres oder des Wirtschaftsjahres.

d) Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse und die Preise in Ecu

Nach der Währungsneufestsetzung Anfang 1993 wurde der Berichtungsfaktor des Ecu um 1,04 % angehoben. Sein Wert stieg von 1,195066 am 1. Januar 1993 auf 1,205454 und im weiteren Verlauf auf 1,207509; er ist seit dem 14. Mai 1993 nicht mehr geändert worden.

Aufgrund des switch-over-Mechanismus wurden die marktbezogenen Preise und Beträge zum Beginn der Wirtschaftsjahre 1993/94 in Ecu verringert, und zwar für alle Mitgliedstaaten um 25 % der in den vorangegangenen 12 Monaten erfolgten Anhebung des Berichtungsfaktors.

Für alle Erzeugnisse zusammengekommen belief sich die Verringerung⁽⁽¹⁾⁾ auf 1,29 %. Sie wurde in der Regel in voller Höhe zum 1. Juli 1993 vorgenommen, weil alle Währungsneufestsetzungen der Jahre 1992 und 1993 in den 12 Monaten vor dieser Verringerung erfolgt sind. Für einige wenige Erzeugnisse, wie Schaffleisch, Olivenöl und bestimmte Obst- und Gemüsesorten, wurde die Verringerung in zwei Teilen jeweils zu dem zwischen Oktober und Mai liegenden Beginn der Wirtschaftsjahre 1992/93, 1993/94 oder 1994/95 vorgenommen.

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse der floatenden Währungen wurden zwischen dem 1. Januar und dem 1. August 1993 zwölf Mal bei LIT (5 Anhebungen und 7 Verringerungen) und elf Mal bei UKL (3 Anhebungen und 8 Verringerungen) angepaßt sowie bei PTA acht Mal, bei ESC sieben Mal und bei DRA drei Mal angehoben.

((1)) Die Verringerung entspricht nicht genau einem Viertel der Anhebung des Berichtungsfaktors (1,36 %), da diese Anhebung vor und nach Anfang 1993 nach den Berechnungsvorschriften der früheren agromonetären Regelung vorgenommen wurde.

Die Anhebung des LUK für IRL erfolgte in zwei Teilen: der größte Teil, nämlich 8,9 %, zum Zeitpunkt der betreffenden Währungsneufestsetzung, ein Rest von 2 % zu Beginn der wichtigsten Wirtschaftsjahre am 1. Juli 1993.

Die Regel für die sofortige Anpassung der LUK mußte insgesamt vier Mal angewendet werden, um zu vermeiden, daß bilaterale Währungsabweichungen von mehr als 6 Prozentpunkten länger als drei Tage fortbestanden. Die davon betroffenen Währungen waren einerseits UKL sowie einmal LIT, und andererseits LIT, PTA bzw. ESC.

2. Anwendungszeitraum der besonderen Maßnahmen: August bis Dezember 1993

a) Wichtigste Währungsereignisse und -bewegungen

Am 2. August 1993 wurde die Schwankungsbreite der am Wechselkursmechanismus des EWS teilnehmenden Währungen auf 15 v.H. erweitert.

Nach Einführung dieser neuen Regeln haben DM und HFL in zweieinhalb Monaten um insgesamt 1,6 % aufgewertet, um dann auf ihr vorheriges Niveau zurückzukehren. Für die übrigen Währungen, die bis zum 1. August 1993 als feste Währungen galten, wurde eine Abwertung um 1 bis 2,5 % über ein bis drei Monate in der Folge für BLF vollständig und für DRK und FF teilweise ausgeglichen, während sich für IRL insgesamt eine Aufwertung ergab.

Von den vor dem 1. August 1993 floatenden Währungen haben ESC und PTA in den letzten Juli-Tagen 1993 eine deutliche Abwertung um etwa 5 % erfahren; in der Folge hat sich ESC stabilisiert, während PTA nach einer gewissen Erholung zu Jahresende wieder auf den Stand von Anfang August 1993 zurückgefallen ist. DRA und LIT wurden relativ konstant abgewertet (um 3,4 % bzw. 5,7 %), während UKL nach einer geringfügigen Abwertung über zwei Monate zu Jahresende auf den Stand von August 1993 zurückgekehrt ist.

b) Besondere Maßnahmen

Nach dem im Rahmen des EWS am 2. August 1993 getroffenen Beschluß gelten aufgrund der agromonetären Regelung⁽¹⁾ und trotz einer bilateralen Vereinbarung zwischen Deutschland und den Niederlanden über die Beibehaltung der Schwankungsbreite von 2,25 % zwischen ihren Währungen alle Währungen der EG-Mitgliedstaaten als floatende Währungen.

Unter diesen Voraussetzungen kann es nicht mehr zu einer Neufestsetzung der Leitkurse der festen Währungen und somit auch nicht zu einer Änderung des Berichtigungsfaktors des Ecu kommen. Da alle LUK den Regeln für die floatenden Währungen unterliegen, müssen sie nach oben wie nach unten entsprechend der Entwicklung der repräsentativen Marktkurse angepaßt werden. Im August 1993 wurden aufgrund dieser Vorschriften die LUK von DKR und FF zwei Mal und die von DRA ein Mal angehoben.

(1) Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92.

Anfang September 1993 stellte die Kommission fest, daß die Beträge der Marktkurse seit einem Monat stark schwankten. Über die Veränderungen der Währungsabweichungen einiger Währungen gibt die folgende Übersicht Aufschluß:

Datum	4. August	16. August	20. August	10. September
BLF	- 0,5	- 1,4	- 0,6	- 1,9
DM	+ 0,6	+ 2,1	+ 1,1	+ 1,9
UKL	+ 1,1	- 0,2	+ 0,7	- 1,0

Aufgrund der geltenden Vorschriften wären deswegen häufige Änderungen der LUK notwendig gewesen. Diese Änderungen hätten nachteilige Auswirkungen für die Agrarmärkte und für die Erzeugereinkommen sowie die Gemeinschaftsfinanzen haben können, ohne daß sie durch einen deutlichen und festen Trend auf den Devisenmärkten gerechtfertigt gewesen wären.

Um Zeit zu gewinnen, wurden daher mit der Verordnung (EWG) Nr. 2496/93 der Kommission (ABl. Nr. L 229 vom 10.9.1993, S. 17) die Durchführungsvorschriften für die Referenzzeiträume, auf die sich die Anpassungen der LUK stützen, vorübergehend für die Zeit vom 10. bis zum 30. September 1993 geändert.

Da sich auch in den Wochen danach die Währungslage mit ihren möglichen Auswirkungen auf den Agrarsektor nicht grundlegend geändert hat, beschloß die Kommission als Schutzmaßnahme, alle Regeln für die automatische Anpassung der LUK auszusetzen. Parallel dazu hat sie dem Rat einen Vorschlag für eine Änderung der agromonetären Grundverordnung vorgelegt, um sie entsprechend der neuen, durch den Beschluß vom 2. August 1993 möglich gewordenen Währungsvariabilität anzupassen.

Diese Schutzmaßnahmen, die ursprünglich nur vom 1. bis zum 20. Oktober 1993 gelten sollten, wurden in der Folge bis zum 21. Dezember 1993 verlängert, d.h. dem Tag vor Inkrafttreten der vom Rat beschlossenen Änderung der Grundverordnung.

c) Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

Im Verlauf des Monats Oktober 1993 mußte die Kommission die LUK von BLF, LIT und DRA ad hoc ändern, um eine Verlagerung der Handelsströme aufgrund der für diese Währungen entstandenen negativen Währungsabweichungen zu verhindern. Die bilateralen Währungsabweichungen zwischen diesen Währungen einerseits und DM, HFL und PTA andererseits hatten am 13. Oktober 1993 nämlich rund 6 Prozentpunkte erreicht. Deutliche bilaterale Abweichungen blieben während dreier Referenzzeiträume zwischen PTA-LIT und zwischen PTA-DRA bestehen. Während eines Referenzzeitraums gab es deutliche Währungsabweichungen auch zwischen BLF-HFL und zwischen BLF-DM.

Schließlich blieben die Währungsabweichungen bei ESC, FF, IRL und UKL zwischen September und Dezember 1993 stetig unter 2 Prozentpunkten. Die positiven Währungsabweichungen von über 2 Prozentpunkten sind, nachdem sie fast 3 Prozentpunkte erreicht hatten, bei DM, HFL und PTA von selbst zurückgegangen. Für DKR haben sich im Dezember 1993 positive Währungsabweichungen von über 2 Prozentpunkten ergeben.

Ende 1993 lag unter Berücksichtigung der tatsächlich vorgenommenen Anpassungen der LUK nur noch eine Währungsabweichung über der einseitigen Freimarge von 2 Prozentpunkten, nämlich die von DKR mit +2,393.

3. Anwendungszeitraum der geänderten Regelung: Januar bis Juni 1994

a) Wichtigste Währungsereignisse und -bewegungen

Verglichen mit den vorherigen Währungsturbulenzen verlief die erste Hälfte des Jahres 1994 sehr viel ruhiger.

Die Kurse von DKR, DM, FF und HFL sind seit Januar 1994 praktisch stabil geblieben; der BLF hat sich recht kontinuierlich um nahezu 2 % erhöht, während das IRL im Januar 1994 um rund 2 % aufgewertet hat, um sich dann ab Ende Februar ungefähr auf der Höhe von Anfang des Jahres einzupendeln.

Die Entwicklung von LIT und PTA verlief eher variabel, ohne daß sich im ersten Halbjahr 1994 ein eindeutiger Trend abgezeichnet hätte.

Für die übrigen Währungen ergibt sich tendenziell eine Abwertung, zumindest seit Februar 1994 (um rund 2 % bei ESC und 4 % bei DRA und UKL).

b) Änderung der Regelung

Ende Dezember 1993 wurde die agromonetäre Grundverordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 des Rates (ABl. Nr. L 320 vom 28.12.1993, S. 32) geändert, um der größeren Veränderlichkeit der LUK und den daraus resultierenden Risiken Rechnung zu tragen.

Durch diese Verordnung wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgleichszahlungen bei Aufwertungen, die Abwertungen vorangehen bzw. auf diese folgen, enger gefaßt.

Die wichtigsten Änderungen bezogen sich auf die Regeln für die Anpassung der LUK, die bis zum 31. Dezember 1994 ausgesetzt und durch neue Bestimmungen ersetzt wurden.

Die Durchführungsvorschriften wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 547/94 der Kommission (ABl. Nr. L 69 vom 12.3.1994, S. 1) angepaßt. Nach den neuen Regeln wird der LUK zu Beginn eines jeden Referenzzeitraums (d. h. am 1., am 11. und am 21. eines Monats) so angepaßt, daß der Abstand zum repräsentativen Marktkurs, wenn er die neuen zulässigen Freimargen überschreitet, jeweils um die Hälfte verringert wird.

Die unilaterale Freimarge von zuvor 2 Prozentpunkten wurde wie folgt beschränkt:

- für die positiven Währungsabweichungen auf +3 Prozentpunkte, diese Freimarge kann aber bei Bedarf, d. h. bei einer größeren Währungsabweichung, auf höchstens +5 Prozentpunkte erweitert werden;
- für die negativen Währungsabweichungen auf die Höhe der Freimarge für die positiven Währungsabweichungen minus 5 Prozentpunkte, d. h. generell beläuft sich die Freimarge auf -2 Prozentpunkte, kann aber auf bis zu 0 verringert werden.

Belaufen sich die kumulierten Währungsabweichungen nach der Halbierung der über die unilaterale Freimarge hinausgehenden Abweichungen immer noch auf über 5 Prozentpunkte, so werden die betreffenden LUK sofort so berichtigt, daß die betreffenden Währungsabweichungen bis auf die Höhe ihrer jeweiligen Freimargen verringert werden.

Kurz gesagt wurde also die bilaterale Freimarge, die sich zuvor auf 4 Prozentpunkte belief, auf 5 Prozentpunkte erweitert. Diese Freimarge liegt asymmetrisch zwischen -2 und +3 Prozentpunkten und ist bis höchstens +5 Prozentpunkte mobil.

c) Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

Änderungen der LUK zur Verringerung ihrer negativen Währungsabweichungen gab es für DRA, ESC, LIT und PTA.

Die positiven Währungsabweichungen bei BLF und DKR haben sich zwischen +2 und +3 Prozentpunkten stabilisiert. Die Währungsabweichung von IRL lag über einen Monat lang bei über +3, wobei sich während 12 Tagen sogar Werte zwischen +4,0 und +4,3 ergeben haben; diese Situation hat einen Abbau der bereits verringerten negativen Währungsabweichungen bei DRA und LIT ausgelöst; seit Ende Februar schwankt die Währungsabweichung von IRL mit recht deutlichen Ausschlägen um +2 Prozentpunkte. Die positive Währungsabweichung von über 2 Prozentpunkten bei UKL, die Ende Januar entstanden ist, ist Mitte Februar von selbst verschwunden, danach entstand sogar eine negative Währungsabweichung.

4. Simulierte Entwicklungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

Ermittelt man die LUK, die bei Anwendung verschiedener Anpassungsregeln hätten festgesetzt werden müssen, so ermöglicht dies eine Analyse der Auswirkungen der in Anbetracht der zwischen Januar 1993 und Juni 1994 beobachteten währungspolitischen Bedingungen tatsächlich erlassenen Regeln und Maßnahmen. Über die Ergebnisse dieser Simulationen gibt der erste Teil von Anhang 7 Aufschluß.

a) Auswirkungen der ursprünglichen Regeln

Ohne switch-over und ohne Freimargen gegenüber den durchschnittlichen Marktkursen in den einzelnen Referenzzeiträumen wären die Anhebungen der LUK außer bei DRA und ESC deutlich niedriger ausgefallen. Die Anhebungen wären für DKR und IRL um mindestens 3% niedriger gewesen als es tatsächlich der Fall gewesen ist. Verringerungen von mehr als 2% hätten sich für BLF, DM und HFL ergeben, für UKL sogar von über 3%.

Gegenüber der weiter oben beschriebenen Hypothese hätte die Anwendung der ursprünglichen Regeln über die Freimargen (zwischen -2 und +2 Prozentpunkten) ohne switch-over-Mechanismus die Verringerungen der LUK für BLF, DM, HFL und UKL deutlich abgeschwächt und die Anhebung bei DRA, ESC, IRL und PTA gedrückt. Insgesamt wären die LUK allerdings deutlich weniger stark angehoben worden, als es tatsächlich der Fall gewesen ist.

b) Aussetzung und Änderung der ursprünglichen Regeln

Wären die ursprünglich vom Rat erlassenen Regeln für die automatische Anpassung der LUK ohne Unterbrechung angewendet worden, so wäre der Berichtungsfaktor auf seinem Stand vom Juli 1993 geblieben, und für DM und HFL hätte sich eine Verringerung der LUK um weniger als 1 % ergeben. Für BLF, DKR, IRL und PTA wären die Anhebungen der LUK um rund 1 % niedriger ausgefallen, als es tatsächlich der Fall gewesen ist; für die übrigen Währungen wäre die Entwicklung nur unwesentlich anders verlaufen.

Hätte man die ursprünglichen Regeln während der Anwendungsdauer der besonderen Maßnahmen (August bis Dezember 1993) beibehalten, so hätte dies zu einer Verringerung der LUK von DKR (1,0 %), DM (0,5 %), HFL (0,7 %) und PTA (0,8 %) geführt; die Anhebungen der LUK von BLF, DRA und LIT wären in jedem Fall ausgelöst worden (0,1 % weniger für BLF und 0,7 % mehr für LIT), die übrigen LUK wären stabil geblieben.

Die Rückkehr zur Anwendung der ursprünglichen Regeln ab 1. Januar 1994 hätte keine Veränderung der LUK von DM, ESC, FF und HFL bewirkt; die am 1. Januar 1994 gültigen LUK wären für BLF (1,2 %), DKR (0,6 %), IRL (2,1 %) sowie UKL (1,2 %) verringert worden, wobei die LUK von UKL in der Folge wieder ihre ursprüngliche Höhe erreicht hätten; die verringerten LUK wären jedoch immer noch höher gewesen als zum 31. Dezember 1992. Für PTA (-0,1 %) und LIT (-0,5 %) wären die Anhebungen der LUK geringer, für DRA hingegen höher ausgefallen (+0,8 %).

c) Andere Hypothesen

Um die bisherige Entwicklung analysieren zu können, wurde auch geprüft, wie sich die LUK zum 30. Juni 1994 unter den beiden folgenden Hypothesen verhalten hätten :

- Die ursprünglichen Regeln des Rates für die Anpassung der LUK werden ab August 1993 durch einen switch-over-Mechanismus für die floatenden Währungen ergänzt: Falls ein LUK unter das Niveau vom 31. Dezember 1992 zu sinken droht, wird der Ecu-Berichtigungsfaktor so angehoben, daß die betreffende positive Währungsabweichung auf +2 Prozentpunkte verringert wird (Anhang 7, Hypothese D);
- die geänderten Regeln über die Freimarge, die Ende Dezember 1993 asymmetrisch und mobil geworden ist, werden ohne switch-over-Mechanismus ab 1. Januar 1993 angewendet (Anhang 7, Hypothese E).

In beiden Fällen wäre die Entwicklung der LUK nur wenig anders verlaufen als es tatsächlich der Fall gewesen ist. Differenzen von mehr als 1 % hätten sich durch die weniger deutliche Verringerung des LUK von UKL ergeben; außerdem wäre die Anhebung der LUK von IRL bei der ersten Hypothese und die von ESC und PTA bei der zweiten geringer ausgefallen.

Der switch-over-Mechanismus für die floatenden Währungen wäre zweimal ausgelöst worden, um Verringerungen der LUK von HFL und DM zu verhindern; der Berichtungsfaktor des Ecu hätte sich somit ab Ende Oktober 1993 auf 1,216238 belaufen, was einer Anhebung um 0,72 % entsprochen hätte.

Agromonetäre Entwicklung : Zusammenfassung

1. Die agromonetäre Entwicklung ist zwischen Januar 1993 und Juni 1994 sehr turbulent verlaufen :

- Einführung der neuen Regelung und insbesondere Revision der maßgeblichen Tatbestände für die LUK;
- Einfrieren des switch-over-Mechanismus;
- alle bisher festen Währungen verlieren diesen Status;
- Aussetzung und später Änderung der ursprünglichen Regeln für die Anpassung der LUK mit Einführung einer auf 5 Prozentpunkte erweiterten, asymmetrischen und mobilen bilateralen Freimarge.

2. Insgesamt wurde trotz der Währungsturbulenzen dank dieser Maßnahmen eine recht enge Relation zwischen der Tendenz bei den Marktkursen und den LUK aufrechterhalten. Immerhin ermöglichen sie eine relative Stabilisierung der LUK gegenüber den erratischen aber wenig ausgeprägten Währungsbewegungen.

Durch die in den letzten Monaten des Jahres 1993 getroffenen besonderen Maßnahmen wurden die Bewegungen der LUK gegenüber den Fluktuationen der Marktkurse abgebremst, die aufgrund ihres Ausmaßes Berichtigungen nach oben wie nach unten notwendig machten. Insbesondere wurden mit den besonderen Maßnahmen Verringerungen der LUK von DM, HFL und PTA vermieden, die sich in Anbetracht der Währungsentwicklung zwei Monate später unnötig gewesen.

Demgegenüber führten die neuen, ab 1994 geltenden Bestimmungen (erweiterte, asymmetrische und mobile Freimarge) zu einem etwas überhöhten Schutz der positiven Währungsabweichungen bezogen auf die Markttendenz. So wurden während mehr als 4 Monaten für BLF, DKR und IRL positive Währungsabweichungen beibehalten, die generell zwischen 2 und 3 Prozentpunkten liegen, was eine gewisse Berichtigung ihrer zuvorigen Abwertungen verhindert hat.

C. WIRTSCHAFTLICHE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1. Auswirkungen auf die Agrarpreise

Zur Beurteilung dieser Auswirkungen wurde die Relation zwischen der Entwicklung der LUK und der Entwicklung der Marktpreise in Landeswährung ab Juli 1992 analysiert. Diese Analyse wurde für mehrere Erzeugnisse durchgeführt, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und der Qualität der verfügbaren Daten ausgewählt worden sind. Für die wichtigsten Ergebnisse wird auf Anhang 4 verwiesen. Bei den dabei erkennbaren Tendenzen und quantitativen Angaben handelt es sich um ungefähre Größenordnungen, die durch größere Ereignisse auf den Agrarmärkten, wie beispielsweise den Übergang auf das nächste Wirtschaftsjahr, stark beeinflusst werden können.

Erwartungsgemäß hängen die Relationen zwischen LUK und Marktpreisen in Landeswährung stark von der jeweiligen Marktorganisation ab. Die Preise der interventionsfähigen Erzeugnisse haben alle eine kurzfristige Relation mit den LUK, die jedoch mehr oder weniger lose sein kann. Für die übrigen Erzeugnisse ist die Entsprechung zwischen der Entwicklung der LUK und den Marktpreisen in Landeswährung entweder sehr allgemein und nur mittel- oder langfristig erkennbar, oder, zumindest kurz- bis mittelfristig, inexistent.

a) Sektoren mit Interventionspreis

Bei Getreide folgen die Marktpreise für Weichweizen und Futtergerste im allgemeinen der Tendenz der Interventionspreise in Landeswährung sehr genau. Dies gilt auch für Mais und Hartweizen, allerdings wegen des tatsächlichen Erntezeitpunkts mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung zu Beginn des Wirtschaftsjahres.

Grob gesagt führt eine Veränderung des Interventionspreises in Landeswährung um 1 % zu einer gleichgerichteten Veränderung des Marktpreises von in der Regel zwischen 0,5 und 1,5 %.

Allerdings besitzen die Preise gegenüber Währungsereignissen im Verlauf des Wirtschaftsjahrs eine gewisse Unabhängigkeit. In der Regel belaufen sich diese unabhängigen Schwankungen auf mindestens + 2,5 %. Infolgedessen führte die geringfügige Anhebung des LUK von BLF (um 1,5 %) im Oktober 1993 nicht zu einem deutlichen Anstieg der Marktpreise, während die Auswirkungen der Anhebung des LUK von DKR (4,1 %) im August 1993 durch die Angleichung der Preise zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 überlagert wurden.

Die Preise von Zucker scheinen, obwohl sie von größeren Bewegungen der LUK deutlich beeinflusst werden, gegenüber Währungsereignissen eine größere Autonomie zu besitzen als die Getreidepreise.

Die Preise für Olivenöl werden ebenfalls deutlich von den LUK beeinflusst. Allerdings gibt es, auch wenn die allgemeine Tendenz übereinstimmt, bei der Anpassung der Preise Verzögerungen von bis zu über drei Monaten sowie größere, von den LUK unabhängige Schwankungen. Bezogen auf die agromonetäre Entwicklung führen diese Schwankungen zu einem deutlichen Über- bzw. Unterausgleich gegenüber den Preisen, der sich häufig auf bis zu 10 % beläuft.

Im Milchsektor sind die Auswirkungen der LUK auf die Marktpreise bei Butter sehr direkt. In den Mitgliedstaaten, in denen sich die LUK stark bewegt haben, ist der Zusammenhang zwischen LUK und Butterpreisen nach oben wie nach unten praktisch automatisch: Bei IRL, LIT, PTA und UKL beliefen sich die Preisanstiege auf 80 bis 100 % des Anstiegs der LUK. Die Auswirkungen von Beihilfen und Ausfuhrerstattungen können dazu führen, daß die volle Preisveränderung erst nach einiger Zeit eintritt.

Generell haben sich die Butterpreise im Bezugszeitraum außerhalb der währungsbedingten Veränderungen mit ± 2 % kaum verändert. Die zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 erfolgte Senkung des Interventionspreises um 4,25 % hat sich nur abgeschwächt und zeitlich verzögert auf die Marktpreise ausgewirkt, wobei sich bei BLF, DKR, FF und IRL durch die Anhebung der LUK möglicherweise ein Ausgleich ergeben hat.

Bei den deutlich abgewerteten Währungen folgt die Tendenz bei den Preisen für Milchpulver (Vollmilch- und Magermilchpulver) ebenfalls ziemlich genau der Tendenz bei den LUK, und zwar nach oben wie nach unten und ohne große zeitliche Verzögerungen. Dabei kann es aber um diese Tendenz herum recht ausgeprägte Schwankungen geben, so daß die von den LUK unabhängigen Preisbewegungen häufig über ± 5 % liegen. Obwohl die Interventionspreise keinen oder nur einen geringen Einfluß haben, mußten die Märkte der Mitgliedstaaten mit stark abgewerteten Währungen die Preise auf den in bezug auf Erzeugung und Verbrauch wichtigsten europäischen Märkten berücksichtigen, die in praktisch stabil gebliebenen Währungen ausgedrückt sind.

Bei Käse ist zwischen Preisen und LUK kurzfristig kein Zusammenhang zu erkennen (außer bei Grana padano in Italien). Die allgemeine Preistendenz folgt langfristig der Währungsentwicklung, aber sehr starr und mit wenigen autonomen Veränderungen.

Auch im Sektor Rindfleisch folgen die Preisbewegungen sehr genau den Bewegungen der LUK: eine Anhebung der LUK um 1 % führt zu einem Preisanstieg zwischen 0,5 und 1,5 %.

Die Preisbewegungen treten jedoch u.U. mit einer zeitlichen Verzögerung von zwei bis drei Monaten ein (Vereinigtes Königreich, Griechenland). Außerdem können sie durch sehr hohe, von der Währungsentwicklung unabhängige Veränderungen überlagert werden, wie es beispielsweise in Irland der Fall war. Diese Veränderungen erreichen ohne weiteres ± 5 % und haben die Auswirkungen der Anhebungen der LUK von BLF und FF um weniger als 1,5 % vollständig überlagert. Demgegenüber hat die Anhebung des LUK von DKR um 4,1 % im August 1993 in einer ersten Phase auf die Preise durchgeschlagen, bevor sie in der Folge durch die Marktentwicklung zunichte gemacht wurde.

b) Sektoren ohne Interventionspreise

Die Preise von Tafelwein blieben von den Anhebungen der LUK von PTA und LIT zwischen Juli 1992 und August 1993 unberührt. Das Gegenteil wäre auch überraschend gewesen, weil alle maßgeblichen Tatbestände der LUK in diesem Sektor auf das Datum des Beginns des Wirtschaftsjahres 1992/93 eingefroren wurden. Seit dem 1. September 1993 und der Revision der maßgeblichen Tatbestände schließen die Marktpreise wieder zu den LUK auf. Allerdings verläuft die Entwicklung der Preise progressiv und mit großen Schwankungen um die Tendenz herum.

Im Sektor Frischobst und -gemüse unterliegen die Preise für Äpfel und vor allem für Tomaten saisonbedingten Schwankungen, die von 1 bis über 3 gehen und von den Entwicklungen der LUK völlig abgekoppelt sind. Nur die Preise für aus dem Markt genommene Erzeugnisse werden seit Wirksamwerden der Revision der maßgeblichen Tatbestände am 1. Juli 1993 direkt von den Währungsentwicklungen beeinflusst.

Bei den tierischen Erzeugnissen können die Preise für Schaf- und Schweinefleisch zumindest mittelfristig wegen der großen auf den Märkten beobachteten Schwankungen nicht mit den Auswirkungen der Veränderungen der LUK in Verbindung gebracht werden.

c) Allgemeine Auswirkungen

Festzuhalten sind folgende Punkte: Die Auswirkungen der Veränderungen der LUK auf die Marktpreise treten bei den meisten Erzeugnissen erst mit mehrmonatiger Verzögerung ein; sehr viel rascher wirken sie sich bei den Erzeugnissen aus, für die es einen Interventionspreis gibt; schließlich sind die Auswirkungen bei allen Erzeugnissen nur jenseits einer gewissen autonomen Variationsbreite der Marktpreise von Bedeutung.

Wie groß diese Variationsbreite ist, hängt natürlich von dem jeweiligen Erzeugnis ab, aber auch von den Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Währungsbewegung. So zeigte sich, daß die Marktpreise je nach dem, ob Interventionsankäufe getätigt werden und je nach dem Stand von Angebot und Nachfrage mehr oder weniger deutlich auf die Veränderungen der LUK reagieren; die Marktpreise werden außerdem durch die Höhe der Beihilfen, der Interventionsbestände und der Ausfuhrerstattungen beeinflusst. Bei Erzeugnissen, für die es keine Interventionsregelung gibt, sind die Preise in bestimmten weniger wichtigen Mitgliedstaaten auf einem ansonsten eher flüssigen Markt unter Umständen ebenfalls stark an die LUK gekoppelt.

Generell werden die Preise der empfindlichsten Erzeugnisse (z.B. Getreide, Butter) von Bewegungen der LUK von über 2 % beeinflusst; bei anderen Erzeugnissen (z.B. in einigen Mitgliedstaaten Milch, Rindfleisch) beläuft sich der Spielraum auf rd. 5 %; bei einer Reihe von Erzeugnissen ergeben sich ohne Einfluß der LUK Preisveränderungen von über 10 % (z.B. Olivenöl, Wein). Schließlich sind die Marktpreise von Saisonerzeugnissen offensichtlich von den Veränderungen der LUK abgekoppelt; dies gilt jedoch nicht für die Mindestpreise.

Aus diesen Feststellungen lassen sich drei wichtige Schlüsse ziehen:

In bezug auf die Erzeugereinkommen ergeben sich bei den Auswirkungen von Verringerungen der LUK auf die Preise deutliche Unterschiede.

Des weiteren dürfte bei tierischen Erzeugnissen mit hohem Getreideeinsatz die geringe Empfindlichkeit der Preise gegenüber Verringerungen der LUK im Prinzip zu einem Anstieg der Einkommen führen.

Schließlich schlagen die Bewegungen der LUK voll auf die direkt den Erzeugern gewährten Gemeinschaftsbeihilfen durch, allerdings kann die zeitliche Verzögerung hier wegen der maßgeblichen Tatbestände bis zu 12 Monate betragen. Generell muß also in jedem Einzelfall geprüft werden, ob es zu agrarmonetär bedingten Einkommensverlusten gekommen ist.

Mit Blick auf die Gemeinsame Agrarpolitik ist zu sagen, daß die starken Abwertungen zu einer Entwicklung der Ausgleichszahlungen in Landeswährung geführt haben, die im Widerspruch zu den Zielen der Reform steht.

So erhielt ein Erzeuger, der sein Getreide zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 vermarktet hat, eine Ausgleichszahlung, die von einer nahezu 30%igen Preissenkung ausging, während die Preise in Landeswährung dann aber gegenüber dem Vorjahr nur um 16 % (LIT), 17 % (PTA), 18 % (UKL) bzw. 20 % (DRA) gesunken sind. Somit hat die Reform der GAP vielen Erzeugern in den betreffenden Mitgliedstaaten einen deutlichen Einkommenanstieg beschert, der insbesondere aus den für die vermarkteten Mengen erzielten Preisen resultierte.

Der allgemeine Inflationsindex der Verbraucherpreise steigt bei einer Anhebung der LUK um 10% kurz- bis mittelfristig um rund 0,3%. Diese Größenordnung betrifft die direkten Auswirkungen der agrarmonetär bedingten Veränderungen der Preise der landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse, ohne die Verstärkungen und Abschwächungen zu berücksichtigen, die der Markt an die Verbraucherpreise weitergeben kann.

Diese Größenordnung kann für alle Mitgliedstaaten geschätzt werden, wenn man berücksichtigt, daß 16% der Ausgaben der privaten Haushalte auf Nahrungsmittel entfallen und daß der Wert der Nahrungsmittel zu 40% von dem der Agrarerzeugung abhängt.

Außerdem werden in bestimmten Marktorganisationen die Preise für die wichtigsten Agrarerzeugnisse kurz- oder mittelfristig durch die LUK beeinflusst : dies sind Getreide und Reis, Zucker, Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, einige Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Olivenöl sowie Tafelwein und Most; auf diese Erzeugnisse entfallen 48 % des Werts der Agrarerzeugung.

So wirkt sich eine Abwertung um 10 % mittelfristig mit etwa 0,3 % auf die allgemeine Inflationsrate aus. Diese Größenordnung betrifft die direkte Auswirkung der durch die agromonetäre Regelung bedingten Veränderungen der Preise für die landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse, ohne die Verstärkungen und Abschwächungen zu berücksichtigen, die der Markt an die Verbraucherpreise weitergeben kann.

2. Auswirkungen auf den Handel

Allgemein und theoretisch haben die Preise immer dann Auswirkungen auf den Handel, wenn sie kurzfristig nicht den gleichen Bewegungen unterliegen wie die Währungen, in denen sie ausgedrückt sind. So sind Währungsabwertungen in dem betreffenden Land den Ausfuhren förderlich und den Einfuhren hinderlich, während Aufwertungen sich genau umgekehrt auswirken.

Bei den Agrarerzeugnissen treten diese Phänomene, die in allen Wirtschaftssektoren zu beobachten sind, logischerweise - und zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts - verschärft auf, wenn es garantierte Preise gibt, die sich nicht entsprechend der Währungsentwicklung in allen Mitgliedstaaten verändern. Unter diesen Voraussetzungen und um die Grundsätze der GAP im Kontext des Binnenmarktes zu respektieren, müssen die LUK der Entwicklung der Marktkurse entsprechend angepaßt und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Tatbestände direkt auf die Garantiepreise angewendet werden.

Währungsbedingte Veränderungen der Handelsströme treten allerdings erst ab einer Preisdifferenz ein, die höher ist als die durch die Änderung der Bestimmung des Erzeugnisses verursachten Kosten, also speziell der Transportkosten. Diese Kosten sind insbesondere von der Entfernung, der Transportart und dem jeweiligen Erzeugnis abhängig. Darüber hinaus werden ungewöhnliche Warenbewegungen nur ausgelöst, wenn die Preisdifferenzen mit ausreichender Wahrscheinlichkeit während des für die Realisierung des erwünschten Gewinns notwendigen Zeitraumes bestehen bleiben.

Somit gibt es eine Schwankungsbreite der Marktkurse, bei der keine Anpassung der LUK notwendig ist, was die Einführung von Freimargen rechtfertigt. Die optimale Höhe dieser Freimarge für die Anpassung der LUK hängt grundsätzlich von sehr vielen Faktoren, u.a. auch solchen konjunktureller Art, ab. Sie ist daher notwendigerweise bis zu einem gewissen Grad pauschal und kann unter bestimmten Umständen zu hoch, unter anderen Umständen hingegen niedriger als notwendig sein. Wie die praktische Erfahrung zeigt, darf sie jedoch 5 Prozentpunkte nicht überschreiten, da ab diesem Niveau spezifische Warenbewegungen zwischen bestimmten Mitgliedstaaten zu beobachten sind.

Wenn die Freimarge kleiner als die von Änderungen der Umrechnungskurse unabhängige Variationsbreite der Marktpreis ist, hat sie keinerlei Auswirkungen auf die Preisentwicklung. Demgegenüber kann sie, wenn sie höher als dieser Variationsbreite ist, zu Verzögerungen bei der Anpassung der Preise führen. Diese Verzögerungen betreffen jedoch Preisdifferenzen, die wegen der Definition des Begriffs "Freimarge" niedriger sind als die, die zu einer Verzerrung der Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten führen können. So hat die Freimarge für die Anpassung der LUK theoretisch keine weiteren Auswirkungen als die, die auf ihren Pauschalcharakter zurückzuführen sind.

Unter praktischen Gesichtspunkten machen Zahl, Komplexität und Volatilität der Faktoren, die für die Auswirkungen der Umrechnungskurse auf den Handel bestimmend sind, jede Analyse der Ursachen der beobachteten Bewegungen außerordentlich schwierig.

Außerdem zeigen die Statistiken über die Erzeugnismengen, die monatlich aus den einzelnen Mitgliedstaaten versendet werden, daß diese Mengen großen, auch jährlichen Schwankungen unterliegen, wie die Beispiele in Anhang 5 zeigen. Unter diesen Voraussetzungen ist es fast unmöglich, einen Durchschnitt oder einen einigermaßen genauen Trend der monatlichen Handelsströme zu erkennen. Somit läßt sich auch kurz- oder mittelfristig keine statistische Entsprechung zwischen den Warenbewegungen und der Entwicklung der LUK bzw. der Marktpreise aufzeigen.

Ein Vergleich der Jahresmengen, die 1992 und dann 1993 aus den Mitgliedstaaten mit deutlich abgewerteter Währung nach anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nach Drittländern versandt wurden, hätte hingegen doch einige Hinweise ergeben. Geht man davon aus, daß die Ausfuhren 1992 nicht außergewöhnlich hoch waren, so läßt sich eine währungsbedingte Inzidenz für die Erzeugnisse bezweifeln, für die die Ausfuhren aus diesen Mitgliedstaaten 1993 nicht deutlich zugenommen haben. Über die Ergebnisse dieses Vergleichs gibt die folgende Übersicht Aufschluß:

Veränderungen der Ausfuhren nach anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nach Drittländern zwischen 1992 und 1993

+ oder - = Zunahme bzw. Rückgang um mehr als 20 %
 ++ oder -- = Zunahme oder Rückgang um mehr als 40 %
 0 = Veränderung von weniger als 20 %

	UK	IRL	IT	PT	ESP
Weizen u. Gerste	+	+	-		--
Milch	0	-	0	++	0
Butter	0	--	--	0	--
Rindfleisch	++	-	--	++	--
Schafffleisch	+	--	--	++	+
Schweinefleisch	++	0	++	++	+
Wein	+	0	+	0	++
Frischtomaten	--		++	--	0
Äpfel	--		+	++	++

Bei Getreide haben die Ausfuhren aus dem Vereinigten Königreich zugenommen, die - weniger umfangreichen - aus Spanien und Italien hingegen sind zurückgegangen. Die Auswirkungen der Abwertungen sind also alles andere als eindeutig, vor allem, wenn man bedenkt, daß die Marktpreise im Vereinigten Königreich der Anhebung des LUK gefolgt sind, bzw. diese Ende 1992 bereits vorausgenommen haben, wodurch die Entstehung währungsbedingter Wettbewerbsvorteile verhindert wurde.

Der Handel mit Milcherzeugnissen hat nicht merklich zugenommen. In allen Mitgliedstaaten, deren Währung stark abgewertet wurde, sind die Preise in Anbetracht der besonderen Bedingungen auf diesem Markt der Währungsentwicklung ziemlich genau gefolgt.

Die Ausfuhren von Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich haben deutlich zugenommen, wobei ein währungsbedingter Einfluß nicht auszuschließen ist, weil Ende 1992 eine Verzögerung der Anpassung der Preise an die Entwicklung der LUK zu beobachten war. In Irland scheint es diese Bewegungen nicht gegeben zu haben, aber einerseits war dort auch keine ebenso deutliche Verzögerung der Preisanpassung festzustellen und andererseits war die Abwertung bei IRL niedriger als bei UKL.

Bei Schafffleisch ist ein Anstieg der Ausfuhren aus dem Vereinigten Königreich und aus Spanien festzustellen, der sich aber nicht mit der Entwicklung der Relation zwischen Preisen und LUK erklären läßt.

Die Schweinefleischpreise lagen in den Mitgliedstaaten mit relativ stabiler Währung seit Anfang 1993 mit deutlichen Schwankungen um einen recht niedrigen Mittelwert. In den Mitgliedstaaten mit stark abgewerteter Währung sind die Preise in Landeswährung weniger deutlich gesunken, ohne daß die Anhebung der LUK vollständig ausgeglichen worden wäre. Somit gibt es also sehr allgemein gesprochen einen gewissen theoretischen Wettbewerbsvorteil, der im Prinzip mit dem Anstieg bei den Ausfuhren in Bezug gesetzt werden kann.

Bei Wein sind die Ausfuhren aus Spanien und Italien möglicherweise dadurch begünstigt worden, daß die Preise in Landeswährung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1992/93 stabil geblieben (PTA) bzw. sogar gesunken sind (LIT). Diese rückläufige Tendenz ergibt sich aus einem strukturellen Angebotsüberschuß auf den Märkten, vor allem bei am Markt abgesetzter Tafelwein. Angesichts der deutlichen Abwertungen von LIT und PTA sind die in einer gar nicht oder nur wenig aufgewerteten Währung ausgedrückten Preise für Weine aus Spanien oder Italien sogar gesunken.

Schließlich werden die Warenbewegungen, die auf währungspolitische Ursachen zurückzuführen sind, in der Landwirtschaft wie in den übrigen Wirtschaftssektoren durch Preisanpassungen gegenüber den Entwicklungen der Wechselkurse ausgelöst, die weder vollständig sind noch sofort eintreten.

Im Prinzip sind diese Verzerrungen der Handelsströme in der Landwirtschaft wegen der Garantiepreise weniger deutlich ausgeprägt, weil diese die Weitergabe der Währungsbewegungen in voller Höhe beschleunigen. Allerdings sind solche Verzerrungen nicht ausgeschlossen und bei vielen Erzeugnissen sogar logischerweise zu erwarten, obwohl sie sich statistisch kaum nachweisen lassen. Solche Verzerrungen der Handelsströme sind bei deutlichen Währungsbewegungen in einem Binnenmarkt ohne einheitliche Währung praktisch unvermeidlich.

3. Ausgleichsmaßnahmen

Die einzigen Beihilfen, die zumindest teilweise aus währungspolitischen Gründen gewährt wurden, waren einzelstaatliche Beihilfen in bestimmten Mitgliedstaaten zum Ausgleich der Auswirkungen ausgeprägter Abwertungen in anderen Mitgliedstaaten.

Eine nationale Beihilfemaßnahme für kleine und mittlere Unternehmen in Irland wurde von der Kommission im November 1992 genehmigt und war bis März 1993 befristet. Diese zeitlich befristeten Beihilfen sollten die Anpassung der Unternehmen an die durch die starken Abwertungen im Herbst 1992 (insbesondere UKL) plötzlich geschaffenen Marktbedingungen abstützen. Der Nahrungsmittelindustrie oder genauer gesagt den Herstellern von Anhang II-Erzeugnissen sollten Beihilfen nur für die Durchführung von Ausbildungs-, Marktentwicklungs- und Absatzförderungsmaßnahmen gewährt werden; unter bestimmten Bedingungen war auch die Gewährung bestimmter Investitionsbeihilfen und kurzfristiger Kredite zulässig.

Entgegen der Stellungnahme der Kommission hat der Rat beschlossen, zwei französische Beihilfevorhaben als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzuerkennen, für die u.a. auch währungspolitische Gründe angeführt worden waren. Diese Beihilfen wurden im Wirtschaftsjahr 1993/94 in den Sektoren Schafffleisch und Wein gewährt. In der Beihilfebegründung wurde auf den negativen Einfluß der Abwertungen in anderen Mitgliedstaaten angesichts einer bereits ungewöhnlich ungünstigen Marktsituation hingewiesen.

Nach Aufwertungen wurden keine Ausgleichsmaßnahmen ausgelöst, vor allem, weil die meisten Aufwertungen vorübergehender Art waren, aber auch aufgrund juristischer Zwänge.

Die in Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 vorgesehenen agromonetären Ausgleichsbeihilfen wurden nicht ausgelöst.

Die Voraussetzungen von Artikel 8 für die Gewährung dieser von den betreffenden Mitgliedstaat und der Gemeinschaft kofinanzierten Beihilfen waren zu keinem Zeitpunkt erfüllt, da es seit Inkrafttreten der neuen agromonetären Regelung noch für keine floatende Währung einen zwölfmonatszeitraum gab, in dem der durchschnittliche landwirtschaftliche Umrechnungskurs niedriger als in den vorangegangenen zwölf Monaten gewesen wäre.

Die Gewährung von ausschließlich einzelstaatlich finanzierten Ausgleichsbeihilfen (Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92) hätte in einigen Mitgliedstaaten mit der Verringerung der Preise in Ecu um 1,29 % begründet werden können, die durch die Anhebung des Berichtigungsfaktors des Ecu zwischen September 1992 und Mai 1993 verursacht worden ist.

Die Gewährung dieser Beihilfen unterliegt jedoch Kriterien, die vom Rat festzusetzen sind. Da sich der Rat zu dem Vorschlag der Kommission vom 9. Juli 1993 für eine Verordnung über die Gewährung einer agromonetären Beihilfe (KOM(93)297 endg.) bisher aber noch nicht geäußert hat, konnten solche Beihilfen auch noch nicht gewährt werden.

Eine Anhebung bestimmter Beträge in Ecu ist gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 dann vorgesehen, wenn ihr Gegenwert in der Währung eines Mitgliedstaates sinkt.

Bei diesen Beträgen handelt es sich um die flächen- und tierbezogenen Beihilfen sowie um Beihilfen mit struktur- und umweltpolitischen Zielsetzungen. Die LUK für diese Beträge sind in Anbetracht der maßgeblichen Tatbestände die zu Beginn des Wirtschaftsjahres (in der Regel Anfang Juli) geltenden LUK bei den hektarbezogenen Beihilfen und die Anfang Januar geltenden LUK bei den übrigen Beträgen; damit bleiben diese Beträge im Prinzip in Landeswährung 12 Monate lang unverändert.

Der Wert der Anhebung dieser Beträge in Ecu entspricht der Verringerung des in einem bestimmten Jahr geltenden LUK gegenüber dem des Vorjahres. Seit der Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3528/93 muß sich der LUK auch gegenüber dem des vorletzten Jahres verringert haben.

Für die aus dem EAGFL-Garantie finanzierten Beträge haben die betreffenden LUK die Kriterien gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 zu keinem Zeitpunkt erfüllt. Nur der im Jahr 1994 anwendbare LUK von UKL ging gegenüber den LUK von 1993 zurück, liegt aber deutlich über dem von 1992.

Die LUK für die aus dem EAGFL-Ausrichtung finanzierten Beträge sind ausdrücklich gleich den für die Verbuchung der Ausgaben des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Kursen. Diese Kurse wurden für vier Gemeinschaftswährungen jährlich zweimal verringert. Die Verringerungen 1994 gegenüber 1993 belaufen sich auf 0,10 % für DKR, 1,05 % für DM, 1,37 % für FF und 1,46 % für HFL.

Am 30. Juni 1994 wurde die Beantwortung der Anträge auf Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 in Anbetracht der Vorlage des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 und Nr. 866/90 zur beschleunigten Anpassung der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im Rahmen der Reform der GAP vertagt. Dieser Vorschlag der Kommission sieht nämlich deutliche Anhebungen der betreffenden Beträge in Ecu vor, so daß seine Genehmigung agromonetär bedingte Anhebungen überflüssig machen könnte.

4. Auswirkungen auf den EAGFL-Garantie

a) Bestandteile der realen Inzidenz

Unter agromonetären Gesichtspunkten hängen die vom EAGFL-Garantie monatlich übernommenen Ausgaben im wesentlichen vom Wert der folgenden Kurse ab:

- dem Wert des LUK, der für die Berechnung der in Landeswährung zu zahlenden Beträge verwendet wird, d.h. des LUK, der zum Zeitpunkt des Eintretens des maßgeblichen Tatbestandes für das Geschäft, für das die Ausgabe getätigt wurde, anwendbar ist;
- dem Wert des für die Verbuchung der Ausgaben in Ecu anwendbaren Kurses; d.h. des Kurses, der in dem Monat gültig ist, in dem die buchmäßige Erfassung der in Landeswährung getätigten Ausgabe erfolgt;

Außerdem hat auch der switch-over-Mechanismus spezifische budgetäre Auswirkungen. So führt jede Anhebung des Berichtigungsfaktors:

- zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres zu einer Verringerung der Preise und Beträge in (korrigiertem) Ecu;
- zu einer Anhebung der Beträge in (korrigiertem) Ecu, die speziell abhängig vom Weltmarktpreis in Dollar festgesetzt werden.

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse, die die Ausgaben in Landeswährung beeinflussen, sind die LUK, die zum Zeitpunkt des Eintretens des maßgeblichen Tatbestands für das betreffende Geschäft gelten. Dabei ist daran zu erinnern, daß die maßgeblichen Tatbestände erst ab Beginn der Wirtschaftsjahre 1993/94 mit der neuen agromonetären Regelung in Übereinstimmung gebracht wurden, d.h. nur in seltenen Fällen vor Juli 1993.

Von den 1993 verbuchten Ausgaben beziehen sich 51% eindeutig auf LUK, die vor 1993 im Rahmen der früheren agromonetären Regelung festgesetzt worden sind.

Für 1994 machen die voraussichtlichen Ausgaben, die ihrem Wesen nach identifizierbaren maßgeblichen Tatbeständen zuzuordnen sind, lediglich 46 % der zu Lasten des Haushaltsplans übernommenen Ausgaben aus. Für die übrigen Ausgaben sind die maßgeblichen Tatbestände zu mehr oder weniger lange zurückliegenden Zeitpunkten eingetreten. So sind beispielsweise die monatlichen Ausgaben für die Ausfuhrerstattungen ein Amalgam aus Vorschüssen und Salden für Ausfuhren, die mindestens zwei Monate, in einigen Fällen aber mehr als ein Jahr zurückliegen.

Der Haushaltsplan 1995 wird stark von der agromonetären Entwicklung im ersten Halbjahr 1994 beeinflusst werden; dies gilt insbesondere für den wichtigen Teil der hektarbezogenen Beihilfen. Im wesentlichen hängt er aber von Entwicklungen im Währungsbereich ab, die zum 30. Juni 1994 noch nicht bekannt waren.

Unter diesen Voraussetzungen lassen sich die Auswirkungen der Entwicklung der LUK im Zeitraum Januar 1993 bis Juni 1994 auf die tatsächlichen Ausgaben nur sehr annäherungsweise bestimmen.

Die durch die Währungsneufestsetzungen vom 30. Januar und vom 13. Mai 1993 verursachte Verringerung der Preise und bestimmter Beträge in Ecu belief sich auf 0,26 % und war ab Beginn der Wirtschaftsjahre 1993/94 anwendbar; sie beeinflusst daher fast ausschließlich die Haushalte nach 1993.

In den Begründungen zu den finanziellen Auswirkungen der Vorschläge für Preise und flankierende Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)10 endg. - Teil II) wird recht detailliert analysiert, wie sich die Verringerungen der Preise in Ecu infolge der 1992 und 1993 vorgenommenen Währungsneufestsetzungen auf den EG-Haushalt auswirken.

Kurz gesagt heißt es dort, daß eine Verringerung der in Ecu festgesetzten Preise und marktbezogenen Beträge um 1% zu einer Verringerung der Ausgaben des EAGFL-Garantie für das Haushaltsjahr 1994 um 0,7% führt. Die Analysen auf der Grundlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans 1995 bestätigen diese Größenordnung. Damit ergeben sich aus dem durch die Währungsneufestsetzungen seit 1. Januar 1993 verursachten Rückgang dieser Preise und Beträge in Ecu im Haushaltsjahr 1994 Einsparungen in der Größenordnung von 67 Mio. ECU (Haushalts-Ecu) (1995 : 70 Mio ECU (Haushalts-Ecu)).

Die in Dollar ausgedrückten Weltmarktpreise werden durch den switch-over-Mechanismus nicht beeinflusst und bleiben somit theoretisch in Dollar unverändert. Demgegenüber führt die Anhebung des Ecu-Berichtigungsfaktors automatisch zu einer Verringerung ihres Gegenwerts in (korrigiertem) Ecu. So sind die in (korrigiertem) Ecu ausgedrückten Weltmarktpreise seit dem 3. Februar 1993 um 0,87 % und seit dem 14. Mai 1993 erneut um 1,04 % niedriger als sie es ohne Änderung des am 1. Januar 1993 gültigen Ecu-Berichtigungsfaktors wären.

In den Sektoren Getreide und Zucker hat diese Anhebung des Ecu-Berichtigungsfaktors voll auf die in (korrigiertem) Ecu festgesetzten Ausfuhrerstattungen durchgeschlagen. Für diese Erzeugnisse werden die Erstattungsbeträge nämlich direkt abhängig von den in Dollar notierten und in (korrigierten) Ecu umgerechneten Weltmarktpreisen festgesetzt. Bei den übrigen Erzeugnissen wird die Höhe der Ausfuhrerstattungen zwar ebenfalls von den Weltmarktpreisen beeinflusst, die Beziehung ist aber weniger eng. Die Inzidenz des Berichtigungsfaktors wird zumindest kurz- oder mittelfristig von anderen Gründen für Veränderungen der Umrechnungskurse überlagert.

Außerdem werden die Beträge der Produktionserstattungen für Stärke und in der chemischen Industrie verwendeten Zucker sowie die Beihilfen für Trockenfutter und Baumwolle schnell und automatisch entsprechend den Schwankungen der in Dollar ausgedrückten Weltmarktpreise für diese Erzeugnisse angepaßt.

Die Auswirkungen des switch-over-Mechanismus auf die Weltmarktpreise sind auch bei den hektarbezogenen Beihilfen für Ölsaaten zu spüren. Allerdings ergeben sich finanzielle Auswirkungen für den Haushalt erst ab dem Haushaltsjahr, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die betreffende Währungsneufestsetzung stattgefunden hat.

Die Haushaltsinzidenz der Auswirkungen des switch-over-Mechanismus auf die Umrechnungskurse Dollar - (korrigierter) Ecu schließlich läßt sich für das Haushaltsjahr 1994 wie in Anhang 6 dargestellt schätzen. Nach diesen Schätzungen hat die im Jahr 1993 vorgenommene Anhebung des Ecu-Berichtigungsfaktors um 1,04 % den Haushalt 1994 mit zusätzlich 78 Mio. ECU (Haushalts-Ecu) belastet, was 1,04 % der betreffenden Ausgaben entspricht.

Die Auswirkungen auf das Haushaltsjahr 1993 fallen nicht ins Gewicht, die auf die Haushaltspläne 1995 und folgende hängen vom künftigen Stand des Dollar, von den Weltmarktpreisen und von den Mengen ab.

b) Schätzung der realen Inzidenz

Um die realen Haushaltsauswirkungen annäherungsweise ermitteln zu können, wurden folgende Faktoren berücksichtigt:

- die für das Haushaltsjahr 1993 übernommenen Ausgaben,
- die im Januar 1994 vorgenommene Schätzung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1994⁽¹⁾,
- der im Vorentwurf des Haushaltsplans 1995 veranschlagte Mittelbedarf für das Haushaltsjahr 1995.

Als erster Schritt muß ein Referenzstand⁽²⁾ ermittelt werden, der fast alle Auswirkungen der Freimarge sowie die Auswirkung des switch-over-Mechanismus unberücksichtigt läßt. Dieser Stand entspricht den Ausgaben, die sich ergeben hätten, wenn die LUK seit dem 1. Januar 1993 gleich den repräsentativen Marktkursen gewesen wären, und wenn diese auf der Grundlage des auf seinem Wert vom Januar 1993 eingefrorenen Berichtigungsfaktors des Ecu (1,195066) berechnet worden wären.

(1) Begründung der finanziellen Auswirkungen der Vorschläge betreffend die Festsetzung der Preise und bestimmte flankierende Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)10 endg.-Teil II)

(2) Dieser Stand wird insbesondere in Bezug auf die der unter Punkt c) geprüften Hypothesen als "Referenzstand" bezeichnet.

Für jedes der Haushaltsjahre 1993 bis 1995 wurden in einem ersten Schritt die Ausgaben zum einen historisch entsprechend den Landeswährungen, in denen die Auszahlungen erfolgt sind, verteilt und zum anderen, soweit dies möglich war, nach dem Datum des Eintretens des maßgeblichen Tatbestands. Die Ausgaben, die sich auf nicht identifizierbare maßgebliche Tatbestände beziehen, wurden gleichmäßig auf das Haushaltsjahr verteilt. So entspricht jedem Beginn eines agromonetären Referenzzeitraums, also dem 1., 11. und 21. eines Monats, der Teil der jährlichen Ausgaben bzw. Ausgabenschätzungen, der von dem in dem betreffenden Zeitraum von etwa 10 Tagen gültigen LUK beeinflusst ist.

Die so aufgeteilten Ausgaben wurden dann angepaßt, um im Falle des Referenzstandes die spezifischen Auswirkungen des switch-over-Mechanismus zu eliminieren. Somit wurden für die Haushaltsjahre 1994 und 1995:

- die Ausgaben, die von den agromonetären Verringerungen der Preise und Beträge in Ecu betroffen waren (58 bzw. 48% der Haushaltsausgaben), angehoben, um den Ausgleich in Höhe von 25 % der Entwicklung des Berichtigungsfaktors im Jahr 1993 zu annullieren;
- die Ausgaben für die direkt abhängig von den Weltmarktpreisen festgesetzten Beträge um die Inzidenz der Anhebung des Berichtigungsfaktors auf den Dollar-Umrechnungskurs verringert.

Bei den Umrechnungskursen mußten die Kurse, die zur Erstellung der Haushaltsvorausschätzungen verwendet worden sind, durch die tatsächlich für die einzelnen agromonetären Referenzzeiträume festgesetzten Kurse ersetzt werden. Um den Referenzstand zu ermitteln, wurden als LUK die repräsentativen Marktkurse verwendet, und zwar ohne Anwendung des switch-over-Mechanismus ab 1. Januar 1993.

Vergleicht man die Ergebnisse dieser Simulationen, so ergeben sich agromonetär bedingte Kosten in Höhe von rd.:

- 107 Mio. (Haushalts-)Ecu oder 0,3 % der Ausgaben für das Haushaltsjahr 1993
- 456 Mio. (Haushalts-)Ecu oder 1,2 % des Mittelbedarfs für 1994
- 536 Mio. (Haushalts-)Ecu oder 1,4 % des Mittelbedarfs für 1995.

c) Vergleich der Währungsinzidenzen

Um die agromonetären Kosten insbesondere in bezug auf den Freimargen- und den switch-over-Mechanismus genauer zu analysieren, wurden die Haushaltsauswirkungen verschiedener Hypothesen für die Anpassung der LUK simuliert.

Die Interpretation der Ergebnisse dieser Simulationen ist äußerst schwierig, wenn die Berechnungen auf den einzelnen Haushaltsjahren basieren. Nahezu die Hälfte der Ausgaben des Haushaltsjahres 1993 hängt nämlich nicht von LUK des Jahres 1993 ab, außerdem werden die Ausgaben der Haushaltsjahre 1994 und 1995 übermäßig vom Wert des LUK zum 30. Juni 1994 beeinflusst, von dem angenommen wird, daß er in der Folge konstant bleibt.

Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, basieren die Simulationen auf der gemäß Punkt b) erstellten Haushaltsstruktur, berücksichtigen aber nur die Ausgaben, für die die maßgeblichen Tatbestände zwischen dem 1. Juni 1993 und dem 1. Juni 1994 eingetreten sind.

Somit erhält man als Modell eine Haushaltsstruktur, die sich auf nahezu 68405 Mio. Ecu (Haushalts-Ecu) beläuft, von denen 32% auf das Haushaltsjahr 1993, 45% auf das Haushaltsjahr 1994 und 23% auf das Haushaltsjahr 1995 entfallen.

Gegenüber dem Referenzstand wurden die Ergebnisse der tatsächlichen Währungsentwicklung und die der Anwendung der folgenden Hypothesen quantifiziert:

- a) switch-over ohne Freimarge: Die LUK sind gleich den repräsentativen Marktkursen, auf die die in den Jahren 1993 und 1994 festgesetzten Werte des Ecu-Berichtigungsfaktors angewendet wurden;
- b) Feste Freimarge, ohne switch-over: Die LUK, die sich aus der Anwendung einer festen Freimarge von -2 bis +2 ergeben, aber ohne Berücksichtigung der Entwicklung des Werts des Ecu-Berichtigungsfaktors seit dem 1. Januar 1993;
- c) Weitere Anwendung der ursprünglichen Regelung: Die LUK, die sich aus den Anfang 1993 festgelegten Regeln ergeben: feste Freimarge von -2 bis +2 und Berücksichtigung der Entwicklung des Werts des Ecu-Berichtigungsfaktor in den Jahren 1993 und 1994 nur für die festen Währungen;
- d) Feste Freimarge und switch-over für die floatenden Währungen: Die LUK, die sich aus der Anwendung einer festen Freimarge von -2 bis +2 ergeben, wobei jedoch der bis 1. August 1993 gültige Ecu-Berichtigungsfaktor nach diesem Datum auf die floatenden Währungen angewendet wird, um Verringerungen der LUK unter ihren Wert vom 31. Dezember 1992 zu verhindern;
- e) Asymmetrische und mobile Freimarge seit Anfang 1993: Die LUK, die sich aus einer seit 1. Januar 1993 anwendbaren mobilen Freimarge (-2 bis +3 bzw. 0 bis +5) ergeben, ohne Änderung des Werts, den der Ecu-Berichtigungsfaktors zu diesem Zeitpunkt hatte.

Die Auswirkungen aller dieser Hypothesen auf die Gemeinschaftsausgaben werden unter Zugrundelegung der selben Haushaltsstruktur quantifiziert. Auf diese Weise ist ein Vergleich möglich, selbst wenn der Wert der Ergebnisse in Mio. Ecu nicht kaum aussagekräftig ist. Dabei ist daran zu erinnern, daß die sich zwischen den einzelnen Hypothesen ergebende Hierarchie genau der Währungsentwicklung entspricht, die in den 18 Monaten des Bezugszeitraums tatsächlich eingetreten ist.

Diese im ersten Teil von Anhang 8 dargestellten Auswirkungen müssen, was die Änderungen der LUK anbelangt, mit den Ergebnissen in Anhang 7 verglichen werden und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Haushaltsauswirkungen der festgesetzten LUK sind zu nahezu 90 % auf den switch-over-Mechanismus und zu rund 10 % auf die Abstände zu den repräsentativen Marktkursen aufgrund der Freimargen und der Ende 1993 getroffenen besonderen Maßnahmen zurückzuführen ;
- die feste und symmetrische Freimarge von -2 bis +2 ohne switch-over-Mechanismus hätte nur sehr geringfügige budgetäre Auswirkungen in einer Größenordnung von rund 13 % der durch die festgesetzten LUK verursachten Ausgaben zur Folge gehabt;
- durch die Ende 1993 getroffenen besonderen Maßnahmen und die Änderungen der Regelung im Jahre 1994 lagen die direkt mit den LUK zusammenhängenden Ausgaben um nahezu 18 % über den Ausgaben, die ohne diese Änderungen angefallen wären;
- wäre ab August 1993 ein switch-over-Mechanismus für die floatenden Währungen angewendet worden, hätten sich die agromonetären Kosten gegenüber den Auswirkungen der tatsächlich festgesetzten LUK um 19% erhöht;
- die Anwendung der 1994 erlassenen Freimargenregelung bereits ab 1. Januar 1993 aber ohne switch-over hätte die agromonetären Ausgaben gegenüber denen, die sich aus den festgesetzten LUK ergeben haben, um 10 % reduziert.

Bei den Hypothesen B und C (Anhang 8, Ergebnisse oben unter dem zweiten und dritten Gedankenstrich) wäre die Einsparung, die sich aus der Anwendung dieser Regeln ergeben hätte, mit beträchtlichen Verringerungen bestimmter LUK einhergegangen, was im Prinzip Ausgaben für Ausgleichsleistungen verursacht hätte. Die maximalen Kosten dieser Ausgleichsleistungen, die ebenfalls in Anhang 8 dargestellt werden, sind, da es sich nur um grobe Schätzungen handeln kann, mit besonderer Vorsicht zu betrachten. Immerhin deuten sie darauf hin, daß beträchtliche Ausgaben entstehen könnten.

Zusammenfassung : Wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen

1. Generell scheint der Einfluß der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse auf die allgemeine Preisinflation in der Europäischen Union insgesamt eher gering zu sein. So folgen die Agrarpreise in Landeswährung den Bewegungen der LUK nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen. Diese einer engen Relation zwischen Preisen und LUK förderlichen Voraussetzungen betreffen aber weniger als die Hälfte der landwirtschaftlichen Erzeugung, wobei dieser Prozentsatz mit der Reform der GAP noch zurückgeht. Außerdem kann die Inzidenz der LUK auf die Preise punktuelle durch die Situation von Angebot und Nachfrage, die Gewährung von Beihilfen oder Ausfuhrerstattungen oder auch durch die Höhe der Bestände verstärkt oder abgemildert werden.

Abgesehen von einigen punktuellen Situationen gibt es immer Schwankungsbreiten der LUK, innerhalb deren die Marktpreise keinerlei spezifische Reaktion zeigen. Die Höhe dieser Schwankungsbreiten ist sehr unterschiedlich, die Statistiken über den Bezugszeitraum deuten aber darauf hin, daß die Preise gegenüber den LUK eine Autonomie von mindestens 2 % aufweisen.

2. Für die Einkommen der Landwirte können diese Schwankungsbreiten, deren Bedeutung fallweise je nach Marktsituation zu beurteilen ist, alle Auswirkungen von geringfügigen Schwankungen der LUK auf die Preise zunichte machen. Große Schwankungen der LUK wirken sich demgegenüber in bestimmten Produktionssektoren deutlich und rasch aus. So ergab sich z.B. für Getreide durch die starken Abwertungen Ende 1992 und Anfang 1993 in den betreffenden Mitgliedstaaten eine Situation, die im Widerspruch zu den Zielen der GAP-Reform stand. Die Folge ist, daß sich ein Ausgleich der agromonetär bedingten Einkommensverluste manchmal, aber durchaus nicht systematisch als notwendig erweisen kann. Ob ein solcher Ausgleich zweckmäßig ist und wie hoch er sein sollte, ist daher aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.
3. Im Handel führen die deutlichen Abwertungen in der Landwirtschaft wie in den übrigen Wirtschaftssektoren logischerweise zu Verlagerungen von Handelsströmen, auch wenn sich diese statistisch nur schwer quantifizieren lassen. Dieses Phänomen ist nicht speziell auf die agromonetäre Regelung zurückzuführen, sondern auf das Fehlen einer einzigen Währung oder zumindest einer stärkeren Währungsdisziplin innerhalb des Binnenmarktes.

Bei den Agrarerzeugnissen mildert die Existenz eines Ankaufsmechanismus zu garantierten und gemeinsamen Preisen diese Verzerrungen, vorausgesetzt, die maßgeblichen Tatbestände für die auf die Agrarpreise anwendbaren LUK gestatten durch die Art ihrer Festsetzung eine direkte und rasche Weitergabe der Wechselkursbewegungen.

Allerdings rechtfertigt sich eine Freimarge für die Anpassung der LUK an die Entwicklung der Marktkurse, um die Agrarpreise einigermaßen zu stabilisieren, ohne daß es zu spezifischen Warenbewegungen kommt. Die optimale Höhe dieser Freimarge hängt von sehr vielen Faktoren ab, von denen einige deutlich konjunkturell sind; sie ist daher notwendigerweise pauschal. Die derzeitige Freimarge von 5 Prozentpunkten ist als das durchschnittliche Maximum für die Europäische Union anzusehen.

4. Die agromonetäre Entwicklung wurde in Irland und Frankreich als Begründung für die Gewährung einzelstaatlicher Beihilfen genannt, durch die die Auswirkungen der Abwertungen in anderen Mitgliedstaaten abgemildert werden sollen.

Bis zum 30. Juni 1994 wurde keiner der für den Fall einer Aufwertung vorgesehenen Ausgleichsmechanismen in Anspruch genommen, da die Voraussetzungen für die floatenden Währungen für die unter den EAGFL-Garantie fallenden Beträge zu keinem Zeitpunkt erfüllt waren. Außerdem sind die vom Rat festzulegenden Regeln für die Gewährung von Beihilfen im Falle der festen Währungen noch nicht erlassen worden.

5. Unter dem Gesichtspunkt der Gemeinschaftsausgaben ergeben sich die Auswirkungen der agromonetären Regelung zum einen aus den Währungsabweichungen zwischen den LUK und den Marktkursen des (korrigierten) Ecu und zum anderen aus dem switch-over-Mechanismus.

Die Währungsabweichungen sind entweder durch den Freimargenmechanismus oder durch die besonderen, Ende 1993 getroffenen Maßnahmen (Einfrierung der LUK) entstanden. Das System einer festen und engen Freimarge zwischen -2 und +2 Prozentpunkten hat nur geringe finanzielle Auswirkungen, die positiv oder negativ sein können. Durch die ab August 1993 durchgeführten Maßnahmen lagen die Ausgaben um nahezu 18 % über den Ausgaben, die ohne diese Maßnahmen angefallen wären.

Der switch-over-Mechanismus führt - abgesehen von seiner Auswirkung auf die LUK, die mit seiner Hilfe stabil gehalten bzw. relativ stark angehoben werden - zu einer Verringerung der Preise und marktbezogenen Beträge in (korrigiertem) Ecu sowie zu einer Anhebung der aufgrund der Weltmarktpreise in Dollar festgesetzten Beträge in (korrigiertem) Ecu. Die Kosten des switch-over-Mechanismus machen rd. 90 % der Gesamtausgaben aus, die durch die agromonetäre Entwicklung zwischen Januar 1993 und Juni 1994 verursacht wurden.

Insgesamt lassen die Kosten der agromonetären Regelung im Bezugszeitraum annähernd wie folgt beziffern:

- 107 Mio. Ecu oder 0,3 % der 1993 übernommenen Ausgaben
- 456 Mio. Ecu oder 1,2 % des Mittelbedarfs 1994
- 536 Mio. Ecu oder 1,4 % des Mittelbedarfs 1995.

Diese Kosten wären um rd. 19 % höher gewesen, wenn im August 1993 ein switch-over-Mechanismus für die floatenden Währungen eingeführt worden wäre. Sie hätten sich um 11 % reduziert, wenn die Anfang 1994 eingeführte größere, asymmetrische und mobile Freimarge bereits ab Januar 1993 gegolten hätte.

D. MÖGLICHE ENTWICKLUNGEN

Langfristig bleibt eine agromonetäre Regelung, die mindestens die zu verwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse festlegt, so lange notwendig, wie es in der Europäischen Union einen Mitgliedstaat gibt, für den die im Rahmen der GAP in Ecu festgesetzten Beträge in Landeswährung gezahlt werden müssen. In dem Moment, in dem der Ecu von allen oder von einem Teil der Mitgliedstaaten als "Landeswährung" verwendet wird, ist eine Revision der agromonetären Grundverordnung notwendig, die bis zu ihrer vollständigen Aufhebung geht, sobald der Ecu europäische Währung wird. Diese Revision ist zu Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion nach den dann geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

Kurzfristig, nämlich zum 1. Januar 1995, muß die agromonetäre Regelung in wichtigen Punkten geändert werden:

- gemäß Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 gelten ab diesem Datum wieder die ursprünglichen Regeln für die Anpassung der LUK;
- gemäß Artikel 13 Absatz 2 derselben Verordnung gilt ab diesem Datum der switch-over-Mechanismus nicht mehr.

Um die finanzielle Neutralität des Wegfalls des Ecu-Berichtigungs-faktors zu gewährleisten, könnte die Kommission nach Maßgabe von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 vor dem 1. Januar 1995 die in Ecu festgesetzten Preise und Beträge ändern.

Auf der Grundlage des vorliegenden Berichts und der entsprechenden Vorschläge der Kommission kann der Rat aber auch gemäß Artikel 13 Absatz 2 die künftige Politik für den agromonetären Bereich grundlegend ändern.

Besieht man sich, wie die agromonetäre Regelung für den Binnenmarkt bisher funktioniert hat, und betrachtet man die Entwicklung des EWS, so ergeben sich Fragen vor allem zu drei Aspekten:

- die Kohärenz der Regelung,
- die Stabilisierung der LUK,
- die Notwendigkeit von Ausgleichsleistungen.

Allerdings ist die Problematik der agromonetären Regelung auch unter Berücksichtigung der künftigen Vorschriften zu beurteilen, die in der Folge der GATT-Vereinbarungen einerseits und wegen der Haushaltsdisziplin andererseits getroffen werden müssen.

Anhang 8 enthält eine Schätzung der Kosten, die sich aus den verschiedenen in diesem Bericht analysierten Hypothesen der Anpassung der agromonetären Regelung ergeben, und ermöglicht somit einen Vergleich. Dabei ist daran zu erinnern, daß sich diese Ergebnisse auf die spezifische Währungsentwicklung im Zeitraum Januar 1993 bis Juni 1994 stützen und daß sie bei einer anderen Entwicklungen ganz anders aussehen würden. Zu den Kriterien für die Schätzung des mittelfristigen theoretischen Effekts ist zu sagen, daß die sich daraus ergebenden Schlüsse mit großer Vorsicht zu behandeln sind. Diese Schätzungen basieren nämlich einmal auf recht ungenauen Annäherungswerten für die Ausgleichszahlungen, die höchstens gewährt werden können, und hängen zum anderen von der Höhe des LUK zum 30. Juni 1994 ab; diese Höhe ist aber von sehr vielen Faktoren abhängig, so daß sich, wenn man ein um nur wenige Tage verschobenes Datum nähme, ein ganz anderes Bild ergäbe.

1. Internationale und finanzielle Zwänge

a) GATT-Abkommen

Im Zusammenhang mit der agromonetären Regelung ist an bestimmte Aspekte des GATT-Abkommens zu erinnern, die spätestens ab 1. Juli 1995 zur Anwendung gelangen:

- die zugestandenen Zollsätze sind in (Haushalts-)Ecu ausgedrückt und müssen in (Haushalts-)Ecu eingehalten werden;
- die Verpflichtungen in bezug auf die interne Agrarstützung sind eingehalten, wenn das "totale aggregierte Stützungsmaß" (Total-AMS) unter dem Stand der Jahre 1986-88 liegt und jährlich weiter abgebaut wird; das AMS hängt in der Regel und mit Ausnahme einiger Bagatellbeträge von den erzeugten Mengen und den in (Haushalts-)Ecu ausgedrückten institutionellen Preisen ab;
- die Verpflichtungen in bezug auf die subventionierten Ausfuhren sind für die einzelnen Produktgruppen nach Maßgabe der in (Haushalts-)Ecu verbuchten Ausgaben einzuhalten;
- die Friedensklauseln gelten bis zur Höhe der während des Wirtschaftsjahres 1992 für jede Produktgruppe beschlossenen Summe aus folgenden Beträgen:
 - * den Ausgaben in (Haushalts-)Ecu für bestimmte Beihilfen, insbesondere den meisten der im Rahmen der GAP-Reform gewährten, und
 - * der internen Stützung, gemessen mit dem aggregierten Stützungsmaß.

Diese internationalen Verpflichtungen stehen in mehr oder weniger deutlichem Gegensatz zu den wahrscheinlichen Auswirkungen der verschiedenen Bestandteile der derzeitigen agromonetären Regelung. So sind die für den Abbau der internen Stützung auf der Grundlage des Total-AMS zugrunde gelegten Werte von 1986-88 und die Höchstbeträge für die Ausfuhrerstattungen weniger streng als die 1992 beschlossenen Beträge, auf die sich die Friedensklauseln beziehen.

Der switch-over-Mechanismus unterhöhlt die Gemeinschaftspräferenz, weil sich durch ihn die in (Haushalts-)Ecu ausgedrückten gemeinsamen Preise erhöhen, während der im GATT in (Haushalts-)Ecu vereinbarte Einfuhrschutz in Form von Zöllen unverändert bleibt.

Der switch-over-Mechanismus führt zu einer Erhöhung des AMS und zu einem noch sehr viel deutlicheren Anstieg der Ausfuhrerstattungen, die auf in Dollar festgesetzten Preisen basieren. In Anbetracht der Höhe der eingegangenen Verpflichtungen ist die Gefahr, daß derartige Schwierigkeiten auftreten, derzeit aber eher gering. Längerfristig jedoch könnten sich Probleme ergeben.

Demgegenüber könnte es schon bald Probleme mit den Friedensklauseln geben. Durch den switch-over erhöht sich nämlich sowohl der Wert der betreffenden Beihilfen, also insbesondere der Beihilfen, die im Rahmen der GAP-Reform eingeführt wurden, als auch der Wert der internen Gesamtstützung.

In diesem Fall müßte bei einer gleichbleibenden Erzeugung zum Ausgleich der Auswirkungen des switch-over-Mechanismus eine Senkung der Preise oder Beihilfen beschlossen werden.

Der Freimargen-Mechanismus ohne switch-over hat keine Auswirkungen auf das AMS, weil es ausgehend von den institutionellen Preisen, also ohne Verwendung von Wechselkursen, in Ecu berechnet wird.

Demgegenüber spielt der Freimargen-Mechanismus bei den GATT-Verpflichtungen in bezug auf die Haushaltsausgaben und den unter die Friedensklauseln fallenden Ausfuhrerstattungen und Beihilfen wegen der doppelten Umrechnung zuerst mit dem LUK und dann mit dem für die Verbuchung gültigen Kurs eine Rolle.

Bezogen auf die festgesetzten gemeinsamen Ausgaben führt der Freimargen-Mechanismus zu einem Rückgang der Haushaltsausgaben für die abwertenden und zu einem Anstieg dieser Ausgaben für die aufwertenden Währungen. Da sich wegen der Symmetrie bei der Anwendung des Freimargen-Mechanismus systematische Verzerrungen ergeben können, ist es möglich, daß es zu gewissen Schwierigkeiten mit den Friedensklauseln gibt.

Die Ausgleichsmechanismen, die bei einer Aufwertung ausgelöst werden können, sehen folgendes vor:

- die Beträge der Hektar- und Tierbeihilfen sowie die Beträge von strukturellem oder umweltbezogenem Charakter können in Ecu und damit für alle Mitgliedstaaten angehoben werden.
- Bei Einkommensverlusten können die Mitgliedstaaten den Landwirten Ausgleichsbeihilfen gewähren, die über drei Jahre laufen, degressiv gestaffelt sind und von der Gemeinschaft je nach Region zu 75 bzw. 50% kofinanziert werden.

Da die Hektar- und Tierbeihilfen unter die GATT-Friedensklauseln fallen, müßte bei einer Anhebung dieser Beträge eine Senkung der Preise für die betreffenden Produktgruppen erfolgen, wenn das entsprechende AMS im gleichen Jahreszeitraum und für spätere Zeiträume nicht ebenfalls spontan zurückgeht.

Die struktur- und umweltpolitischen Beihilfen gehören prinzipiell zu den Beihilfen, die von der Abbaupflicht ausgenommen sind, werden also im GATT nicht berücksichtigt. Die Beihilfen zum Ausgleich agromonetär bedingter Einkommensverluste könnten in die gleiche Kategorie eingestuft werden, wenn ihre Höhe nicht von der Erzeugung abhängt (außer es handelt sich um die "historische" Erzeugung in einem Referenzzeitraum) und wenn sie weder produktionsbezogen noch durch das Bestehen von Produktionen bedingt sind.

b) Haushaltsdisziplin

Die mit der Entscheidung 88/377/EWG des Rates (ABl. Nr. L 185 vom 15. Juli 1988, S. 29) eingeführte Haushaltsdisziplin besagt, daß die jährlichen Ausgaben des EAGFL-Garantie die Agrarleitlinie nicht übersteigen dürfen.

Auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh (11. und 12. Dezember 1992) hat die Kommission dem Rat vorgeschlagen (ABl. Nr. C 68 vom 11. März 1993, S. 6), die Entscheidung Nr. 88/377/EWG zu ersetzen, um die Haushaltsdisziplin zu erhalten und zu stärken.

Für den switch-over-Mechanismus sind in Artikel 10 des Vorschlags bestimmte Möglichkeiten einer Finanzierung außerhalb der Agrarleitlinie vorgesehen. Gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh und unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Ausrichtung des Rates vom 21. März 1994 handelt es sich dabei um die direkten Auswirkungen der Anhebung des Ecu-Berichtigungsfaktors:

- Beibehaltung oder Anhebung der Werte der LUK,
- Anhebung der Beträge, die abhängig von in Dollar ausgedrückten Weltmarktpreisen festgesetzt werden,
- Senkung der in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge, um 25% der durch den switch-over-Mechanismus verursachten Anhebung auszugleichen.

Gemäß Artikel 10 des Vorschlags können diese Ausgaben, wenn sie unmittelbar aus den zwischen dem 1. September 1992 und dem 15. Oktober 1997 erfolgenden Währungsangleichungen innerhalb des EWS resultieren, durch Inanspruchnahme der Währungsreserve finanziert werden. Aus der Währungsreserve sind aber auch die Auswirkungen von Schwankungen der Dollarparität gegenüber dem (Haushalts-)Ecu zu finanzieren. Ist die Währungsreserve, die sich ab 1995 auf 500 Mio. Ecu belaufen wird, ausgeschöpft, muß der Rat geeignete Maßnahmen treffen, um dem EAGFL-Garantie die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Diese Ausnahme gilt jedoch nur bis 1997, d.h. danach würde der switch-over-Mechanismus in die Agrarleitlinie einbezogen. Somit müßten sämtliche durch die Auslösung dieses Mechanismus verursachten Ausgaben ab dem Haushaltsjahr 1998 innerhalb der Agrarleitlinie finanziert werden.

Die übrigen agromonetären Ausgaben sind bereits jetzt in voller Höhe innerhalb der Agrarleitlinie zu finanzieren.

Der Freimargen-Mechanismus kann beträchtliche Kosten verursachen, wie die Zahlen in Anhang 8 zeigen; sie fallen aber, je nachdem, welche Regeln für die Anpassung der LUK gelten, unterschiedlich hoch aus. Im Bezugszeitraum (Januar 1993 bis Juni 1994) hätten sich die Ausgaben bei engen, festen und symmetrischen Freimargen zwischen -2 und +2 ohne switch-over auf lediglich etwa 13% der tatsächlichen Ausgaben (Hypothese B) belaufen. Demgegenüber wären bei Anwendung von erweiterten, asymmetrischen und mobilen Freimargen (-2, +3 bis 0, +5) ohne switch-over mehr als 90% der tatsächlichen Ausgaben (Hypothese E) angefallen.

Die Anhebung der Hektar- und Tierbeihilfen sowie der Beihilfen mit struktur- und umweltpolitischem Charakter in Ecu kann bedingt durch die Reform der GAP beträchtliche Ausgaben verursachen. Auf der Grundlage des im Vorentwurf des Haushaltsplans 1995 ausgewiesenen Mittelbedarfs würde jede Anhebung dieser Beihilfen um 1% zusätzliche Ausgaben in Höhe von nahezu 210 Mio. Ecu verursachen.

Wie hoch die Kosten der zum Ausgleich von Einkommensverlusten gewährten Beihilfen sind, hängt davon ab, wie hoch die Mitgliedstaaten den tatsächlichen Verlust veranschlagen. Als ungefähre Größenordnung des möglichen finanziellen Risikos läßt sich sagen, daß sich eine Senkung der LUK um 1% im allgemeinen Gemeinschaftsdurchschnitt mit 1,5% auf das Betriebseinkommen auswirkt.

Falls auf die Mitgliedstaaten, die Ausgleichsbeihilfe gewähren, der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Einkommen in der Europäischen Union entfällt, könnten sich trotz der Kofinanzierung durch den Mitgliedstaat für die Gemeinschaft sehr hohe Kosten ergeben.

2. Kohärenz der Regelung

a) Abschaffung des switch-over-Mechanismus

Der switch-over-Mechanismus, der mit dem in der agromonetären Regelung verwendeten Begriff der "festen Währung" zusammenhängt, funktioniert schon seit August 1993 nicht mehr und fällt nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3813/90 ab 1. Januar 1995 weg.

Obwohl der switch-over-Mechanismus den Erzeugern in bestimmten Mitgliedstaaten Vorteile in bezug auf die Einkommenssicherheit gewährt hat, ist die Bilanz insgesamt deutlich negativ. Wichtigster Einwand ist, daß er wegen seiner Auswirkungen auf die Preise dem in der GAP-Reform verankerten Ziel der Rückführung der Produktion zuwiderläuft; außerdem verursacht er der Gemeinschaft auf Dauer sehr hohe Ausgaben, weil er unterschiedslos für alle Mitgliedstaaten und alle Erzeugnisse einen Überausgleich für agromonetär bedingte Einkommensverluste bietet, selbst wenn diese nur in einigen Mitgliedstaaten und nur bei einigen Erzeugnissen eingetreten sind.

Künftig würde ein switch-over in einer für die wenig abwertenden floatenden Währungen geeigneten Form die bisherigen Schwierigkeiten noch akzentuieren und hätte insbesondere, wie die Ergebnisse von Hypothese D in Anhang 8 zeigen, höhere Kosten für die Gemeinschaft zur Folge. Außerdem wäre dieser Mechanismus mit den GATT-Verpflichtungen unvereinbar. Längerfristig, d.h. ab 1998, könnten sich im Rahmen der Haushaltsdisziplin Schwierigkeiten für die Gemeinschaft ergeben, die durch den switch-over verursachten Ausgaben innerhalb der Agrarleitlinie zu finanzieren.

Würde man sich für einen degressiven switch-over-Mechanismus entscheiden, bei dem z.B. die neuen Anhebungen des Berichtigungsfaktors schrittweise abgebaut werden, würden sich weniger schwerwiegende bzw. nur vorübergehende wenn auch über mehrere Jahre bestehende Probleme ergeben. In diesem Fall bliebe aber immer noch die Gefahr von Konflikten im GATT, außerdem wären politisch brisante Preissenkungen in den Landeswährungen aller Mitgliedstaaten hinzunehmen.

Somit kommt eine Weiterführung des switch-over-Mechanismus in welcher Form auch immer in keinem Fall in Betracht.

b) Umrechnungskurs für den Gemeinsamen Zollltarif

Die Beträge der im GATT vereinbarten Zölle werden in (Haushalts-)Ecu ausgedrückt und ersetzen die Einfuhrabschöpfungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in (korrigierten) Ecu festgesetzt werden.

Der Umrechnungskurs des Ecu, der im Zolllkodex (Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, ABl. Nr. L 392 vom 19.10.1992, S. 1) für die Erhebung der Zölle in Landeswährung vorgesehen ist, ist in der Regel ein Jahr lang gültig. In Anbetracht der bei den Wechselkursen eingetretenen Entwicklung muß im Rahmen der GAP ein Kurs für den (Haushalts-)Ecu verwendet werden, der näher an der Wirklichkeit liegt. Analog zur Anwendung der agromonetären Regelung auf den Gemeinsamen Zollltarif könnten hierfür die LUK ohne Ecu-Berichtigungsfaktor verwendet werden.

Da sich aber die Notwendigkeit einer Anpassung des Umrechnungskurses für den Gemeinsamen Zollltarif nicht nur für die Anhang II-Waren stellt, wäre es besser, Artikel 18 des Zolllkodex zu ändern.

c) Umrechnungskurs für die Strukturfonds

Die im Rahmen des EAGFL-Ausrichtung von der Kommission festgesetzten Beträge werden nach Maßgabe der Vorschriften für die Strukturfonds zum Buchkurs¹ in Landeswährung umgerechnet. Der Umrechnungskurs für die aus dem EAGFL-Ausrichtung finanzierten, aber vom Rat festgesetzten Beträge unterliegt nicht den Strukturfondsvorschriften. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates erfolgt die Umrechnung dieser Beträge auch, um eine gewisse Kohärenz zwischen den Strukturfondsbeträgen zu gewährleisten, zu einem besonderen LUK, der ausdrücklich als gleich dem Buchkurs definiert ist.

Bis Ende 1993 gehörten die im Rahmen der Fischereistrukturpolitik festgesetzten Beträge nicht zu den Strukturfonds und waren mit dem allgemeinen LUK umzurechnen. Seit dem 1. Januar 1994 wurde das FIAF (Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei) in die Strukturfonds einbezogen. Somit sind ab diesem Datum die von der Kommission im Rahmen des FIAF festgesetzten Beträge mit dem Buchkurs umzurechnen, während die vom Rat festgesetzten Beträge weiterhin mit dem allgemeinen LUK umgerechnet werden, weil keine spezifische Ausnahme vorgesehen wurde. Da aus agromonetärer Sicht die Situation der Strukturbeträge bei der Fischerei und bei der Landwirtschaft gleich ist, müßte auch jeweils der gleiche Umrechnungskurs gelten, d.h., die für den EAGFL-Ausrichtung geltende Ausnahme von der Anwendung des allgemeinen LUK könnte auch für das FIAF vorgesehen werden.

1 Der Buchkurs ist der für die Verbuchung der Ausgaben des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendete Kurs des Ecu.

Allerdings ist ohne switch-over-Mechanismus die Differenz zwischen Buchkurs und allgemeinem LUK nicht sehr groß. In beiden Fällen aber gibt es wegen der maßgeblichen Tatbestände, die für eine jährliche Stabilisierung der Umrechnungskurse sorgen, Abweichungen von der Entwicklung des Marktkurses.

Angesichts der agromonetären Mechanismen, die gegen eine Verringerung des Werts dieser Beträge schützen sollen, sollte daher besser die Ausnahme von der Anwendung des allgemeinen LUK, die für die Landwirtschaft gilt, abgeschafft werden. Somit würden die vom Rat festgesetzten Beträge des EAGFL-Ausrichtung und des FIAF jeweils mit dem am 1. Januar eines Jahres gültigen LUK in Landeswährung umgerechnet.

d) Dauer der Vorausfestsetzung der LUK

Die Vorausfestsetzung der LUK erhöht das Risiko einer Verzerrung der Handelsströme, weil die Differenz zwischen dem im voraus festgesetzten LUK und dem zum Zeitpunkt des Geschäfts gültigen LUK noch zu der Differenz zum Marktkurs hinzukommen kann, die durch die Freimargen möglich ist.

Um dieses Risiko zu begrenzen, können die LUK gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 nur für bestimmte in Ecu festgesetzte Beträge und für höchstens bis zu vier Monaten im voraus festgesetzt werden.

Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 sieht in bezug auf die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse vor, daß der im voraus festgesetzte LUK immer dann angepaßt wird, wenn die Differenz zum gültigen LUK mehr als 4 Prozentpunkte beträgt.

Die Beschränkung der Gültigkeitsdauer der LUK-Vorausfestsetzung kann, wenn sie nicht genauso lang ist wie die Dauer der Vorausfestsetzung der Beträge in Ecu selbst, Schwierigkeiten im Handel verursachen. Dieses Problem ließe sich, ohne das Risiko von Verkehrsverlagerungen spürbar zu vergrößern, dadurch lösen, daß die 4 %-Regel durch eine entsprechende Vorschrift des Rates verstärkt wird.

3. Stabilisierung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

Die Stabilisierung der LUK verhindert erratische und konjunkturelle Agrarpreisschwankungen und bewirkt, daß die Anpassung der Agrarpreise in Landeswährung an die Währungstendenzen mit zeitlicher Verzögerung erfolgt. Infolgedessen begrenzt diese Stabilisierung zum einen die Einkommensverluste der Landwirte aufgrund von Aufwertungen, andererseits aber auch den Anstieg der Gemeinschaftsausgaben aufgrund von Abwertungen.

Die Tatsache, daß die Anpassung an die reale Währungstendenz erst mit Verzögerung erfolgt, macht es möglich, die Vorausnahmen des aufwertungsbedingten Rückgangs der Produktionskosten bzw. der abwertungsbedingten Zunahme der allgemeinen Inflation in den Agrarpreisen gering zu halten. Demgegenüber ist die Stabilisierung der LUK durch die daraus resultierenden Risiken von Verkehrsverlagerungen beschränkt. Hinzu kommt, daß sich für die starken Währungen zeitlich verschobene Verringerungen der LUK im Sinne eines Anstiegs der Gemeinschaftsausgaben auswirken.

Unter bestimmten Währungsumständen wäre die Rückkehr zu den ursprünglichen Regeln - enge und feste Freimargen zwischen -2 und +2 Prozentpunkten - theoretisch sicherlich eine der kostengünstigsten Optionen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn DM und HFL die einzigen starken Währungen wären. Demgegenüber wären andere Optionen kostengünstiger, wenn BLF und FF ebenfalls zu den starken Währungen gehörten. Außerdem kam man Ende 1993 zu dem Schluß, daß eine feste und enge Freimarge angesichts der Risiken häufiger Änderungen der LUK aufgrund der Tatsache, daß seither alle Währungen als Floater gelten, nicht mehr situationsgerecht war. Die Simulation dessen, was geschehen wäre, wenn man den Freimargen-Mechanismus nicht geändert hätte, zeigt daß dieses Risiko durchaus bestand. Nun hat sich der Kontext des EWS in diesem Bereich nicht verändert. Die in Anhang 8 für diese Hypothese B aufgezeigten Ergebnisse sind gegenüber dieser Währungsentwicklung besonders sensibel. Die Kosten wären bei jeder ausgeprägten Aufwertung außerordentlich hoch und stünden im Widerspruch zu den GATT-Vereinbarungen.

Durch die im Dezember 1993 erlassenen Vorschriften über die Freimargen sind die LUK deutlich stabiler geworden. Dank dieser Vorschriften konnten agrarmonetär bedingte Preissenkungen vermieden werden, die für bestimmte Währungen durch vorübergehende Höherbewertungen verursacht worden wären. Dank dieser Vorschriften konnten auch bestimmte Verringerungen von LUK unterbleiben, die lediglich der Berichtigung vorangegangener Anhebungen gedient und die Gefahr einer Verzerrung der Handelsströme deutlich vergrößert hätten.

Die Kosten des Freimargenmechanismus werden dadurch limitiert, daß die Freimarge nur um so viel und nur für so lange verschoben wird, wie es absolut notwendig ist; sie fallen aber durchaus ins Gewicht (Anhang 8, Hypothese F).

Deshalb müßte die Stabilität der LUK des Jahres 1994 erhalten bleiben oder möglichst verbessert werden, wobei aber gleichzeitig die Risiken in bezug auf die Gemeinschaftsausgaben sowie bestimmte Risiken von Verkehrsverlagerungen verringert werden müssen.

a) Wiederherstellung der Symmetrie bei der Mobilität der Freimarge

Im Jahr 1994 verursacht die asymmetrische und zwischen (-2, +3) und (0, +5) mobile Freimarge zusätzliche Kosten, wenn sich die positiven Währungsabweichungen vergrößern. In diesem Fall verzögert sich nämlich die Verringerung bestimmter LUK, während sich die Anhebung anderer LUK beschleunigt.

Demgegenüber profitiert aber der Haushalt, wenn die positiven Währungsabweichungen unter 3 Prozentpunkte fallen, nicht von den Einsparungen, die durch eine Verzögerung der LUK-Anhebungen bestimmter Währungen möglich wären, für die die negative Währungsabweichung unter -2 Prozentpunkte fällt, ohne daß die bilaterale Freimarge von insgesamt 5 Prozentpunkten überschritten wird.

Damit die Freimarge wieder symmetrisch mobil wird, müßte ihr oberer Wert auf Dauer gleich der höchsten positiven Währungsabweichung sein. Somit könnte die Freimarge, je nachdem, welchen Wert die maximale positive Währungsabweichung hat, zwischen dem unteren Wert (-5, 0) und dem oberen Wert (0, +5) liegen. Auf diese Weise würden sich Situationen, in denen sich überhöhte Kosten ergeben, und Situationen, in denen Ausgabeneinsparungen möglich sind, in etwa ausgleichen.

Allerdings sollte man sich von dieser Symmetrierung keine beträchtlichen Ausgabenverringerungen erwarten, weil die Höhe der Freimarge auch weiterhin von der maximalen positiven Währungsabweichung abhinge und es fast immer eine Währung gibt, für die diese Abweichung recht hoch ist. Eine Simulierung der Anwendung dieser Regel nach der in Teil C Punkt 4c erläuterten Methode zeigt, daß sich damit bei der Währungsentwicklung zwischen Januar 1993 und Juni 1994 keinerlei Ausgabeneinsparungen hätten realisieren lassen. Die Ergebnisse finden sich in Anhang 8, Hypothesen E und F. Allerdings gibt es natürlich keinen Grund, warum man unnötige Ausgaben nicht gegebenenfalls vermeiden sollte.

b) Begrenzung der Mobilität der Freimarge

Nähert sich der obere Grenzwert der Freimarge +5 Prozentpunkten, so ergeben sich bei den im Jahr 1994 gültigen Vorschriften Probleme hinsichtlich der Stabilität der LUK der schwachen Währungen, weil der mögliche Variationsspielraum für negative Währungsabweichungen sehr klein wird.

Um dies zu vermeiden, sollte die Mobilität der Freimarge auf einen Wert unterhalb ihres technischen Maximums von +5 Prozentpunkten beschränkt werden.

Das Ergebnis wäre ein schwächerer Schutz gegen Verringerungen der LUK. In den recht häufig vorkommenden Fällen, wo Aufwertungen auf vorangegangene Abwertungen folgen, gestattet dies Einsparungen, ohne daß größere Schwierigkeiten zu befürchten sind. Für die übrigen Fälle wäre es denkbar, daß die Freimarge vorübergehend und ausnahmsweise überschritten werden kann, um die Prüfung der Lage und die Suche nach geeigneten Lösungen zu erleichtern, ohne die Gefahr verhängnisvoller Verkehrsverzerrungen heraufzubeschwören.

Hypothese H in Anhang 8 gibt die Ergebnisse der Simulation der Regel "symmetrische Mobilität zwischen (-4, +1) und (-1, +4)" wieder. Bei Anwendung dieser Regel wären die agromonetären Kosten im Bezugszeitraum deutlich niedriger gewesen, ohne daß die LUK unter ihr Niveau vom Juni 1992 gesunken wären. Die Grenzwerte, bei denen Verringerungen ausgelöst worden wären, wurden jedoch wiederholt fast erreicht, was kostspielige Ausgleichszahlungen ausgelöst hätte.

c) Verkleinerung und Differenzierung der Freimargenspannweite

Die Spannweite der bilateralen Freimargen, die sich derzeit auf 5 Prozentpunkte beläuft, war ursprünglich Anfang 1993 auf 4 Prozentpunkte festgesetzt worden. Das Ausmaß dieser Spannweite ist im wesentlichen durch die dadurch verursachten Risiken von Verkehrsverlagerungen bedingt.

Das wirtschaftlich optimale Niveau der Freimarge ist im übrigen nicht unbedingt für alle EG-Währungspaare, für alle Erzeugnisse und für alle Zeiten des Jahres das gleiche, weil es von dem jeweiligen Markt und den Kosten für den Transport der betreffenden Erzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten abhängt.

Die 1993 beschlossenen 5 Prozentpunkte galten in bezug auf die Gefahr von Verkehrsverlagerungen immer als das durchschnittliche Maximum.

Bei 5 Prozentpunkten bestehen noch keine Gefahren für den Handel mit bestimmten Erzeugnissen, beispielsweise Wein, zwischen weit voneinander entfernten Mitgliedstaaten wie z.B. Irland und Griechenland. Demgegenüber sind 5 Prozentpunkte für den wichtigen Handel mit Zucker oder Butter im Benelux-Raum wahrscheinlich zu hoch. Insgesamt sollte dieser Wert aber, um alle Risiken auszuschließen, verringert werden.

Wie die Ergebnisse der Simulation von Hypothese G in Anhang 8 zeigen, destabilisiert allerdings die Verringerung der derzeitigen bilateralen Freimarge von 5 auf 4 Prozentpunkte die LUK und verursacht höhere Kosten zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts.

In Betracht gezogen werden könnte deshalb eine Verringerung der Freimarge bei bestimmten Währungspaaren entsprechend der Nähe zwischen den Mitgliedstaaten und folglich den weniger umfangreichen Transportkosten. Trotz der damit verbundenen Kompliziertheit würde in einem derartigen System jede Währung einen einzigen LUK behalten. Vom technischen wie wirtschaftlichen Standpunkt gänzlich zu verwerfen wäre dagegen eine Differenzierung der Freimargen nach der Art des betreffenden Erzeugnisses oder Betrags. Eine solche Lösung würde für jede Währung eine Vielzahl von LUK entstehen lassen und dadurch unvermeidlich Verzerrungen zwischen den Agrarsektoren und den Mitgliedstaaten heraufbeschwören.

4. Ausgleichsmechanismen

Da eine Beibehaltung des switch-over-Mechanismus ausgeschlossen ist, muß es möglich sein, die LUK zu verringern, damit sie auch weiterhin an die Währungsrealität gekoppelt bleiben und die GAP im Binnenmarkt funktionieren kann.

Die Verringerungen der LUK können je nachdem sehr unterschiedliche praktische Konsequenzen haben. Bestimmte Verringerungen sind möglicherweise ohne größere Probleme akzeptabel, insbesondere die wenig ausgeprägten und solche nach kurz zuvor erfolgten Anhebungen, Verringerungen im Kontext steigender Marktpreise, usw. In einem solchen Fall wären auch keinerlei Begleitmaßnahmen notwendig, um diese Verringerungen abzufedern.

Demgegenüber läßt sich nicht leugnen, daß die Auswirkungen bestimmter spürbarer Aufwertungen auf die Landwirtschaft in Zeiten eines ungünstigen Marktklimas große politische, wirtschaftliche und sozialpolitische Schwierigkeiten verursachen können. In diesen Situationen erscheint es gegebenenfalls angezeigt, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden können, um agromonetäre Einkommenseffekte abzufedern.

Angesichts ihrer Konsequenzen insbesondere finanzieller Art sollten die Ausgleichsmechanismen jedoch erst ausgelöst werden, nachdem sich die Notwendigkeit ihres Einsatzes bestätigt hat, und sollte ihre Anwendung auf die schwerwiegendsten Fälle beschränkt bleiben.

a) Entscheidungsfristen

Nach der derzeitigen Regelung ist die Kommission verpflichtet, die LUK sofort anzupassen, wenn bestimmte Schwellen erreicht werden. Im Normalfall ist dies auch notwendig und wirtschaftlich gerechtfertigt.

Im Falle von Aufwertungen sollte wegen ihrer beträchtlichen Auswirkungen vor einer Verringerung der LUK erst einmal abgewartet werden, ob sich die Währungstendenz tatsächlich bestätigt.

Daher sollte in der Regelung verankert werden, daß sich die Entwicklungen, die eine Verringerung der LUK auslösen, während eines zusätzlichen Referenzzeitraums bestätigen müssen. Dadurch erhöht sich zwar einige Tage lang das Risiko von Verkehrsverlagerungen, es handelt sich aber um ein "kontrolliertes" Risiko, weil die Dauer des betreffenden Referenzzeitraums nach dem Verwaltungsausschußverfahren verkürzt werden kann.

In besonders sensiblen Fällen könnte außerdem immer dann eine zusätzliche Frist vorgesehen werden, wenn die Aufwertungen eine bestimmte Schwelle überschreiten, die entsprechend der Summe der vorangegangenen Abwertungen und ihres "Alters" festzusetzen wäre. Dieser zusätzliche und zeitlich befristete Schutz läßt sich damit erreichen, daß in einem solchen Fall die Verringerung der betreffenden LUK für höchstens vier aufeinanderfolgende Referenzzeiträume ausgesetzt wird.

Die Anwendung dieser Ausnahmeregel würde um so weniger die Gefahr von Verkehrsverzerrungen mit sich bringen, je strikter Ausmaß und Mobilität der bilateralen Freimargen für die normale Regelung festgelegt werden (vgl. Punkt 2). Außerdem würde diese Gefahr in der Regel durch die Weiterführung der Anpassungen der übrigen LUK aus dem Weg geräumt; in jedem Fall bliebe sie durch die Möglichkeit, Schutzmaßnahmen treffen zu können, unter Kontrolle.

b) Geeignete Maßnahmen

Für den EAGFL müßte die Finanzierung aller agromonetären Ausgleichsbeihilfen innerhalb der jährlich festgesetzten Agrarleitlinie erfolgen, was die Gemeinschaft unter Umständen vor schwierige Entscheidungen stellen würde.

Die Möglichkeit, geeignete Maßnahmen zu treffen, sollte sich auf "ausgeprägte" Aufwertungen beschränken, die sich deutlich negativ auswirken, d.h. Aufwertungen, die unter Berücksichtigung ihres "Alters" höher sind als die vorangegangenen Abwertungen.

Die automatisch ausgelösten Maßnahmen, wie sie derzeit in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 vorgesehen sind, können Schwierigkeiten in bezug auf die GATT-Verpflichtungen und den EAGFL-Haushalt verursachen. Genau wie der switch-over-Mechanismus haben diese Maßnahmen einen Anstieg der betreffenden Beihilfen in allen Mitgliedstaaten und in allen wichtigen Agrarsektoren zur Folge, während die potentiellen Einkommensverluste sehr viel begrenzter sind. Im GATT müßte die Aufstockung der "hektar- oder tierbezogenen Beihilfen" durch eine Verringerung der internen Agrarstützung für jede betroffene Produktgruppe ausgeglichen werden, entweder, indem man von der schwachen Produktion eines Jahres profitiert, oder indem man die Garantiepreise senkt.

Infolgedessen sollten die betreffenden Bestimmungen überhaupt und automatisch nur in bezug auf die Beträge von struktur- und umweltbezogenem Charakter angewendet werden, die häufig für mehrere Jahre festgelegt und im Rahmen von Programmen gewährt werden.

Die Beseitigung der derzeit geltenden Bestimmungen für die je Hektar oder je Tier gewährten Beihilfen erfordert Maßnahmen auf nationaler Ebene, um die Beihilfeshöhe gegen agromonetär bedingte Absenkungen zu sichern. Damit die Grundsätze der GAP gewahrt bleiben, können solche Maßnahmen jedoch nur degressiv und zeitlich befristet sein.

Die Ausgleichsbeihilfen, wie sie gegenwärtig Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/93 vorsieht, sind mit den GATT-Verpflichtungen weiterhin vereinbar, wenn sie sich auf bestimmte historische Kriterien stützen. Die Kosten dieser Beihilfen können sich zwar in Grenzen halten, doch besteht das Risiko einer explosionsartigen Kostensteigerung für den Fall, daß auf die betreffenden Mitgliedstaaten ein bedeutender Teil der Agrareinkommen in der Europäischen Union entfällt.

Außerdem bringen diese Beihilfen ihre Abhilfe erst nach mehrmonatiger Dauer der Schwierigkeiten, da zunächst eine Frist notwendig ist, um die bereits bestätigten Auswirkungen der Währungsentwicklung auf die Einkommen zu beurteilen.

Unter diesen Voraussetzungen kann es erforderlich werden, die geeignetsten Maßnahmen sehr kurzfristig unter Berücksichtigung des realen Kontexts zu beschließen, in dem die Verringerung der LUK erfolgt. Diese Maßnahmen können nur in Kenntnis der tatsächlich gegebenen Bedingungen festgelegt werden. Die meisten Faktoren, die bei einer solchen Entscheidung eine Rolle spielen, sind nämlich stark konjunkturell: tatsächliche Höhe der Einkommensverluste und direkter Ausgleich durch die Entwicklung der Marktpreise, allgemeine soziale und politische Lage auf den verschiedenen Märkten, Spielraum in bezug auf die GATT-Verpflichtungen und die Haushaltsmittel. Vorzusehen wäre, daß die betreffenden Maßnahmen sich entweder auf die Marktstützung einschließlich gegebenenfalls der Anhebung bestimmter Preise in Ecu oder auf die Gewährung bzw. Genehmigung von Ausgleichsbeihilfen beziehen können.

Um nicht jedes Mal wieder die Diskussion über die agromonetäre Regelung aufzurollen und andererseits den Marktbeteiligten die Gewähr zu geben, daß die einmal festgelegten Regeln von einiger Dauer sind, dürften Änderungen der Vorschriften betreffend die Umrechnungskurse nicht zu den Maßnahmen gehören, die in derartigen Fällen getroffen werden können.

Bei einer "ausgeprägten" Aufwertung könnte der kurzfristige Beschluß über Ausgleichsmaßnahmen nach einem der vom Rat⁽¹⁾ vorgesehenen und für die agromonetären Schutzmaßnahmen bereits angewendeten Verfahren gefaßt werden.

Nach diesem Verfahren würde die Kommission über die gegebenenfalls erforderlichen Marktmaßnahmen oder Ausgleichsbeihilfen beschließen. Innerhalb von drei Werktagen nach Mitteilung des Kommissionsbeschlusses könnte ein Mitgliedstaat den Rat mit diesem Beschluß befassen, der einen Monat Zeit hätte, um gegebenenfalls einen anderslautenden Beschluß zu treffen.

(1) Artikel 3 des Beschlusses des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse - ABl. Nr. L 197 vom 18.7.1987, S. 33.

Allgemeine Schlußfolgerungen

1. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates, derzufolge ab dem 1. Januar 1995 der switch-over-Mechanismus abgeschafft und dafür wieder der ursprüngliche Mechanismus einer festen und engen Freimarge von -2 bis +2 gelten wird, können Schwierigkeiten verursachen.

Diese Regelung würde nämlich im derzeitigen Kontext des EWS eine ausgeprägte Instabilität der LUK zur Folge haben, wie man sie bereits Ende 1993 befürchtet hat, als der Rat die Änderung der ursprünglichen Regeln beschloß. Somit könnten schon relativ vorübergehende Währungsschwankungen zu Marktstörungen, einem Rückgang der landwirtschaftlichen Einkommen und Ausgaben zu Lasten der Gemeinschaft führen, die nicht unbedingt notwendig erscheinen.

Bei ausgeprägten Aufwertungen ergäbe sich durch die Ausgleichsmechanismen, die auf Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten ausgelöst werden müßten, automatisch die Gefahr großer Probleme bezüglich der im Rahmen des GATT vereinbarten Friedensklauseln und der im Rahmen der Haushaltsdisziplin vorgesehenen Agrarleitlinie. In diesem Fall müßten schwierige Entscheidungen zwischen den verschiedenen Niveaus der Agrarstützung getroffen werden. Die ursprüngliche Regelung von 1993, die scheinbar nur geringe Kosten verursacht, birgt also die sehr reale Gefahr von Kostenexplosionen und konfliktgeladenen Situationen.

2. Die einfache Fortführung der Ende 1994 geltenden agromonetären Vorschriften erscheint ebenfalls nicht als sinnvolle Lösung. Sie resultiert - zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts - in einem übermäßigen Schutz bestimmter positiver Währungsabweichungen und beschleunigt bestimmte Anhebungen der LUK. Außerdem scheint die auf 5 Prozentpunkte erweiterte Freimarge Handelsverzerrungen zwischen bestimmten Mitgliedstaaten verursachen zu können.

Außerdem bliebe dabei auch der switch-over-Mechanismus im Prinzip erhalten, selbst wenn er wegen der derzeitigen EWS-Regeln nicht zur Anwendung gelangt. Dieser Mechanismus ist aber mit der GAP-Reform, mit den GATT-Vereinbarungen und mittelfristig auch mit der Haushaltsdisziplin nicht vereinbar. Schließlich bleiben die Ausgleichsmechanismen im Falle ausgeprägter Aufwertungen die gleichen, haben also auch die gleichen verborgenen Nachteile.

3. In Anbetracht der bisherigen Erfahrung und der Entwicklung des Kontexts sollte die agromonetäre Regelung daher durch Maßnahmen in drei Bereichen verbessert werden :

a) Stärkung der Kohärenz

- Wegfall des switch-over-Mechanismus, der mit der Reform der GAP, mit den GATT-Vereinbarungen und mittelfristig mit der Haushaltsdisziplin unvereinbar ist.
- Technische Anpassungen in Bezug auf die Umrechnungskurse für den Gemeinsamen Zolllarif und die strukturellen Beträge sowie in Bezug auf die Modalitäten für die Vorausfestsetzung der LUK.

b) Anpassung der Stabilisierung der LUK

- Rückkehr zu einer symmetrischen und weniger mobilen Freimarge, um unter bestimmten Umständen unnötige Ausgaben vermeiden zu können und die Häufigkeit von Abwertungen, die durch einen überhöhten Schutz gegen Verringerungen der LUK ausgelöst werden, zu vermindern.
- Möglichkeit, die Freimarge je nach Landeswährungen zu verringern, um die Gefahr von Verkehrsverlagerungen auszuschalten.

c) Revision der Ausgleichsmechanismen

- Vor jeder Verringerung der LUK Beachtung einer kurzen "Wartefrist" bis zur Bestätigung der Währungstendenz;
- Einführung eines Zeitraums, in dem bei "ausgeprägten" Aufwertungen, d.h. Aufwertungen, die unter Berücksichtigung ihres Alters höher als die vorangegangenen Abwertungen sind, die Verringerungen der LUK ausgesetzt sind;
- Auslösung von Ausgleichsmaßnahmen nur in Fällen "ausgeprägter" Aufwertungen;
- Ausweitung des grundsätzlichen Mechanismus degressiver und vorübergehender Ausgleichsbeihilfen auf die hektar- oder tierbezogenen Beihilfen sowie Einführung der Möglichkeit kurzfristiger Maßnahmen.

Anhang 1: LANDWIRTSCHAFTLICHE UMRECHNUNGSKURSE

(1 ecu = ... LW)

Daten		BLF	DKR	DM	DRA	ESC	FF	HFL	IRL	LIT	PTA	UKL
Z.E.:												
01/09/92	(1)	48.5563	8.97989	2.35418	274.609	203.418	7.89563	2.65256	0.878786	1761.45	151.756	0.795423
31/12/92		48.5563	8.97989	2.35418	292.133	207.327	7.89563	2.65256	0.878776	1990.00	161.262	0.897525
01/01/93	(2)	48.5563	8.97989	2.35418	310.351	209.523	7.89563	2.65256	0.878776	2087	166.075	0.939052
11/01/93										2133		
01/02/93												0.951031
03/02/93	(3)								0.957268	2156.72		0.968391
01/03/93						212.128				2207.67		0.980715
31/03/93										2262.06		
01/04/93					314.412	214.525				2287.88		
11/04/93												0.978559
21/04/93											166.261	0.970726
27/04/93										2264.05	169.628	0.964017
01/05/93										2230.20		
05/93										2226.76		
18/05/93	(4)					222.758				2195.05	176.247	
21/05/93										2194.16	176.451	
28/05/93											179.488	0.959111
01/06/93											182.744	
21/06/93					315.843					2191.78		
01/07/93					319.060				0.976426	2166.58		0.948645
21/07/93						223.071						0.937041
24/07/93						228.151						0.930787
30/07/93						233.112					186.835	
01/08/93						236.933					190.382	0.920969
11/08/93	(5)		9.14292				7.95622					
17/08/93			9.34812									
21/08/93							7.98191					
01/09/93	(6)				322.728							
14/10/93		49.3070			328.567					2222.98		
30/12/93	(7)									2264.19		
01/01/94					331.890						192.319	
11/01/94					334.226					2274.93		
21/01/94												
01/04/94					337.814							
21/05/94					342.048							
01/06/94						239.331						
21/06/94					346.789							
30/06/94		49.3070	9.34812	2.35418	346.789	239.331	7.98191	2.65256	0.976426	2274.93	192.319	0.920969

(1): Höhe vor den Währungsbewegungen vom Herbst 1992. Der LUK von PTA gilt nur für Getreide. Ecu-Berichtigungsfactor: 1.145109.

(2): Beginn der agromonetären Regelung für den Binnenmarkt. Ecu-Berichtigungsfactor: 1.195066.

(3): Währungsneufestsetzung: Abwertung von IRL um 10%. Ecu-Berichtigungsfactor: 1.205454.

(4): Währungsneufestsetzung: Abwertung von ESC um 6.5% und von PTA um 8%. Ecu-Berichtigungsfactor: 1.207509.

(5): 02/08/93: Erweiterung der Schwankungsbreite der am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Währungen auf 15%.

(6): 10/09/93: Aussetzung der ursprünglichen Regeln für die Anpassung der Landwirtschaftlichen Umrechnungskurse.

(7): 22/12/93: Änderung der agromonetären Grundverordnung.

Anhang 2: WAHRUNGSSABWEICHUNGEN NACH REFERENZZEITRAUMEN

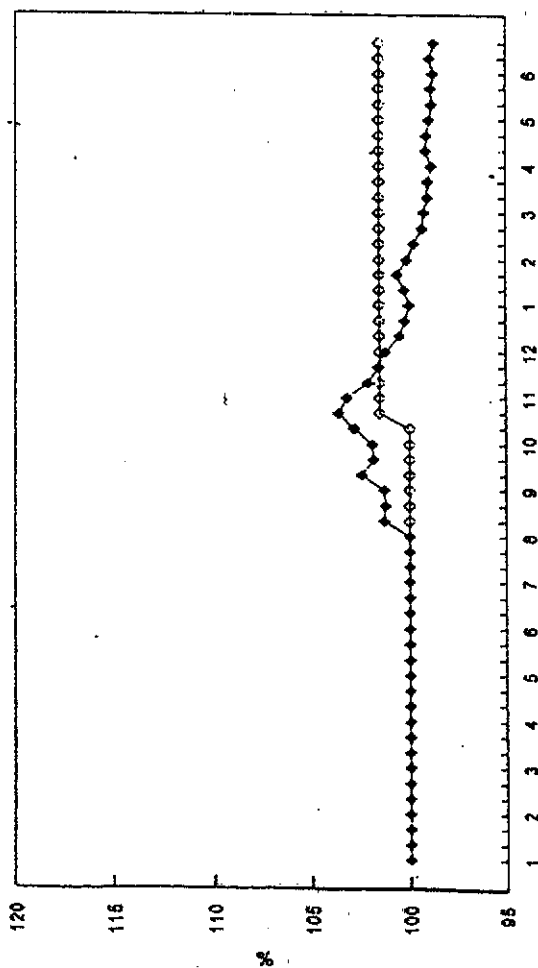
Zeiträume	BLF	DKR	DM	DRA	ESC	FF	HFL	IRL	LIT	PTA	UKL
01 - 1993											
1	0.000	0.000	0.000	0.000	-0.787	0.000	0.000	0.000	-0.997	0.000	-2.000
2	0.000	0.000	0.000	-0.479	-0.134	0.000	0.000	0.000	-1.982	-0.134	0.374
3	0.000	0.000	0.000	-0.979	-0.540	0.000	0.000	0.000	-0.950	-0.157	0.411
02											
1	0.000	0.000	0.000	-0.666	-0.567	0.000	0.000	0.000	-1.220	0.257	-1.293
2	0.000	0.000	0.000	-1.122	-1.375	0.000	0.000	-2.000	-0.776	-0.428	-2.089
3	0.000	0.000	0.000	-1.181	-1.974	0.000	0.000	-2.000	-2.253	-0.843	-2.590
03											
1	0.000	0.000	0.000	-1.627	-1.260	0.000	0.000	-2.000	-2.419	-1.460	-1.290
2	0.000	0.000	0.000	-1.874	-1.532	0.000	0.000	-2.000	-1.435	-0.848	-0.027
3	0.000	0.000	0.000	-2.121	-2.035	0.000	0.000	-2.000	-2.400	-0.611	0.860
04											
1	0.000	0.000	0.000	-1.327	-1.144	0.000	0.000	-2.000	-1.155	-0.590	1.656
2	0.000	0.000	0.000	-1.576	-1.232	0.000	0.000	-2.000	-1.240	-0.897	2.000
3	0.000	0.000	0.000	-1.928	-1.512	0.000	0.000	-2.000	1.308	-2.114	2.000
05											
1	0.000	0.000	0.000	-1.808	-1.808	0.000	0.000	-2.000	1.474	-1.940	1.965
2	0.000	0.000	0.000	-1.930	-1.873	0.000	0.000	-2.000	2.000	-1.733	1.400
3	0.000	0.000	0.000	-1.575	-1.102	0.000	0.000	-2.000	2.000	-2.000	1.493
06											
1	0.000	0.000	0.000	-1.764	-0.977	0.000	0.000	-2.000	1.727	-1.848	1.383
2	0.000	0.000	0.000	-1.988	-1.062	0.000	0.000	-2.000	1.912	-0.022	0.521
3	0.000	0.000	0.000	-2.000	-0.928	0.000	0.000	-2.000	2.000	1.038	1.229
07											
1	0.000	0.000	0.000	-1.029	-0.878	0.000	0.000	0.000	1.138	1.074	1.079
2	0.000	0.000	0.000	-1.104	-1.139	0.000	0.000	0.000	0.588	1.081	2.438
3	0.000	0.000	0.000	-0.819	-2.000	0.000	0.000	0.000	-0.409	-0.530	2.000
08											
1	0.000	0.000	0.000	-1.170	-1.166	0.000	0.000	0.000	-1.321	-1.936	1.044
2	-1.320	-2.000	1.176	-1.718	-0.277	-2.000	1.311	0.261	-1.067	-0.467	1.067
3	-1.245	-1.759	1.664	-1.665	-0.068	-2.000	1.743	-1.148	-1.205	-0.289	0.374
09											
1	-1.317	-1.996	1.493	-1.164	0.153	-1.397	1.730	-1.246	-1.870	1.506	-0.218
2	-2.460	-1.843	2.115	-1.628	0.040	-1.572	2.429	-1.662	-2.843	1.650	-0.879
3	-1.849	-1.402	1.770	-2.987	0.251	-1.109	2.083	-1.708	-2.647	2.813	-1.444
10											
1	-1.918	-0.351	1.914	-2.865	0.003	-0.912	2.245	-1.330	-3.483	2.508	-1.859
2	-2.808	0.175	2.135	-3.334	-0.348	-0.855	2.414	-0.430	-4.291	2.013	-1.522
3	-2.038	0.405	2.534	-1.888	-0.320	-1.450	2.703	-0.274	-1.129	2.467	-1.864
11											
1	-1.596	0.504	1.914	-1.163	-0.670	-1.237	2.206	-0.371	-0.504	2.943	-1.015
2	-0.593	1.082	1.640	-0.845	-0.310	-1.157	2.023	0.043	-1.266	2.553	-0.419
3	-0.054	1.341	1.506	-1.047	0.156	-0.870	1.091	0.445	-2.153	1.653	0.041
12											
1	0.309	1.574	1.465	-1.296	-0.027	-0.645	1.857	1.314	-3.390	0.863	0.585
2	1.021	2.054	1.146	-1.550	-0.280	-0.218	1.685	1.546	-3.661	-0.251	0.877
3	1.283	2.257	0.971	-1.741	-0.479	0.194	1.568	1.387	-3.543	-0.399	0.536
01 - 1994											
1	1.504	2.393	0.795	-1.023	-0.577	0.194	1.383	1.710	-1.776	-0.757	0.667
2	1.252	2.557	0.615	-1.380	-0.425	0.334	1.331	3.115	-1.059	-1.028	1.503
3	0.897	2.714	0.372	-0.709	0.087	0.210	0.988	4.062	-0.477	-0.284	2.429
02											
1	1.397	2.455	0.276	-0.812	0.272	0.111	0.837	4.025	-0.600	0.845	2.351
2	1.750	2.398	0.255	-1.028	0.379	0.159	0.820	3.380	0.083	1.070	1.621
3	2.195	2.081	0.569	-1.250	0.217	0.232	1.023	2.075	0.123	0.613	0.489
03											
1	2.278	2.134	0.594	-1.348	-0.314	0.347	0.964	2.225	-0.371	0.933	0.439
2	2.248	2.284	0.786	-1.366	-1.142	0.447	1.121	2.133	-1.404	0.231	0.452
3	2.497	2.503	0.923	-1.647	-1.266	0.591	1.175	1.550	-1.326	0.410	-0.368
04											
1	2.641	2.049	1.110	-1.085	-1.384	0.291	1.309	1.195	-0.597	0.783	-1.079
2	2.381	2.117	0.785	-1.483	-0.135	-0.102	1.159	1.157	1.445	1.726	-1.018
3	2.419	2.010	0.700	-1.373	-0.644	-0.275	1.075	2.186	1.938	1.119	-0.590
05											
1	2.531	1.949	0.833	-1.419	-1.057	-0.342	1.101	2.165	1.649	1.037	-0.672
2	2.671	2.370	0.971	-1.576	-1.324	-0.078	1.320	1.672	1.491	0.478	-1.549
3	2.630	2.342	0.907	-1.269	-1.583	-0.128	1.296	2.523	1.765	-0.139	-1.201
06											
1	2.742	2.384	1.032	-1.165	-1.023	0.192	1.497	2.107	0.949	0.193	-1.881
2	2.581	2.233	0.878	-1.848	-1.299	0.250	1.375	2.468	0.554	0.310	-1.012
3	2.786	2.409	1.066	-1.406	-1.181	0.407	1.618	1.995	-0.032	0.021	-1.860

ANHANG 3-1 : ENTWICKLUNG DER REPRÄSENTATIVEN MARKTKURSE (SCHWARZ EINGEZEICHNET) UND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN UNRECHNUNGSKURSE (WEISS) ZWISCHEN JANUAR 1993 UND JUNI 1994

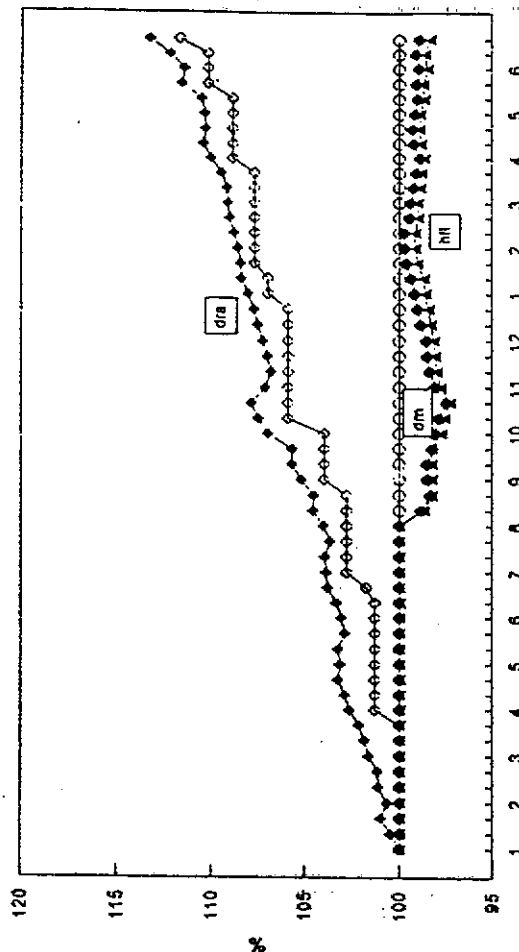
- 49 -

Drucksache 1051/94

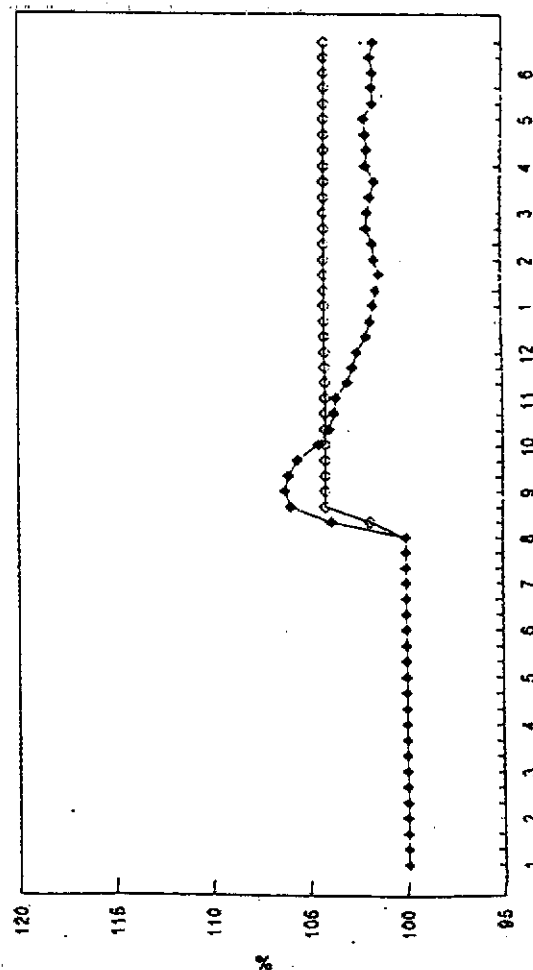
BLF



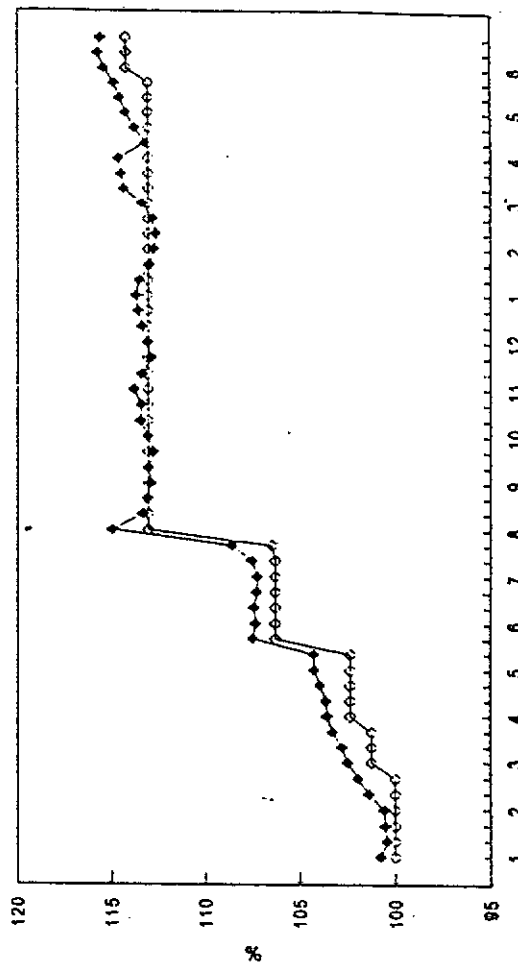
DM · HFL · DRA



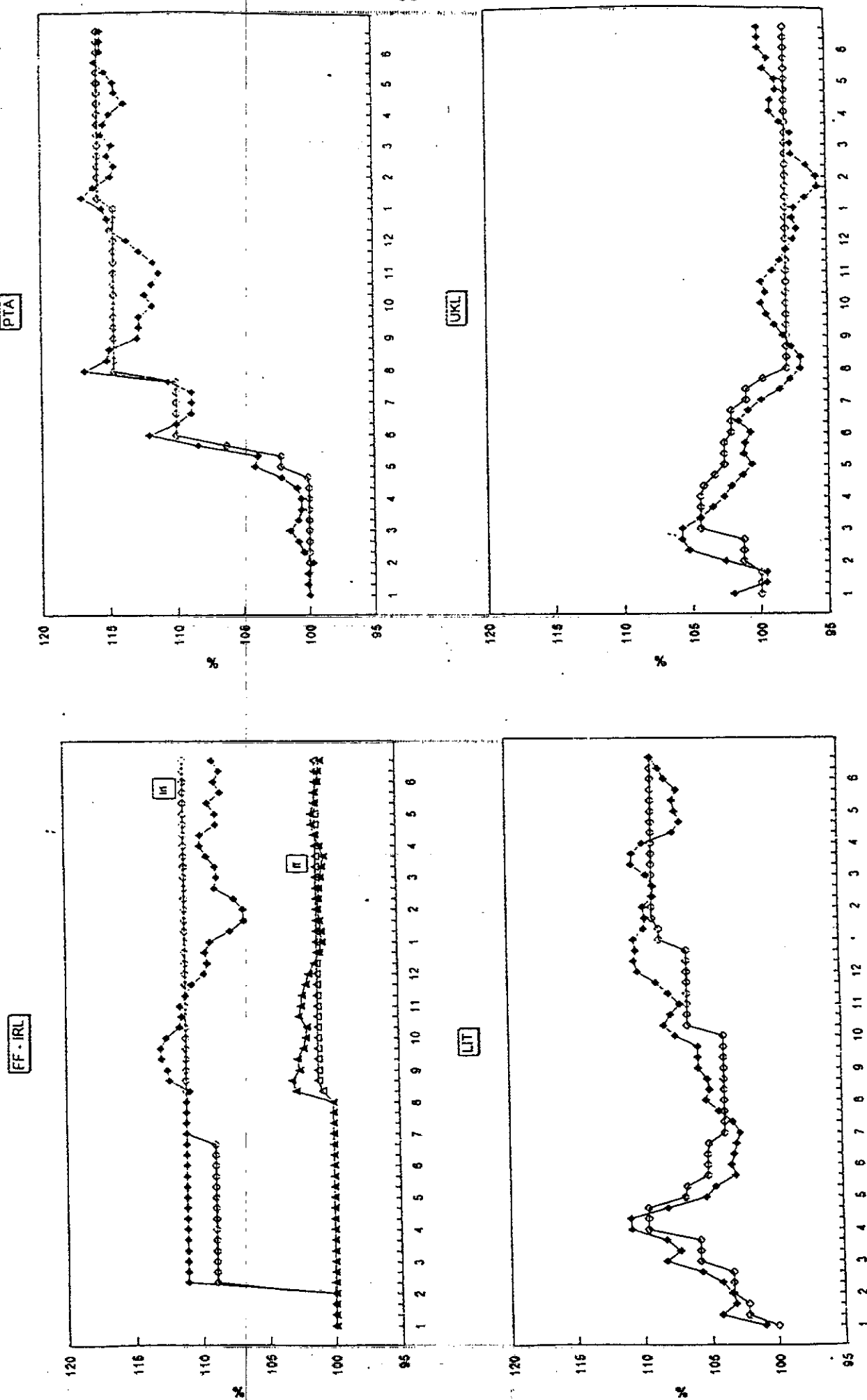
DKR



ESG

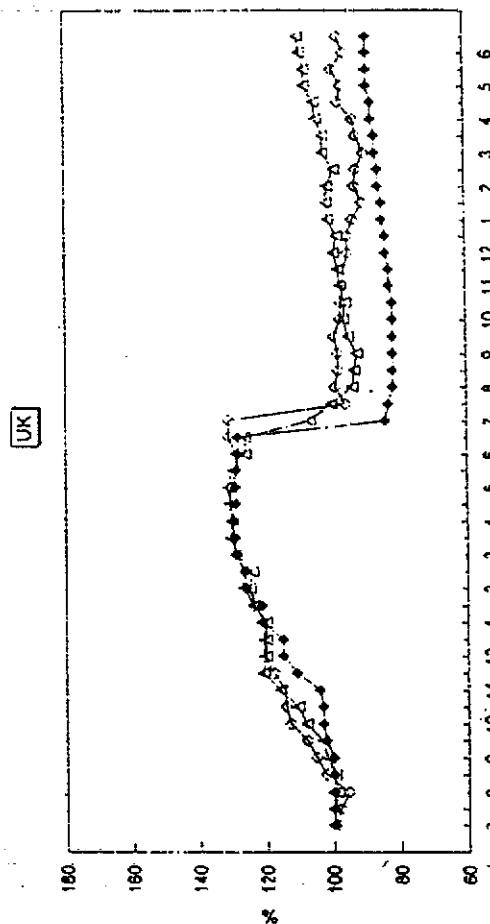
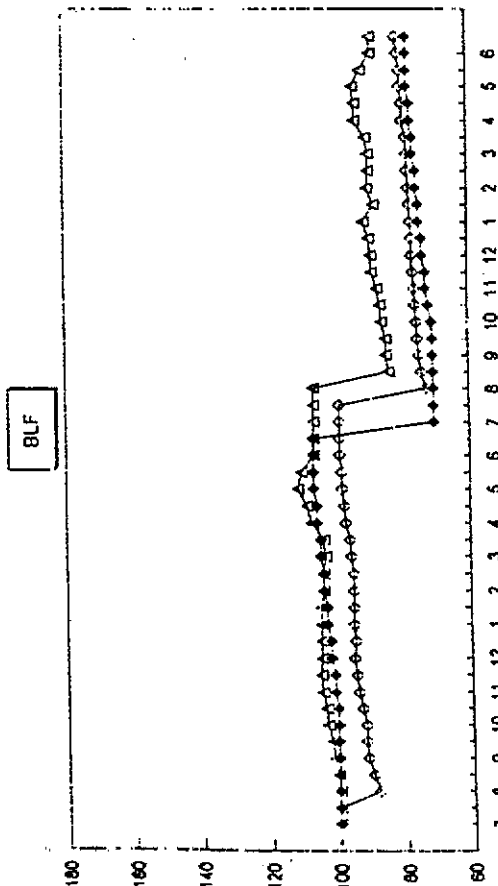
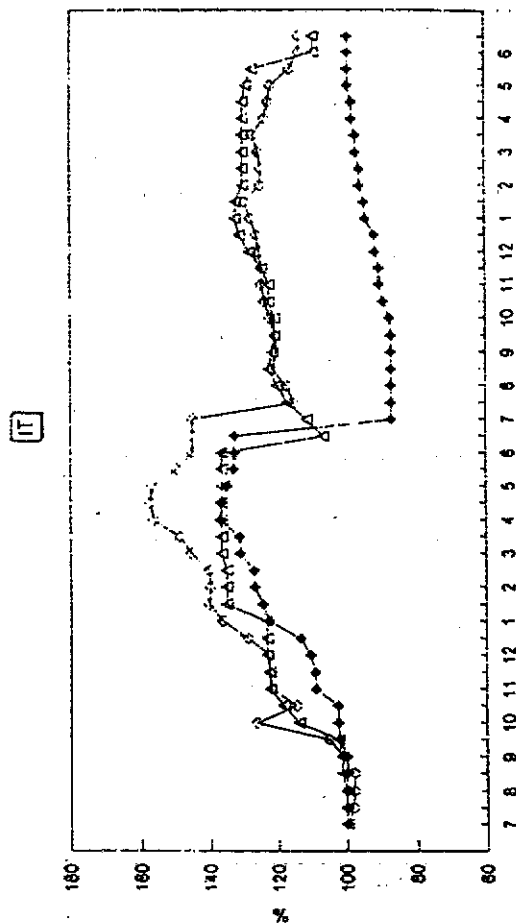
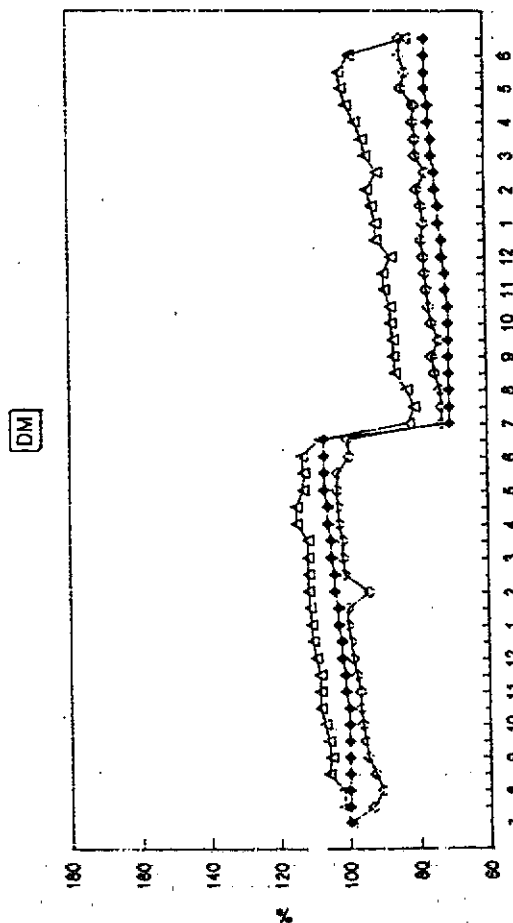


ANHANG 3-2 : ENTWICKLUNG DER REPRÄSENTATIVEN MARKTKURSE (SCHWARZ EINGEZEICHNET) UND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN UMRECHNUNGSKURSE (WEISS) ZWISCHEN JANUAR 1993 UND JUNI 1994

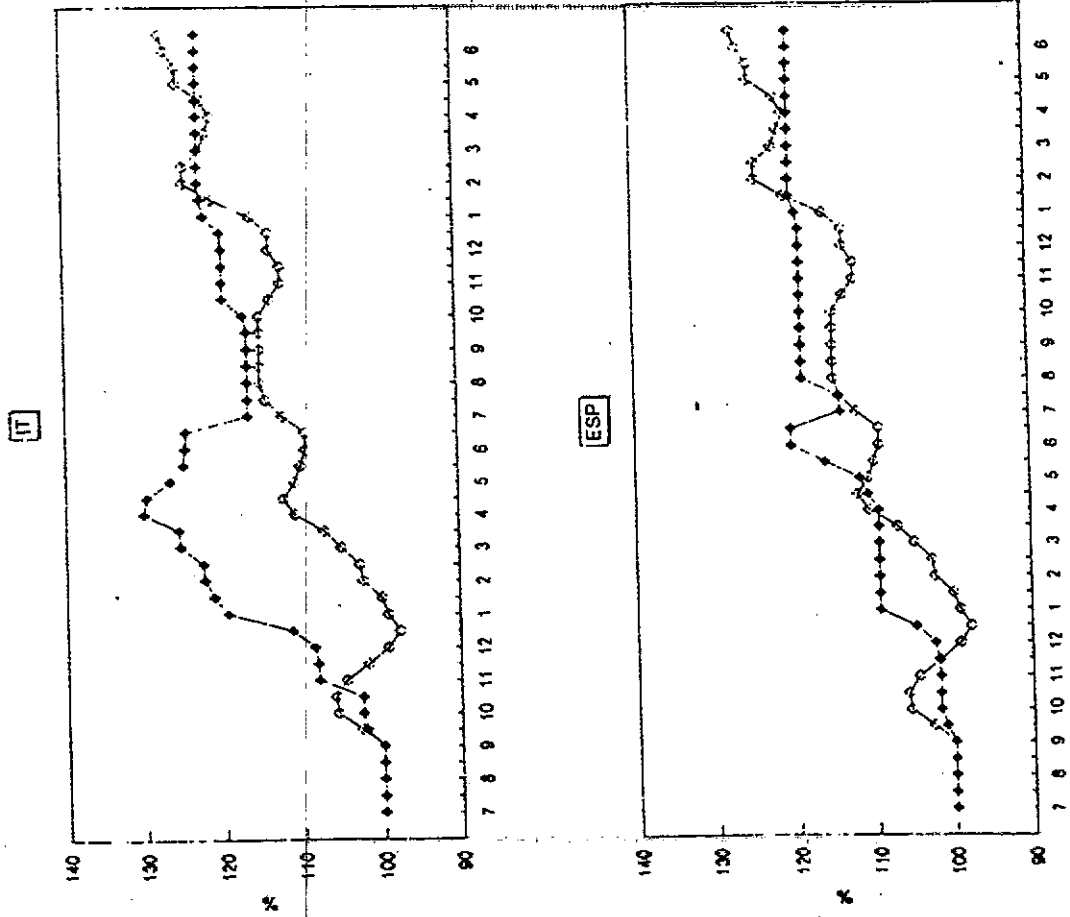


GETREIDE

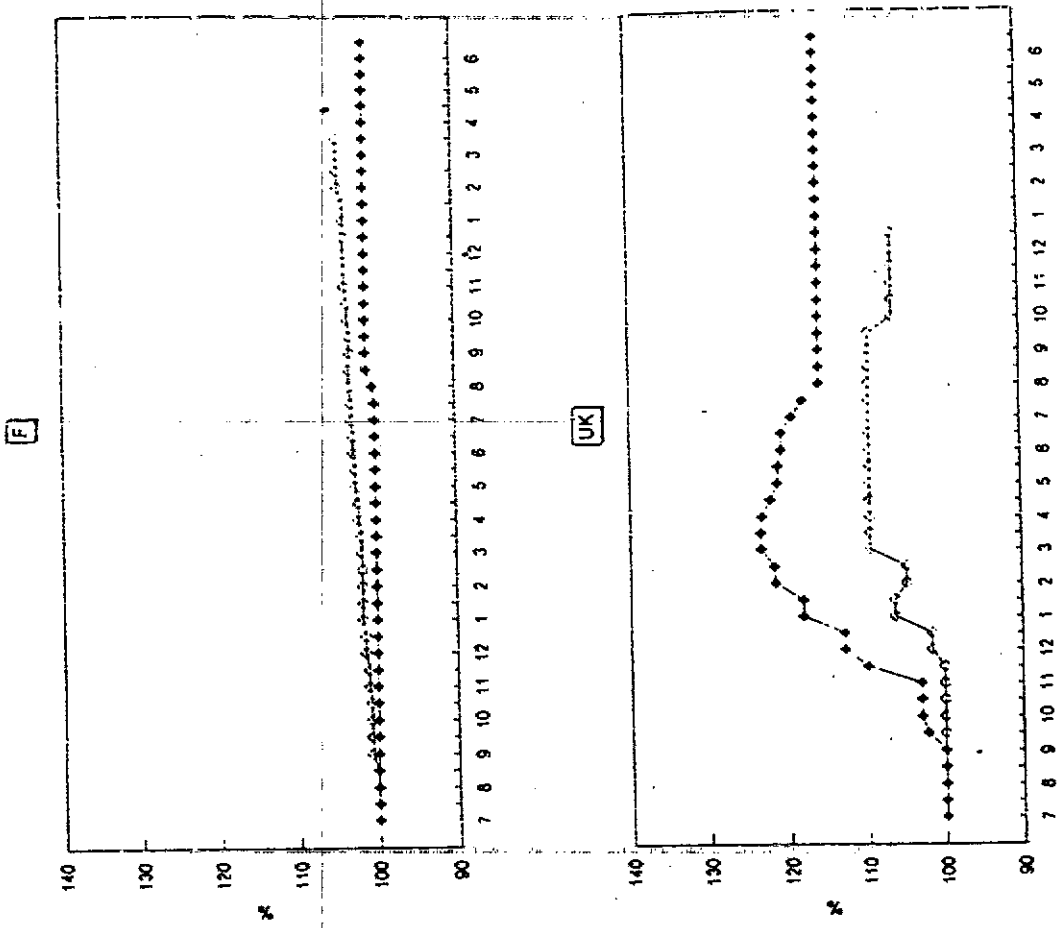
Interventionspreis (schwarz) und Marktpreis (weiß)
für Weichweizen (Rhombus) und Gerste (Dreieck)



OLIVENÖL:
Interventionspreis (schwarz)
und Marktpreis (weiß)
für naturreines Olivenöl

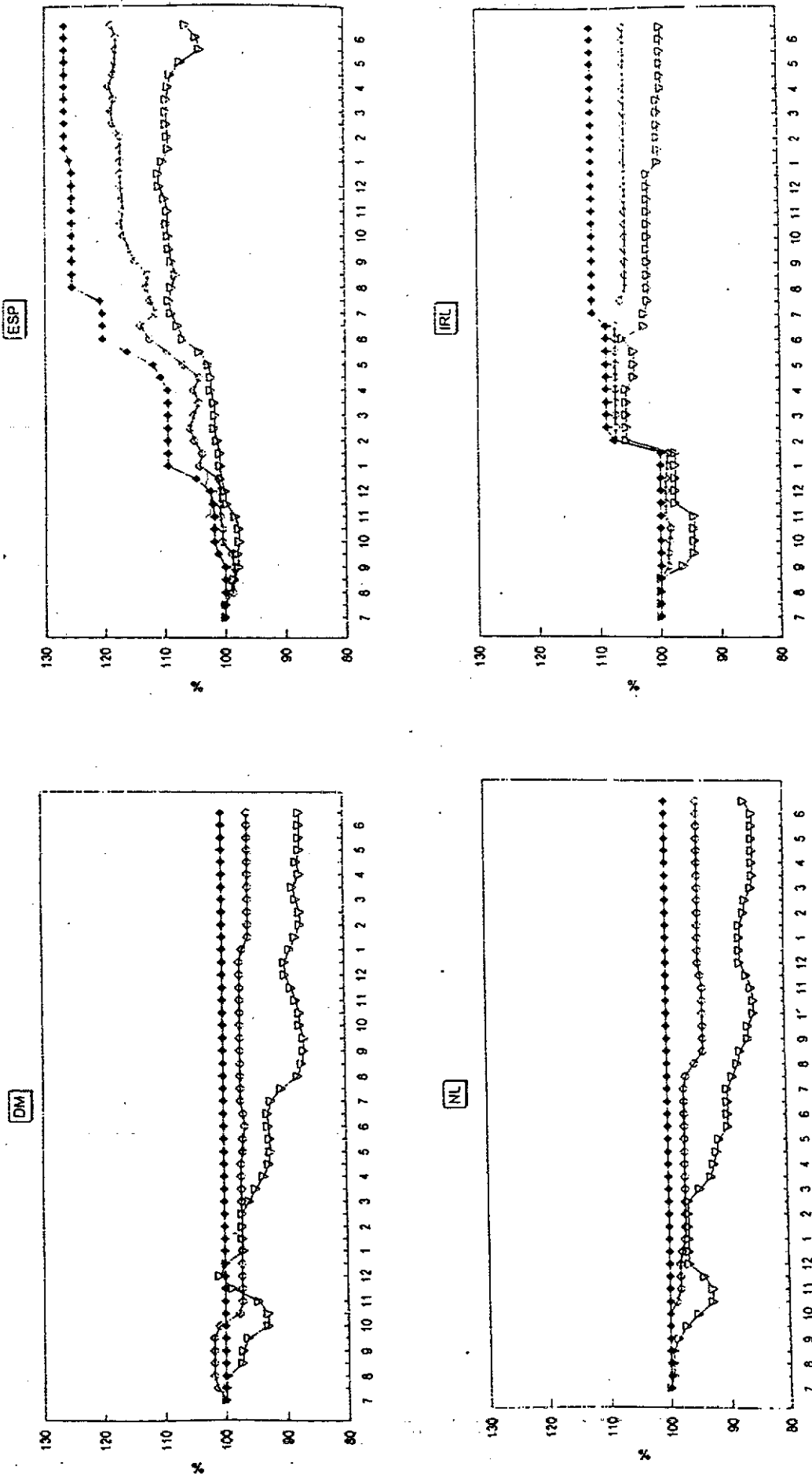


ZUCKER:
Interventionspreis (schwarz)
und Marktpreis (weiß)
für Weißzucker



MILCHERZEUGNISSE

Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs (schwarz) und Marktpreis (weiß)
für Butter (Rhombus) und Vollmilch (Dreieck)

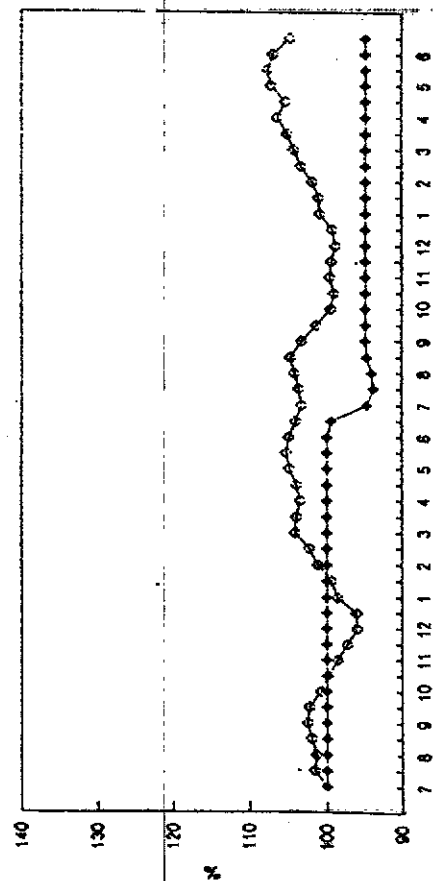


ANHANG 4-4 : MONATLICHE ENTWICKLUNG DER PREISE IN LANDESWÄHRUNG ZWISCHEN JULI 1992 UND JUNI 1994

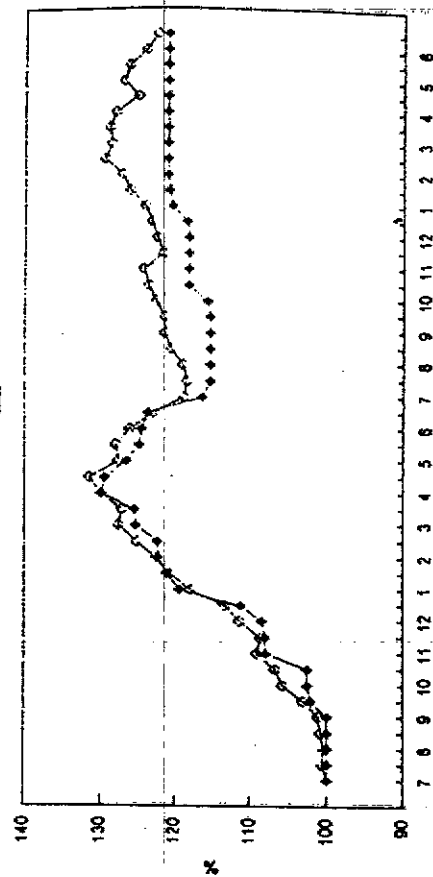
RINDFLEISCH

Interventionspreis (schwarz) und Marktpreis (weiß)
für Rinderschlachtkörper

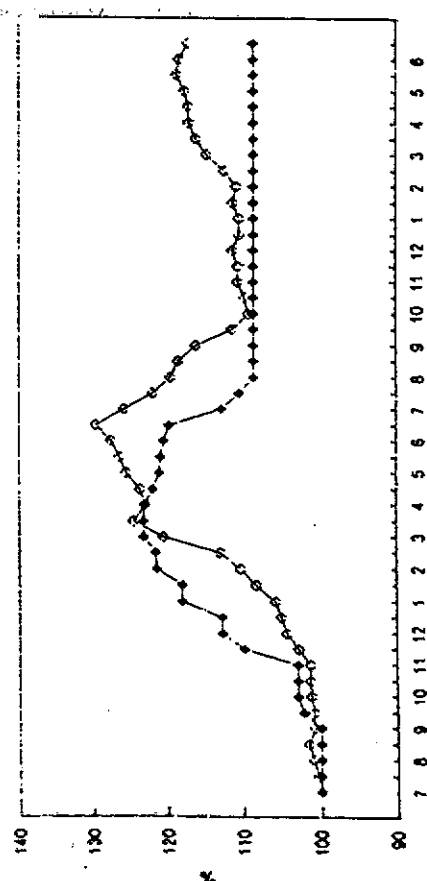
FF



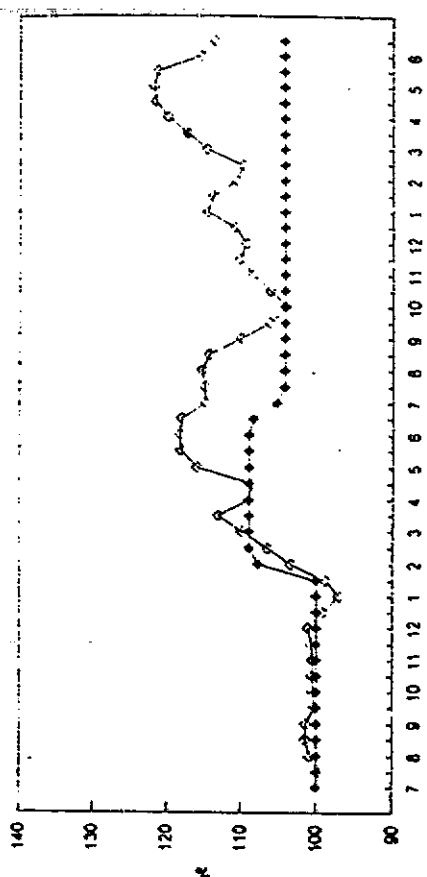
IT



UK



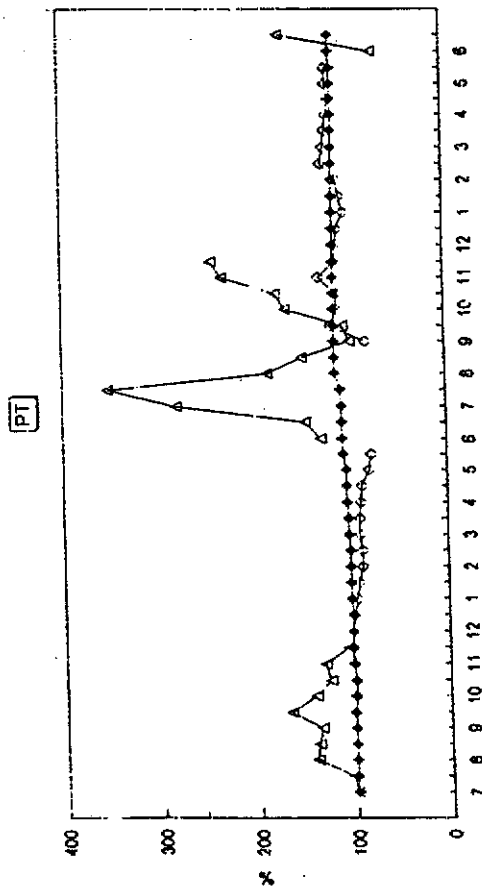
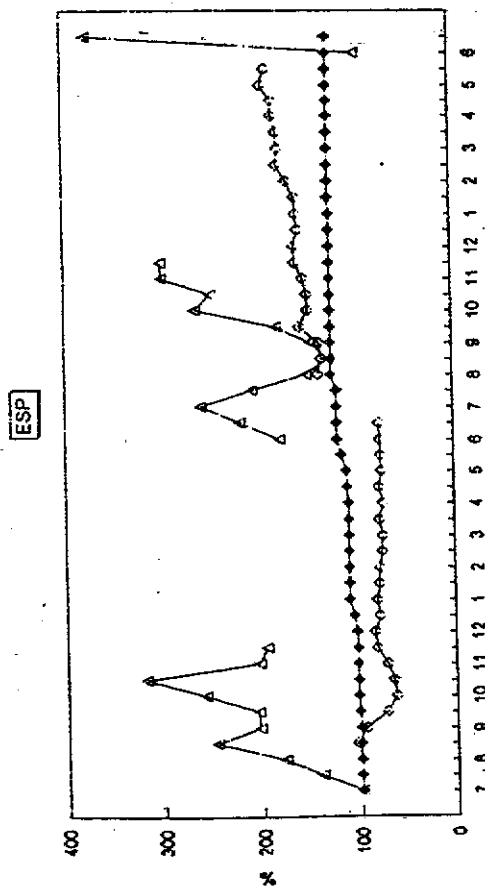
IRL



ANHANG 4-5 : MONATLICHE ENTWICKLUNG DER PREISE IN LANDESWÄHRUNG ZWISCHEN JULI 1992 UND JUNI 1994

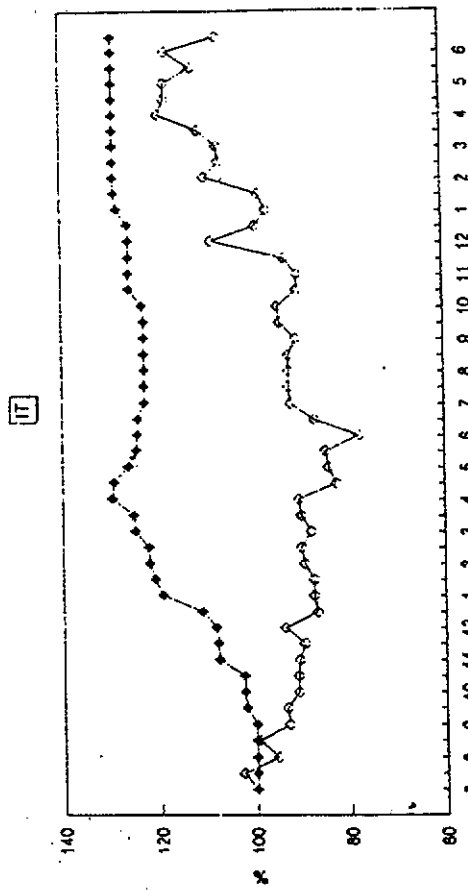
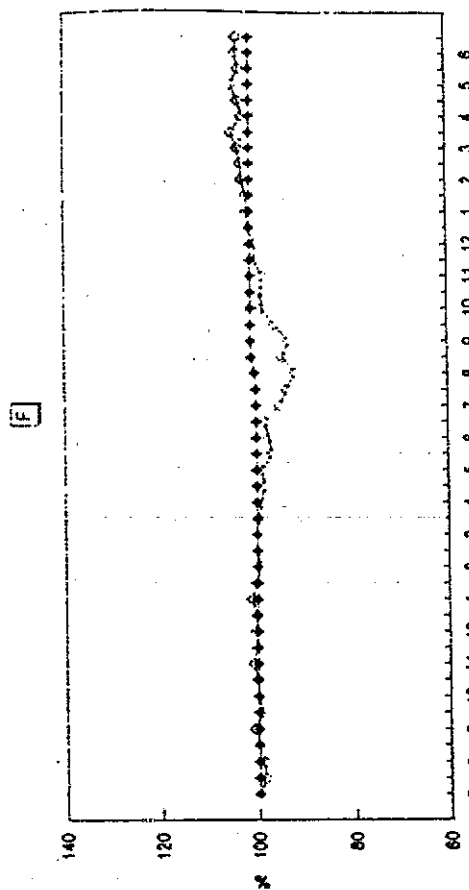
FRISCHGEBST UND -GEMÜSE:

Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs
(schwarz) und Marktpreis (weiß)
(Apfel (Rhombus) und Tomaten (Dreieck))



TAFELWEIN

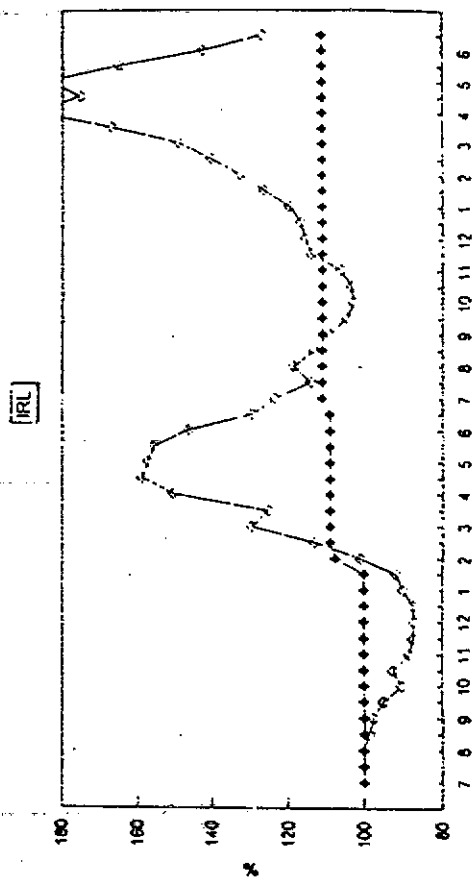
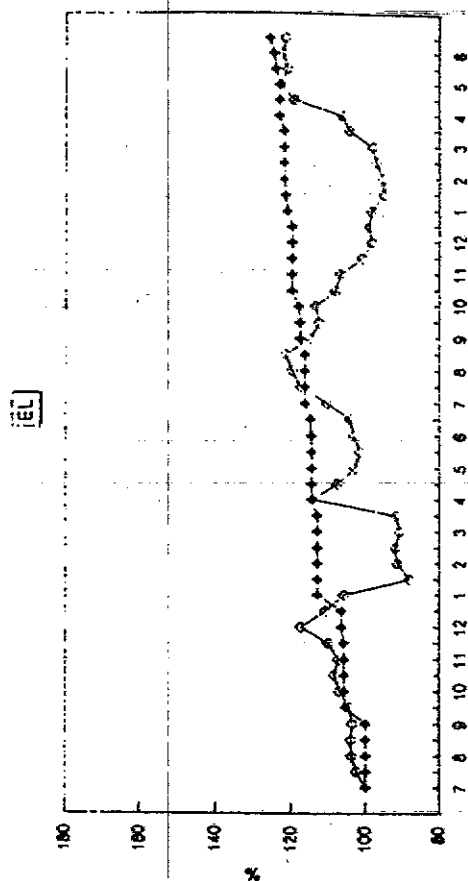
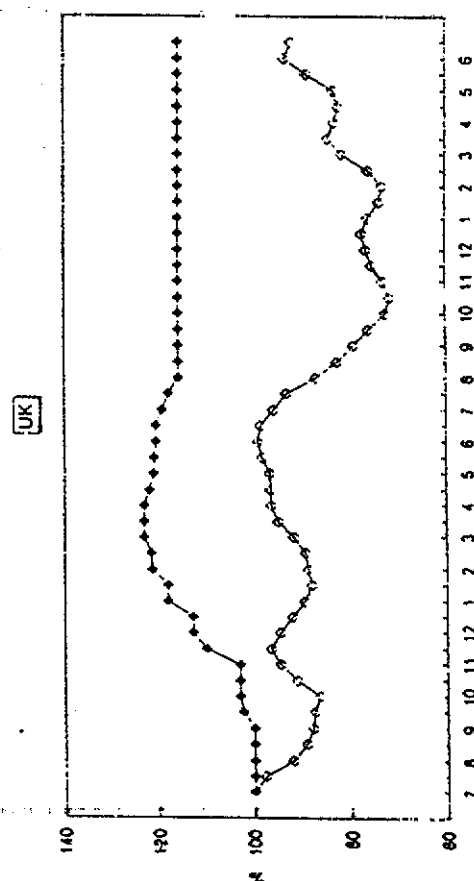
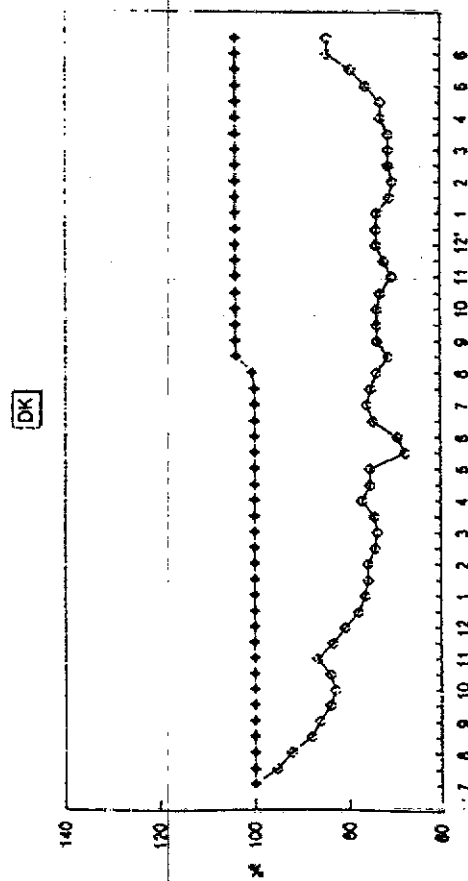
Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs
(schwarz) und Marktpreis (weiß)
Wein vom Typ R1



ANHANG 4-6 : MONATLICHE ENTWICKLUNG DER PREISE IN LANDESWÄHRUNG ZWISCHEN JULI 1992 UND JUNI 1994

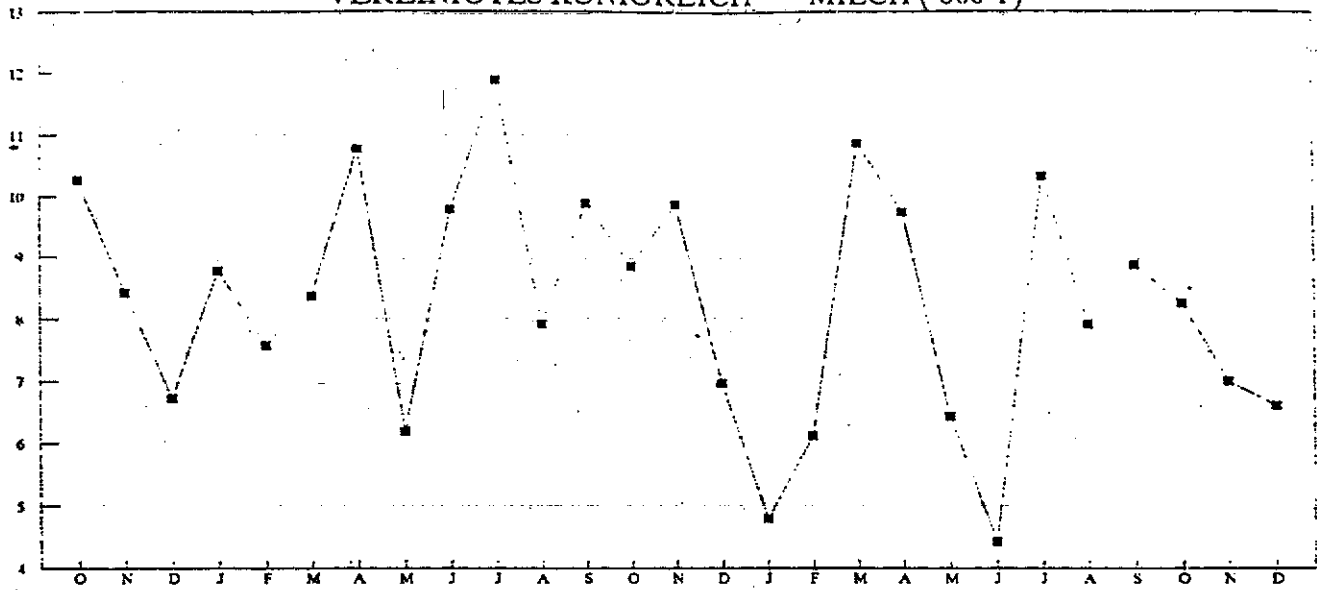
SCHWEINEFLEISCH :

Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs
(schwarz) und Marktpreis (weiß) für
Fleisch der Klasse 1

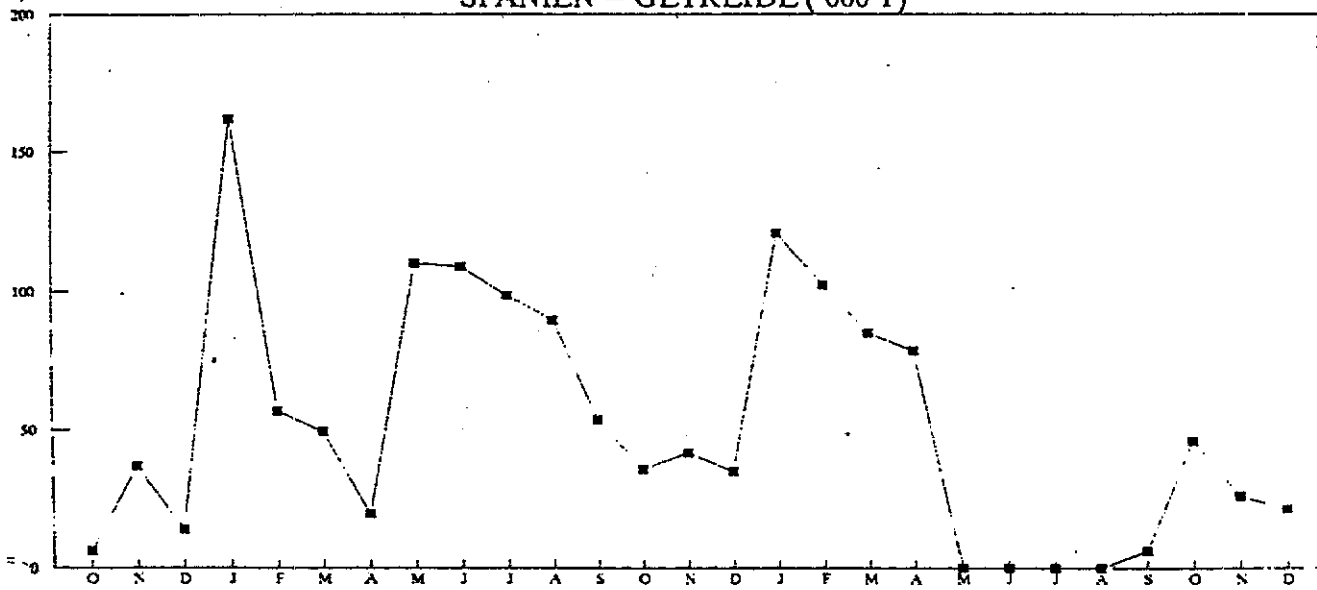


ANHANG 5: MONATLICHE AUSFUHREN

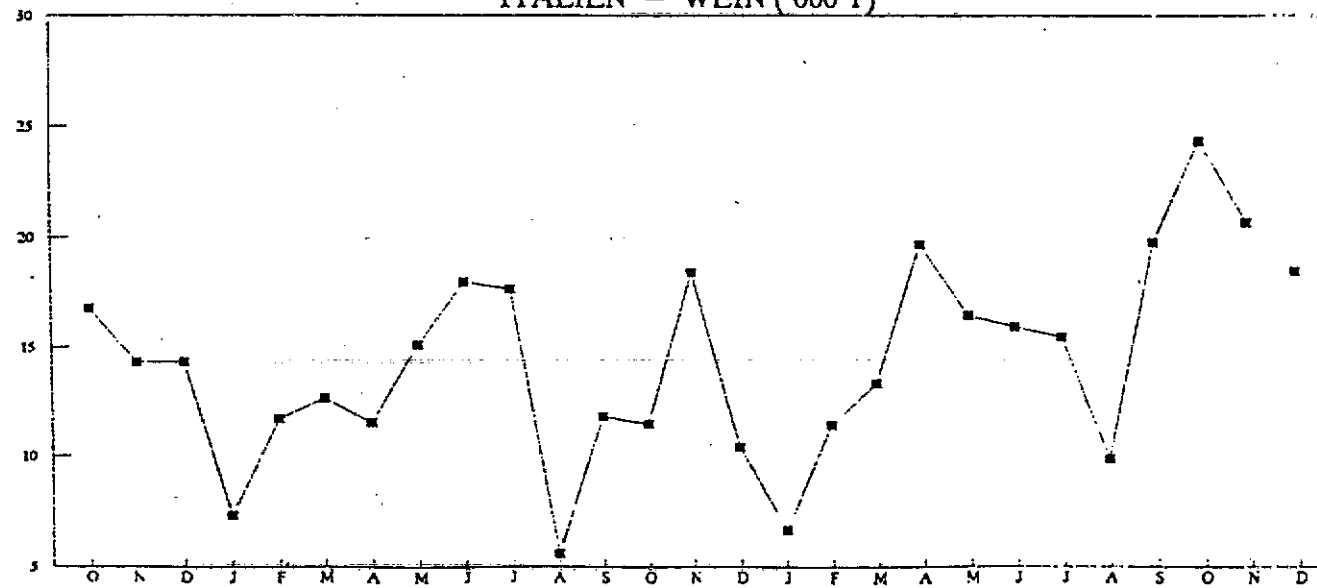
VEREINIGTES KÖNIGREICH - MILCH ('000 T)



SPANIEN - GETREIDE ('000 T)



ITALIEN - WEIN ('000 T)



ANHANG 6

Inzidenz des Dollareffekts des ECU-Berichtigungsfaktors
auf die Erstattungen und Beihilfen

Betrag	Weltmarktpreis (in Dollar/t)	Auswirkungen des ECU-Berichtigungs- faktors auf die Preise (in ECU/t)	Mengen (in 1 000 t)	Inzidenz auf die Ausgaben 1994 (in Mio Haushalts-ECU)
A	B	C	D	E
<u>Ausfuhrerstattungen</u>				
Weichweizen	92	0,69	20.883	17,2
Gerste	72	0,54	8.778	5,7
Mais	120	0,90	3.888	4,2
Hartweizen	192	1,44	1.016	1,7
Roggen	61	0,46	500	0,3
Reiz	350	2,63	120	0,4
Zucker	280	2,10	2.970	7,5
<u>Produktions- erstattungen</u>				
Stärke	192	1,44	1.750	3,0
Zucker für die chemische Industrie	(1)	-	-	0,4
<u>Beihilfen</u>				
Ölsaaten	265	(2)		28,6
Trockenfutter	121	0,91	4.541	4,9
Baumwolle	416	3,12	1.085	4,0
INSGESAMT	-	-	-	77,9

A: Beträge, die direkt von einem in Dollar ausgedrückten Weltmarktpreis abhängig sind.

B: Preise oder Prozentsätze von Preisen in Dollar, die direkt mit den festzusetzenden Beträgen zusammenhängen und sich auf die Ausgaben des Haushaltsjahres 1994 auswirken (Schätzung).

C: Auswirkung auf der Grundlage eines durchschnittlichen Umrechnungskurses von 1 \$ = 0,87 ECU (ECU-A) und eines Berichtigungsfaktors von 1,195066 ab 1.1.1993 bzw. von 1,207509 vom 14.5.1994.

E: (C) x (D) x 1,195066

(1) Gleiche Auswirkungen (0,5%) wie bei den Ausgaben für Ausfuhrerstattungen - Zucker

(2) Verringerung der Beihilfen um 10% anstatt um 11%

**ANHANG 7: ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN UMRECHNUNGSKURSE
BEI ANWENDUNG VERSCHIEDENER ANPASSUNGSREGELN**

Regeln für die Anpassung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse (LUK)			BLF	DKR	DM	DRA	ESC	FF	HFL	IRL	LT	PTA	UKL
00	Referenzstand: LUK ohne Freimarge, ohne "switch-over"	%	-2.3	0.6	-2.1	12.1	13.5	-0.4	-2.6	7.8	6.9	14.6	-3.3
		N+	11	11	17	42	35	12	18	17	29	27	22
		N-	23	23	17	11	18	22	16	17	24	26	31
01	Tatsächlich eingetretene Situation	%	1.6	4.1	0	11.7	14.2	1.1	0	11.1	9	15.8	-1.9
		N+	1	2	0	10	6	2	0	2	7	6	3
		N-	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	7

ERSTER TEIL

A	LUK ohne Freimarge, aber mit "switch-over" für die festen Währungen	%	-1.3	1.6	-1.1	13.3	14.7	0.7	-1.6	8.9	8	15.8	-2.3
		N+	10	11	17	44	37	12	19	18	30	28	22
		N-	22	21	15	9	16	20	13	15	23	25	31
B	LUK mit fester Freimarge (-2,+2), aber ohne "switch-over"	%	-0.8	2.3	-1.6	10	12.9	0.1	-1.7	7.7	7.3	13.5	-2.3
		N+	1	3	0	14	6	1	0	3	8	7	3
		N-	2	4	4	0	0	0	4	2	5	2	9
C	LUK mit Fortführung der ursprünglichen Regeln	%	0.3	3	-0.5	11	14.2	1.1	-0.7	8.8	9.1	14.7	-2
		N+	3	2	0	13	6	2	0	2	9	7	4
		N-	2	1	2	0	0	0	2	2	6	2	8
D	LUK mit fester Freimarge (-2,+2), floattendem "switch-over" ab August 1993	%	1	4.1	0	11.9	14.3	1.3	0	9.6	9.9	15.5	-0.5
		N+	3	3	0	15	6	4	0	4	9	6	5
		N-	2	2	0	0	0	0	0	1	6	1	8
E	LUK mit asymmetrischer (-2,+3), und mobiler (0,+5) Freimarge, ohne "switch-over"	%	1.7	4	0	11	13.2	0.9	0	10.9	8.4	14.8	-0.6
		N+	2	3	0	14	9	1	0	5	9	6	3
		N-	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	2

ZWETER TEIL

F	LUK mit mobiler Freimarge von 5 Prozentpunkt, zwischen (-5,0) und (0,+5), ohne "switch-over"	%	1.7	4	0	11.2	13.5	0.9	0	10.9	8.3	14.8	-0.6
		N+	2	3	0	15	7	1	0	5	5	5	1
		N-	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
G	LUK mit mobiler Freimarge von 4 Prozentpunkt, zwischen (-4,0) und (0,+4), ohne "switch-over"	%	0.1	2.3	0	10.8	13.5	1.5	0	8.8	9.1	15.7	-2.4
		N+	4	3	0	17	7	1	0	6	10	9	1
		N-	1	1	0	0	0	0	0	1	1	1	2
H	LUK mit mobiler Freimarge von 5 Prozentpunkt, zwischen (-4,+1) und (-1,+4), ohne "switch-over"	%	1.7	3.2	0	11.2	13.6	0.9	0	8.7	8.3	14.2	-1.7
		N+	2	2	0	12	7	1	0	4	6	4	2
		N-	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	2

% = Entwicklung vom 01.01.1993 bis 30.06.1994

N+ et N- = Zahl der Anhebungen (Abwertungen) bzw. Verringerungen (Aufwertungen) der LUK

ANHANG 8: KOSTEN DER ANWENDUNG VERSCHIEDENER REGELN FÜR DIE ANPASSUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN UMRECHNUNGSKURSE

		in Mio Haushalts - Ecu							
Regeln für die Anpassung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse (LUK)	Auswirkungen die Entwicklung der LUK /1.5 Jahre (1.1.93/1.7.94)		mittelfristige theoretische Auswirkungen 1993/97					Wichtigste Bemerkungen	
			LUK	↑ Beihilfe	Einkommen	INSGESAMT			
	(1)	% von (a)	/3.5 j	/4 Jahre	/3 Jahre	Durchschnitt / Jahre	%		
			(2)	(3)	(4)	(5)			
00	Referenzstand: LUK ohne Freimarge, ohne "switch-over"	0	0	0	2184	572	551	100 (+14)	Instabilität der LUK. Kosten für Ausgleichszahlungen sehr hoch, mit den GATT -Verpflichtungen nicht vereinbar.
01	Tatsächlich eingetretene Situation	688	+1.01	1726	0	0	483	-12 (100)	Übermäßiger Schutz bestimmter positiver Währungsabweichungen, hohe Kosten. Freimargen in einigen Fällen zu hoch.

ERSTER TEIL

A	LUK ohne Freimarge, aber mit "switch-over" für die festen Währungen	630	+0.92	1300	1344	272	709	+29	(Zur Erinnerung)
							(+47)		
B	LUK mit fester Freimarge (-2,+2), aber ohne "switch-over"	89	+0.13	-146	1428	316	337	-39	Hohes Risiko, von hoher automatischer Ausgleichszahlung, Schwierigkeit im GATT (bei einer anderen Währungsentwicklung).
							(-30)		
C	LUK mit Fortführung der ursprünglichen Regeln	582	+0.85	1179	588	104	491	-11	Ausgleichszahlungen auch bei konjunkturell bedingten Aufwertungen.
							(+2)		
D	LUK mit fester Freimarge (-2,+2), floatendem "switch-over" ab August 1993	817	+1.19	-1990	0	0	561	+2	Generell übermäßiger Schutz des "switch-over", GATT unvereinbar.
							(+16)		
E	LUK mit asymmetrischer (-2,+3), und mobiler (0,+5) Freimarge, ohne "switch-over"	611	+0.89	1430	0	0	408	-26	Übermäßiger Schutz bestimmter positiver Währungsabweichungen, hohe Kosten. Freimargen in einigen Fällen zu hoch.
							(-16)		

ZWETER TEIL

F	LUK mit mobiler Freimarge von 5 Prozenpunkt, zw. (-5,0) und (0,+5), ohne "switch-over"	616	+0.90	1453	0	0	414	-25	Je nach der berücksichtigten Währungsentwicklung kaum Unterschiede zur Hypothese E.
							(-14)		
G	LUK mit mobiler Freimarge von 4 Prozenpunkt, zw. (-4,0) und (0,+4), ohne "switch-over"	674	+0.99	1438	0	0	422	-23	Instabiles Ergebnis. Deutliche Verringerungen der LUK, und gerade noch vermiedene Ausgleichszahlungen.
							(-13)		
H	LUK mit mobiler Freimarge von 5 Prozenpunkt, zw. (-4,+1) und (-1,+4), ohne "switch-over"	520	+0.78	1128	0	0	330	-40	sehr instabiles Ergebnis. Deutliche Verringerungen der LUK, und gerade noch vermiedene hohe Ausgleichszahlungen. Freimargen in einigen Fällen zu hoch.
							(-32)		

(2) Auswirkungen des am 30.06.1994 gültigen LUK auf die Ausgaben von Juli 1994 bis Dezember 1997 auf Basis der Struktur des Vorentwurfs des Haushaltsplans 1995.

(3) Auswirkungen des Ausgleichs der höchsten Aufwertung durch Anhebung bestimmter Beträge in Ecu. berechnet über 4 Jahre. 210 Mio Ecu je 1% Aufwertung.

Artikel 7 der Verordnung (EWG) 3813/92.

(4) EG-Finanzierung (3 Jahre) der maximalen Beihilfe zum Ausgleich der Einkommensverluste aufgrund "ausgeprägter" Aufwertungen. 1.5% des Familienbetriebseinkommens je 1% Aufwertung. Artikel 8 der Verordnung (EWG) 3813/92.

(5) Schätzung des theoretischen mittelfristigen Effekts: [(1) + (2) + (3) + (4)] / 5

BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat dem Rat gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 einen Bericht über die seit 1. Januar 1993 geltende agromonetäre Regelung vorgelegt. In Anbetracht der Schlüsse, zu denen die Kommission in diesem Bericht kommt, schlägt sie eine Änderung der agromonetären Grundverordnung vor.

Da es sich um einen Bereich handelt, für den die Gemeinschaft die ausschließliche Zuständigkeit hat, müssen die Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden. Sie führen zu einer Änderung einer bestehenden Verordnung des Rates und dienen dem allgemeinen Ziel einer einheitlichen Anwendung der GAP. Im einzelnen geht es bei diesen Maßnahmen um die Verbesserung der Kohärenz der Regelung, um Anpassungen betreffend die Stabilität der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse und um die Revision der Ausgleichsmechanismen, die sich als notwendig erweist, um der gewonnenen Erfahrung und der Entwicklung des wirtschaftlichen Kontexts Rechnung zu tragen.

1. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92, denenzufolge der switch-over-Mechanismus ab dem 1. Januar 1995 abgeschafft und dafür wieder der ursprüngliche Mechanismus einer festen und engen Freimarge von -2 bis +2 gelten wird, können Schwierigkeiten verursachen.

Diese Regelung würde nämlich im derzeitigen Kontext des EWS eine ausgeprägte Instabilität der LUK zur Folge haben, wie man sie bereits Ende 1993 befürchtet hat, als der Rat die Änderung der ursprünglichen Regeln beschloß. Somit könnten auch relativ kurzlebige Währungsschwankungen zu Marktstörungen, einem Rückgang der Familienbetriebseinkommen und Ausgaben zu Lasten der Gemeinschaft führen, die nicht unbedingt notwendig erscheinen.

Bei ausgeprägten Aufwertungen könnten sich durch die Ausgleichsmechanismen, die auf Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten ausgelöst werden müßten, wegen der GATT-Friedensklauseln und der im Rahmen der Haushaltsdisziplin vorgesehenen Agrarleitlinie große Probleme ergeben. In diesem Fall müßten schwierige Entscheidungen zwischen den verschiedenen Niveaus der Agrarstützung getroffen werden. Die ursprüngliche Regelung von 1993, die scheinbar nur geringe Kosten verursacht, birgt also die sehr reale Gefahr von Kostenexplosionen und konfliktgeladenen Situationen.

2. Die einfache Fortführung der Ende 1994 geltenden agromonetären Vorschriften ist ebenfalls auszuschließen. In diesem Fall bliebe nämlich auch der switch-over-Mechanismus grundsätzlich erhalten, selbst wenn er wegen der derzeitigen EWS-Regeln nicht zur Anwendung gelangt. Dieser Mechanismus ist aber mit der GAP-Reform, mit den GATT-Vereinbarungen und mittelfristig auch mit der Haushaltsdisziplin nicht vereinbar. Schließlich bleiben die Ausgleichsmechanismen im Falle ausgeprägter Aufwertungen die gleichen, haben also auch die gleichen verborgenen Nachteile. Diese Lösung resultiert überdies - zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts - in einem übermäßigen Schutz bestimmter positiver Währungsabweichungen und beschleunigt bestimmte Anhebungen der LUK. Außerdem scheint die auf 5 Prozentpunkte erweiterte Freimarge Handelsverzerrungen zwischen bestimmten nahe beieinander liegenden Mitgliedstaaten verursachen zu können.
3. In Anbetracht der bisherigen Erfahrung und der Entwicklung des Kontexts wird daher vorgeschlagen, die agromonetäre Regelung durch Maßnahmen in drei Bereichen zu verbessern:

a) Stärkung der Kohärenz

- Wegfall des switch-over-Mechanismus, der mit der Reform des GAP, mit den GATT-Vereinbarungen und mittelfristig mit der Haushaltsdisziplin unvereinbar ist.

- Technische Anpassungen in bezug auf den Umrechnungskurs für die Strukturpolitik und in bezug auf die Modalitäten der Vorausfestsetzung der LUK.

b) Anpassung der Stabilisierung der LUK

- Rückkehr zu einer symmetrischen und weniger mobilen Freimarge, um unter bestimmten Umständen unnötige Ausgaben vermeiden zu können und die Häufigkeit von Abwertungen, die durch einen überhöhten Schutz gegen Verringerungen der LUK ausgelöst werden, zu verringern.
- Möglichkeit, die Freimarge je nach Landeswährungen zu verringern, um die Gefahr von Verkehrsverlagerungen auszuschalten.

c) Revision der Ausgleichsmechanismen

- Vor jeder Verringerung der LUK Beachtung einer kurzen "Wartefrist" bis zur Bestätigung der Währungstendenz;
- Einführung eines Zeitraums, in dem bei "ausgeprägten" Aufwertungen, d.h. Aufwertungen, die unter Berücksichtigung ihres Alters höher als die vorangegangenen Abwertungen sind, die Verringerungen der LUK ausgesetzt werden;
- Auslösung von Ausgleichsmaßnahmen nur in Fällen "ausgeprägter" Aufwertungen;
- Ausweitung des grundsätzlichen Mechanismus degressiver und vorübergehender Ausgleichsbeihilfen auf die hektar- oder tierbezogenen Beihilfen sowie Einführung der Möglichkeit kurzfristiger Maßnahmen.

VERORDNUNG (EG) Nr. /94 DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 über die
Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen
Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾, sieht vor, daß der Rat vor dem 1. Januar
1995 die Anfang 1993 eingeführte agromonetäre Regelung überprüft. Es ist
erforderlich, daß auf Gemeinschaftsebene für alle Mitgliedstaaten
einheitliche Durchführungsmaßnahmen getroffen werden, damit es bei der
Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik nicht zu währungsbedingten
Verzerrungen kommt.

(1) ABl. Nr. C vom

(2) ABl. Nr. C vom

(3) ABl. Nr. L 387 vom 31.12.1992, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 320 vom 22.12.1993, S. 32.

Infolge des Beschlusses vom 2. August 1993, die Bandbreiten im Rahmen des Europäischen Währungssystems auf 15 v.H. der marginalen Interventionsschwellen zu erweitern, werden die Währungen aller Mitgliedstaaten im agromonetären System als floatende Währungen behandelt. Somit beläuft sich der Wert des Berichtigungsfaktors gemäß Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 seither unverändert auf 1,207509.

Der für die festen Währungen geltende Berichtigungsfaktor wurde durch Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 abgeschafft und darf in Anbetracht seiner Folgen für die Reform der GAP, die internationalen Übereinkommen und den Gemeinschaftshaushalt nicht wieder eingeführt werden. Die in Ecu festgesetzten Preise und Beträge sind daher so anzupassen, daß sie in Landeswährung konstant bleiben.

Es ist erforderlich, den Anfangswert des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für die Währungen der neuen Mitgliedstaaten festzulegen.

In Anbetracht des Wegfalls des Berichtigungsfaktors erübrigt sich im Rahmen der Agrarstrukturpolitik die Anwendung des besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 des Rates wurde befristet bis zum 31. Dezember 1994 die Freimarge für die Anpassung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse, die anfänglich symmetrisch, eng und fest zwischen -2 und +2 Prozentpunkten festgesetzt worden war, durch eine asymmetrische, erweiterte und mobile Freimarge zwischen -2 bis +3 bzw. 0 bis +5 Prozentpunkten ersetzt. Bei erneuter Anwendung der ursprünglichen Freimarge ab 1. Januar 1995 besteht wegen der im Rahmen des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems weiterhin möglichen Währungsschwankungen die Gefahr einer mit nachteiligen Folgen verbundenen Destabilisierung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse. Die Ende 1994 geltenden Vorschriften müssen jedoch angepaßt werden, um die Kosten für die Gemeinschaft zu verringern.

Um einerseits einen gewissen überhöhten Schutz gegen Verringerungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse abzubauen und andererseits unnötige Gemeinschaftsausgaben zu vermeiden, sollte die Mobilität der Freimarge auf einen Wert unterhalb ihres technischen Maximums begrenzt und die Freimarge selbst wieder symmetrisch ausgestaltet werden.

In Anbetracht der Auswirkungen von Verringerungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse auf die landwirtschaftlichen Einkommen muß vor ihrer Änderung abgewartet werden, ob sich die Währungstendenzen, die diese Verringerungen auslösen, bestätigen.

Die in bestimmten Fällen mögliche Vorausfestsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 kann die gleiche Gültigkeitsdauer haben wie der betreffende Betrag in ECU, vorausgesetzt, der Abstand zur Währungsentwicklung wird nicht zu groß.

Die Möglichkeit des Rückgriffs auf die in den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sollte auf die Fälle ausgeprägter Verringerungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse beschränkt werden. Die ausgeprägten Verringerungen sind abhängig von ihrer Höhe und vom Alter der vorangegangenen Anhebungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zu definieren.

Die Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 sollte wegen ihrer besonderen Merkmale auf die struktur- und umweltbezogenen Beihilfen beschränkt werden, um unnötige Ausgaben zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts sowie Probleme mit den internationalen Abkommen zu vermeiden. Kürzungen der je Hektar oder Tier gewährten Beihilfen sollten durch eine degressiv und übergangsweise gewährte Zusatzbeihilfe ausgeglichen werden.

Bei einer ausgeprägten Verringerung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind Notwendigkeit, Art und Umfang der vorläufigen Übergangsmaßnahmen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände, die zu der Verringerung geführt haben, zu beurteilen.

Diese Verordnung muß ab 1. Januar 1995 nach Auslaufen der Bestimmungen über den Berichtigungsfaktor und die Erweiterung der Freimarge gelten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird wie folgt geändert:

1) Artikel 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

"c) "repräsentativer Marktkurs":

- bei den festen Währungen der im Rahmen des Europäischen Währungssystems für jede Währung festgesetzte Ecu-Leitkurs;
- bei den floatenden Währungen das arithmetische Mittel der Ecu-Umrechnungskurse der betreffenden Währung, die in einem nach dem Verfahren des Artikels 12 definierten Referenzzeitraum von höchstens einem Monat festgestellt werden;"

2) In Artikel 1 wird Buchstabe d) gestrichen, die Buchstaben e) und f) werden zu den Buchstaben d) und e)

3) An Artikel 1 wird folgender Buchstabe f) angefügt:

"f) "Spürbare Verringerung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses":
eine Verringerung des letzten gültigen Umrechnungskurses, die in absoluten Zahlen höher ist als die Differenz zwischen diesem Kurs und den niedrigsten geltenden Umrechnungskursen:

- im Verlauf der letzten 12 Monate und
- zwischen 24 Monaten und mehr als 12 Monaten zuvor und
- zwischen 36 Monaten und mehr als 24 Monaten zuvor.

Die Differenzen zu den im zweiten und dritten Gedankenstrich genannten Werten werden zu zwei Dritteln bzw. einem Drittel ihres Wertes berücksichtigt."

4) Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der am 1. Januar 1995 gültige landwirtschaftliche Umrechnungskurs ist gleich dem für dieses Datum gemäß den am 31. Dezember 1994 geltenden Regeln festgelegte Kurs, dividiert durch 1,207509.

Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs der Währung eines neuen Mitgliedstaats ist anfänglich gleich dem repräsentativen Marktkurs, der gemäß Artikel 1 Buchstabe c) für den letzten Referenzzeitraum vor dem Datum der ersten Anwendung dieser Verordnung auf die betreffende Währung festgelegt wurde."

- 5) Artikel 3 Absatz 2 wird gestrichen, in Absatz 3 werden die Worte "unter Berücksichtigung des Berichtigungsfaktors" gestrichen.
- 6) Die Artikel 4 und 4a erhalten folgende Fassung:

"Artikel 4

1. Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse der festen Währungen werden im Falle einer Währungsneufestsetzung, die zu einer Änderung der Leitkurse der Mitgliedstaaten mit fester Währung führt, unbeschadet des Artikels 9 sofort so angepaßt, daß sich die für Mitgliedstaaten mit fester Währung bestimmten Leitkurse ändern.

2. Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird für eine floatende Währung geändert, wenn

a) der absolute Wert der Währungsabweichung über der in Absatz 5 genannten und um 0,5 Prozentpunkte verringerten Freimarge liegt

oder

b) wenn im Fall einer negativen Währungsabweichung der absolute Wert der Differenz zwischen dieser Währungsabweichung und der einer anderen Währung über der genannten Freimarge liegt.

Sollte jedoch der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung unter Zugrundelegung nur eines Referenzzeitraumes verringert werden, so ist unbeschadet von Absatz 6 der vorstehende Absatz nicht auf die betreffende Währung und die Währungen anzuwenden, auf welche im Vergleich zur ersteren die Bedingung nach b) zutrifft.

3. In dem unter 2. bezeichneten Fall wird der neue landwirtschaftliche Umrechnungskurs nach Maßgabe einer Halbierung des absoluten Werts der betreffenden Währungsabweichung bestimmt.

4. Absatz 2 ist ebenfalls, ggfs. nach Verringerung der positiven Währungsabweichungen, nach Maßgabe der gemäß Absatz 3 berechneten landwirtschaftlichen Umrechnungskurse auf denselben Referenzzeitraum anwendbar.

5. Die Freimarge beläuft sich auf 5 Prozentpunkte. Die Freimarge zwischen zwei Währungspaaren kann jedoch zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen geändert werden.

6. Würden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zu einer ausgeprägten Verringerung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses einer Währung führen, wird die Anwendung dieser Bestimmungen für die betreffende Währung erforderlichenfalls für bis zu vier aufeinanderfolgende Referenzzeiträume ausgesetzt.

- 7) In Artikel 5 Absatz 2 werden die Worte "unter Berücksichtigung des Berichtigungsfaktors" gestrichen.
- 8) Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen, nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

"2a Für die im voraus und für die nach einem Vergabeverfahren in Ecu festgesetzten Beträge kann der landwirtschaftliche Umrechnungskurs im voraus festgesetzt werden.

In diesem Fall gilt der am Tag der Vorausfestsetzung bzw. der am letzten Tag der Ausschreibung gültige landwirtschaftliche Umrechnungskurs. Dieser Kurs wird jedoch angepaßt, wenn er um mehr als 4% von dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs abweicht, der ohne Vorausfestsetzung gegolten hätte.

Die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses ist gleich der Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzung des betreffenden Betrags bzw. derjenigen der Zuschlagserteilung."

- 9) In Artikel 7 entfällt der letzte Absatz, der erste Absatz erhält folgende Fassung :

"Erfährt der für einen struktur- oder umweltbezogenen Betrag geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs eine spürbare Verringerung, so werden die betreffenden Beihilfen oder Beträge nach dem Verfahren des Artikels 12 in Ecu angehoben."

Die Beträge nach Unterabsatz 1 werden so angehoben, daß ihre Verringerung in der Landeswährung des Mitgliedstaats mit dem am stärksten verringerten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs unter den Mitgliedstaaten verhindert wird, die die Anwendung dieses Artikels beantragt haben."

10) Artikel 8 erhält folgende Fassung :

"Artikel 8

"1. Die Mitgliedstaaten mit floatender Währung können den Landwirten drei Jahre lang eine Ausgleichsbeihilfe gewähren,

a) wenn der durchschnittliche landwirtschaftliche Umrechnungskurs in den letzten zwölf Monaten niedriger als der durchschnittliche landwirtschaftliche Umrechnungskurs in den vorhergehenden zwölf Monaten ist,

oder

b) wenn der landwirtschaftliche Umrechnungskurs für

- eine je ha oder GVE pauschal bestimmte Beihilfe oder
 - eine je Mutterschaf oder Ziege gewährte Ausgleichsprämie
- sich erheblich verringert.

Die aufeinanderfolgenden Jahrest tranchen werden gegenüber der vorherigen Tranche jeweils um mindestens ein Drittel des im ersten Jahr gewährten Betrags verringert.

2. Für den Fall nach Absatz 1 Buchstabe a) gilt folgendes :

- Die Zeiträume, die berücksichtigt werden, um die Gewährung einer Beihilfe auszulösen, dürfen nicht für die Gewährung einer anderen Beihilfe berücksichtigt werden;

- die "erhebliche Verringerung des durchschnittlichen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses" wird gemäß Artikel 12 und Artikel 1 Buchstabe f) definiert;
 - die Ausgleichsbeihilfe darf nicht in Form eines produktionsbezogenen Betrags gewährt werden, es sei denn, es handelt sich um die Produktion in einem bestimmten abgelaufenen Zeitraum. Sie darf außerdem nicht für eine Erzeugung oder abhängig vom Bestehen einer Erzeugung gewährt werden;
 - die erste Jahrestranche der Beihilfe wird nach Maßgabe des durch die Verringerung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses bedingten Rückgangs des durchschnittlichen landwirtschaftlichen Einkommens in dem betreffenden Mitgliedstaat bestimmt;
 - ist der die Beihilfegewährung auslösende durchschnittliche Kurs niedriger als der Durchschnitt der später während 12 Monaten hintereinander angewandten landwirtschaftlichen Umrechnungskurse, werden die nach Ablauf der genannten 12 Monate geltenden Jahrestanchen der Beihilfe aufgehoben oder gemäß Artikel 12 gekürzt;
 - der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, wenn die Untergrenzen erreicht sind, die Höchstbeträge fest, die für die jeweiligen Beihilfetranchen gewährt werden können.
3. Für den Fall nach Absatz 1 Buchstabe b) gilt folgendes :
- Die Beihilfe wird Landwirten gewährt, die von der Verringerung der jeweiligen Beträge betroffen sind;
 - die erste Jahrestranche der Beihilfe ist so zu bestimmen, daß sich der durch die Verringerung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses der betreffenden Landeswährung bedingte Rückgang der betreffenden Beträge ausgleicht;

- ist der die Gewährung der Beihilfe auslösende Kurs niedriger als der Kurs, mit dem die betreffenden Beträge später umzurechnen sind, werden die Jahrestanchen der Beihilfen aufgehoben oder gemäß Artikel 12 gekürzt, die nach dem Beginn der Anwendung der jeweiligen neuen Kurse gelten ;
- die Kommission setzt gemäß Artikel 12 die Höchstbeträge fest, die je Beihilfetranche gewährt werden können.

4. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Ausgleichsbeihilfe beläuft sich auf :

- 75% der den Landwirten in einem Gebiet der Zielvorgabe 1 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 tatsächlich gewährten Beträge,
- 50% der tatsächlich gewährten Beträge in den übrigen Fällen.

Diese Beteiligung gilt im Zusammenhang mit der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik als Teil der zur Regulierung der Agrarmärkte getroffenen Maßnahmen.

11) Artikel 9 erhält folgende Fassung:

"Artikel 9

In dem in Artikel 4 Absatz 6 genannten Fall beschließt die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 1 die Maßnahmen, die auf einzelstaatlicher Ebene zur Stützung bestimmter Märkte zu treffen sind, oder die Ausgleichsmaßnahmen, die ggfs. für höchstens ein Jahr genehmigt werden, um einen erheblichen Rückgang der landwirtschaftlichen Einkommen aus agromonetären Gründen zu vermeiden."

12) In Artikel 13 erhält Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die in Ecu festgesetzten Preise und Beträge, auf deren Gegenwert in Landeswährung am 31. Dezember 1994 der Berichtigungsfaktor 1,207509 angewendet wird, werden ab dem 1. Januar 1995 anlässlich der ersten Anwendung eines gemäß Artikel 3 Absatz 1 und gemäß Artikel 4 festgelegten landwirtschaftlichen Umrechnungskurses mit diesem Berichtigungsfaktor multipliziert."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

DATUM: 15.11.1994

1. HAUSHALTSLINIE : Alle Haushaltslinien des EAGFL-Garantie MITTELANSATZ : 36.994 Mio. ECU (VHP 1995)
(B1-1, B1-2, B1-3, B1-4, B1-5)

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse

3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 42 und 43 des Vertrags

4. ZIELE DES VORHABENS : Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates Vorlage geeigneter Vorschläge für die Änderung der agromonetären Regelung ab 1.1.1995, insbesondere in bezug auf den Wegfall des switch-over-Mechanismus.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	ZWÖLFMONATSPERIODE Mio ECU	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR Mio. ECU (95)	KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR (96) Mio ECU
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN DES EG-HAUSHALTSPLANS (ERSTATT./INTERVENT.)		(1)	(1)
5.1 EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ ZÖLLE)			
	1997	1998	1999
5.0.1. GESCHÄTZTE AUSGABEN	(1)	(1)	(1)
5.1.1. GESCHÄTZTE EINNAHMEN			
			2000

5.2. BERECHNUNGSWEISE : Siehe "Bericht an den Rat der Europäischen Union : Die agromonetäre Regelung im Binnenmarkt"

6.0. IST DIE FINANZIERUNG AUS MITTELN DES EINSCHLÄGIGEN KAPITELS DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH ?

6.1. IST DIE FINANZIERUNG DURCH MITTELÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL INNERHALB DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH ?

6.2. IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH ?

6.3. MÜSSEN DIE ERFORDERLICHEN MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINGESETZT WERDEN ?

ANMERKUNGEN : (1) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlags zu beziffern, weil sie von der künftigen Währungsentwicklung abhängen. Auf der Grundlage von Anhang 8 des "Berichts an den Rat der Europäischen Union über die agromonetäre Regelung im Binnenmarkt", in dem die vorgeschlagenen mit dem im Zeitraum 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1994 tatsächlich durchgeführten Maßnahmen verglichen werden, ergibt sich eine Einsparung in Höhe von 72 bis 168 Mio. ECU.

16.12.94**Beschluß
des Bundesrates**

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates: Die agromonetäre Regelung im Binnenmarkt

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse

KOM(94) 498 endg.

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Die Europäische Kommission hat gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung 3813/92 dem Rat nunmehr Vorschläge über die künftige Politik im agromonetären Bereich zur Entscheidung vorgelegt. In Übereinstimmung mit der Kommission ist der Bundesrat der Auffassung, daß durch einheitliche Durchführungsmaßnahmen währungsbedingte Verzerrungen bei der Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik vermieden werden müssen.
Er stellt jedoch ausdrücklich fest, daß die Vorlage der Kommission diesem Ziel nicht gerecht wird.
2. In diesem Zusammenhang verweist der Bundesrat mit Nachdruck auf seine Stellungnahme in Drucksache 547/92 (Beschluß) zum Vorschlag der Kommission für die unter Nr. 3813/93 erlassene Verordnung über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse.
3. Der Bundesrat bekräftigt hiermit insbesondere nochmals seine Haltung, daß aus den Regelungen des agromonetären Systems keine negativen Auswirkungen für die Einkommen der deutschen Landwirtschaft erwachsen dürfen. Dies muß

auch für mögliche Veränderungen der Paritätsstrukturen gelten, die zur Verschlechterung der Marktposition für deutsche Agrarprodukte, zu Wettbewerbsverzerrungen oder zur Umlenkung von Warenströmen führen könnten.

4. Der Bundesrat hält nach wie vor das switch-over-System für am besten geeignet, auch nach Einführung des Binnenmarktes im Falle von Paritätsänderungen einen angemessenen Währungsausgleich für den Agrarsektor sicherzustellen. Er bittet daher die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß der vorgesehene Wegfall des switch-over mit dieser Verordnung nicht endgültig festgelegt wird. Es darf auch nicht, wie in den Vorerwägungen geschehen, eine Vorfestlegung getroffen werden, die eine mögliche spätere Wiedereinführung des switch-over verbietet.

Den Unterstellungen der Kommission bezüglich einer Quantifizierung der Preisauftriebswirkung und der Kosten des switch-over kann der Bundesrat so nicht folgen. Gleiches gilt für die Nicht-Vereinbarkeit mit dem GATT-Vertrag.

5. Mit der Änderung des Artikels 4 wird auch die sofortige Anpassung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in der Form, daß sie die Währungsabweichungen in der festen Währung beseitigen, aufgehoben. Da derzeit die für feste Währungen geltenden engen Bandbreiten in der Praxis nicht relevant sind, sollte der Rat sich die Entscheidung über jene Maßnahmen vorbehalten, die beim Wiedereintritt einer größeren Zahl von Mitgliedstaaten in einen Verbund fester Währungen zu treffen sind.

6. Die Senkung der 5%-igen Freimarge auf 4,5% wird abgelehnt. Darüber hinaus müssen Festlegungen über eine Verringerung der Freimarge dem Rat vorbehalten bleiben, dies kann nicht im Verwaltungsausschußverfahren erfolgen.

Auch sollte eine Regelung getroffen werden, daß im Falle einer Überschreitung der Freimarge durch eine aufwertende Währung unverzüglich der Rat zusammentritt, um die dann erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Maßnahmen können letztlich nur darin bestehen, abrupte aufwertungsbedingte Preissenkungen zu vermeiden.

7. Mit der Neuregelung für den Schutz der Ausgleichszahlungen im Rahmen der GAP-Reform gegen Währungsveränderungen wird die Bestandsgarantie für aufwertende Währungen einseitig aufgehoben und durch ein System degressiver Ausgleichszahlungen ersetzt. Dies kann auf keinen Fall hingenommen werden, insbesondere auch deshalb nicht, weil bei einem derartigen System Landwirte in Ländern mit abwertenden Währungen in den Genuß einer entsprechenden Anhebung dieser Beihilfen in nationaler Währung kommen. Eine derartige einseitige Begünstigung hat erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zur Folge.

8. Die Ausgestaltung der nationalen, auf ein Jahr beschränkten Maßnahmen muß den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Die getroffenen Maßnahmen können von der Kommission nur im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der gemeinschaftlichen Rechtsetzung - insbesondere dem Wettbewerbsrecht - und dem GATT-Vertrag geprüft und genehmigt werden.
9. Die Politik im Bereich des agromonetären Systems ist der alleinigen Kompetenz der Gemeinschaft zuzuordnen, daher sind auch von dieser die finanziellen Folgelasten in vollem Umfang zu tragen.
10. Zusammenfassend stellt der Bundesrat fest, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen nicht mit Artikel 40 Abs. 3 2. Unterabsatz des EG-Vertrages in Einklang zu bringen sind. Dieser besagt, daß die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte, der auch das agromonetäre System zuzuordnen ist, sich auf die Verfolgung der Ziele des Artikels 39 zu beschränken hat und jede Diskriminierung zwischen Erzeugern innerhalb der Gemeinschaft ausschließen muß. Die vorgelegten Bestimmungen enthalten insbesondere im Hinblick auf die Neuregelung für den Schutz der Ausgleichszahlungen im Rahmen der GAP-Reform gegen Währungsveränderungen diskriminierende Elemente, die Erzeuger in Ländern mit abwertender Währung einseitig begünstigen. Der Bundesrat stimmt daher der Vorlage der Kommission in der vorliegenden Fassung nicht zu.

Er bittet die Bundesregierung, die Verhandlungen im Sinne der vorstehenden Stellungnahme zu führen.